BERNSTEINSTADT
RIBNITZ-DAMGARTEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

23. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die 23. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten findet am Mittwoch, 26.10.2022 um 18:00 Uhr, am Tagungsort Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6, 18311 Ribnitz-Damgarten statt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Öffentlicher Teil

1| Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

2| Feststellung der Tagesordnung

3| Einwohnerfragestunde

4| Bestätigung des Protokolls der Stadtvertretersitzung vom 31.08.2022 mit Protokollkontrolle

5| Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüsse

6| Beschluss über die Anordnung der Umlegung für den Geltungsbereich der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung östlich der Feldstraße", im Verfahren nach § 13 b BauGB

7| Satzungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“, Mecklenburger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB

8| Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Ribnitz-Damgarten "Sondergebiet touristische Entwicklung Halbinsel Pütnitz"

9| Beschluss der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Ländliche Wohnsiedlung Borg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

10| 7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

11| Gästekarte und Gästekartenplattform Fischland-Darß-Zingst und Küstenvorland

12| Genehmigung des Eilbeschlusses RDG/BV/BK-21/574 vom 21.09.2022 - Durchführung und Finanzierung des Projektes „Erarbeitung einer ganzheitlichen Projektstudie als richtungsweisendes Instrument für den Erhalt und die zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Ribnitz-Damgarten als prosperierendes Mittelzentrum."

13| Genehmigung des Eilbeschlusses RDG/BV/BK-22/575 vom 21.09.2022 - Durchführung und Finanzierung des Projektes „Projektkoordination zur Umsetzung von „Projektphase Nr. 3: Businessplan und Mittelakquise im Rahmen des Gesamtprojektes 'Realisierung einer Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung mit Sitz in Vorpommern.'"

14| Genehmigung eines Vertrages gemäß § 38 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V

15| Informationen des Bürgermeisters

16| Anfragen/Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

17| Veräußerung von Liegenschaften

18| Informationen des Bürgermeisters

19| Auskünfte/Mitteilungen

20| Schließung der Sitzung

Hans-Joachim Westendorf
Vorsitz

Stadt Ribnitz-Damgarten RDG/BV/HA-22/589

Beschlussvorlage
öffentlich

Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüsse

Organisationseinheit:	*Datum*
Haupt- und Personalamt *Verantwortlich:* Fraktion SPD/Die Grünen	13.10.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	19.10.2022	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	26.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-22/589

Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüsse

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten wählt auf Vorschlag der Fraktion SPD/Die Grünen

Udo Steinke

als Stadtvertreter in den Sportausschuss, den Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur sowie den Ausschuss Bodden-Therme

und

Thomas Schwarz

als sachkundigen Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsausschuss.

Sachverhalt

Begründung:

Mit Wirkung vom 19. Oktober 2022 haben folgende Mitglieder der Fraktion SPD/Die Grünen den Verzicht auf ihre Sitze in Fachausschüssen erklärt:

Helge Eggersmann - Sportausschuss (Stadtvertreter)
Susann Wippermann - Ausschuss für Stadtmarketing, Tourimus und Kultur und Ausschuss Bodden-Therme (Stadtvertreterin)
Udo Steinke - Bau- und Wirtschaftsausschuss (sachkundiger Einwohner)

Für die Nachbesetzung der frei gewordenen Sitze schlägt die Fraktion SPD/Die Grünen Herrn Udo Steinke bzw. Herrn Thomas Schwarz vor.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n
Keine

Stadt Ribnitz-Damgarten **RDG/BV/BA-22/577**

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über die Anordnung der Umlegung für den Geltungsbereich der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung östlich der Feldstraße", im Verfahren nach § 13 b BauGB

Organisationseinheit:	*Datum*
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften *Verantwortlich:* Herr Körner	23.09.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	04.10.2022	Ö
Stadtausschuss Damgarten (Vorberatung)	18.10.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.10.2022	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	26.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-22/577

Beschluss über die Anordnung der Umlegung für den Geltungsbereich der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung östlich der Feldstraße", im Verfahren nach § 13 b BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Für den Geltungsbereich der im Verfahren befindlichen I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, wird gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Umlegung angeordnet.

2. Die in der Anlage beigefügte Karte mit der Umgrenzung der von der Umlegungsanordnung erfassten Flächen ist Bestandteil der Umlegungsanordnung.

Sachverhalt

Sachverhalt/Begründung:

Die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 101 schließt östlich an den Bebauungsplan an. Die Ergänzungsfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt als Wohnbaufläche ausgewiesen.
Ziel ist die Entwicklung von 25 bis 30 Bauparzellen. Die Erschließung erfolgt über

die geplante Erschließung des B-Planes Nr. 101. Die Einschränkung des Geltungsbereiches der Ergänzung in der Tiefe gegenüber dem B-Plan Nr. 101 resultiert aus der Festsetzung des FFH Gebietes „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“
Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt sowie in Privateigentum. Die Verhandlungen zur Klärung der Eigentumsverhältnisse sind noch nicht abgeschlossen.

Im Allgemeinen setzt eine dem Bebauungsplan entsprechende Bebauung und Erschließung nicht selten eine Änderung des Zuschnitts der betroffenen Grundstücke voraus. Es ist erkennbar, dass die derzeitige Eigentumsstruktur einschließlich der Lage der Flurstücke, der beabsichtigten Nutzung im Bereich der aufzustellenden I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 101 entgegensteht.
Durch die Umlegung werden der Zuschnitt bzw. die Grenzen und die Rechtsverhältnisse an den Grundstücken so umgestaltet, dass die Flächen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend zweckmäßig genutzt werden können.

Um frühzeitig eine Abwägung zwischen den planerischen und bodenordnerischen Belangen zu gewährleisten ist die Anordnung der Umlegung zum jetzigen Zeitpunkt auf der Grundlage des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

Anlage/n

1	Lageplan I. E. B 101 (öffentlich)

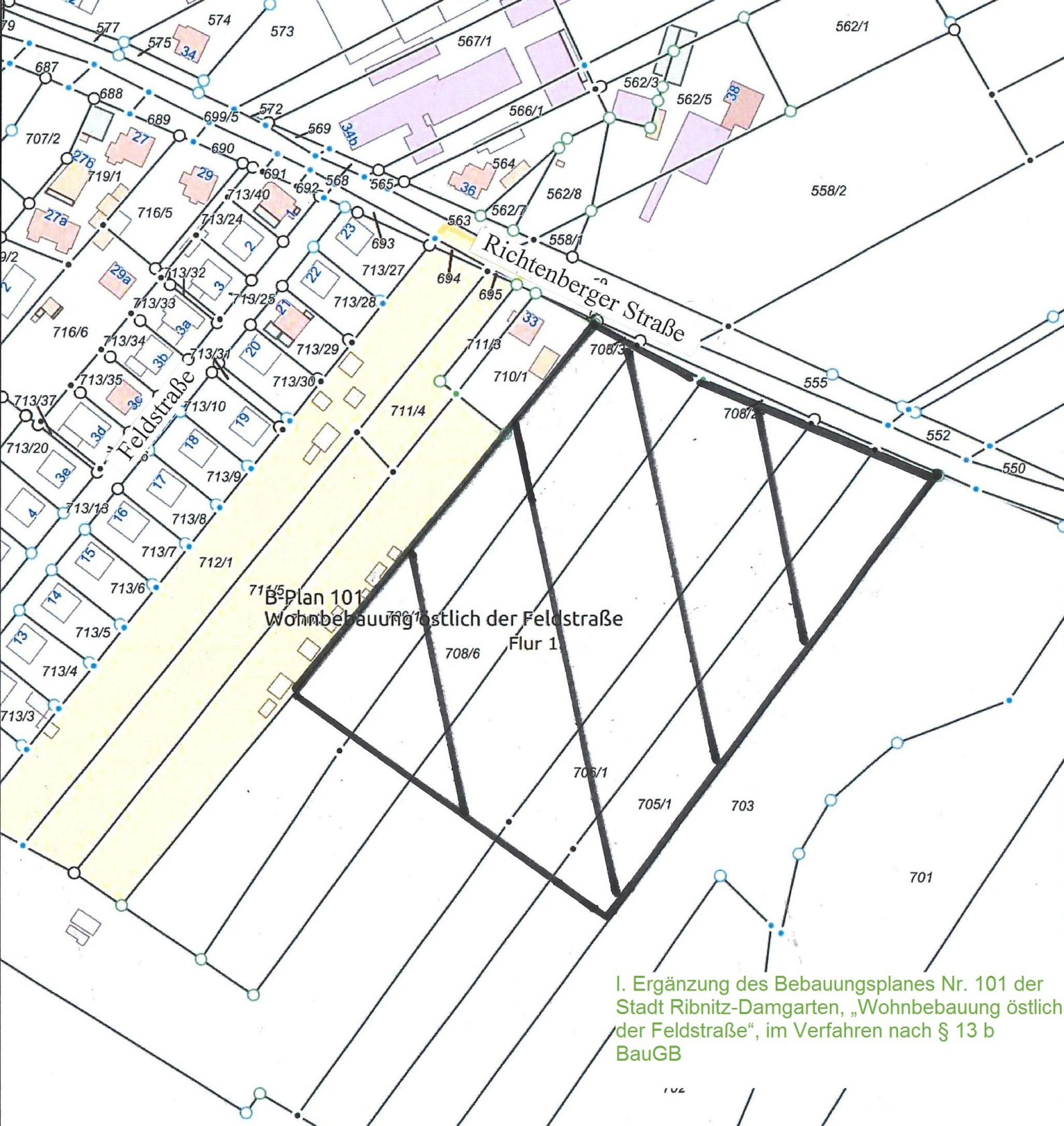

I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

Stadt Ribnitz-Damgarten

RDG/BV/BA-22/444/01
Beschlussvorlage
öffentlich

Satzungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“, Mecklenburger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB

Organisationseinheit:	*Datum*
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften *Verantwortlich:*	09.08.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ortsbeirat Klockenhagen (Vorberatung)	28.09.2022	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	04.10.2022	Ö
Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales (Vorberatung)	04.10.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.10.2022	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	26.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss Nr. RDG/BV/BA-22/444/01

Satzungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“, Mecklenburger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des einfachen Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“, Mecklenburger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 16. August 2022 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landes-bauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beschließt die Stadtvertretung den einfachen Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“, Mecklenburger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus dem Planteil (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B) mit Stand vom 16. August 2022 als Satzung.

3. Die Begründung mit Stand vom 16. August 2022 wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des einfachen Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“, Mecklenburger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

4. Mit der Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“, Mecklenburger Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB in Kraft.

Sachverhalt

Der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) ist Betreiber der Kita „Zwergengarten“ in Klockenhagen. Bereits seit Jahren reicht die Kapazität der Einrichtung nicht aus. Der ASB plant nunmehr einen Neubau auf der westlich angrenzenden Freifläche, welche als öffentliche Grünfläche genutzt wird. Der geplante Baukörper fügt sich von der Bautiefe nicht in die Umgebungsbebauung ein. Insofern werden die baurechtlichen Voraussetzungen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen.
Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Bedenken wurden nicht vorgetragen.
Im Rahmen der Auslegungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB wurde von einem Bürger jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Hauptkritikpunkt ist dabei der geplante Neubaustandort. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung durch die Stadtvertretung eingestellt.

Bisherige Beschlussfassungen:
- Aufstellungsbeschluss: 20. Oktober 2021
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss: 6. April 2022

Bemerkung:
Ausführliche Anlagen liegen bei den Fraktionsvorsitzenden zur Einsichtnahme vor

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	x		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

Anlage/n

1	Lageplan B 108 II (öffentlich)
2	Lageplan B 108 (öffentlich)
4	B 108 Begründung Satzung (öffentlich)

5	B 108 Planzeichnung Satzung-Layout1 (öffentlich)
6	Übersicht Sellungnahmen zum Entwurf B 108 RDG (öffentlich)
8	B 108 Abwaegung - Stand 20.10.2020 - neu Seite 19 + 25 (öffentlich)

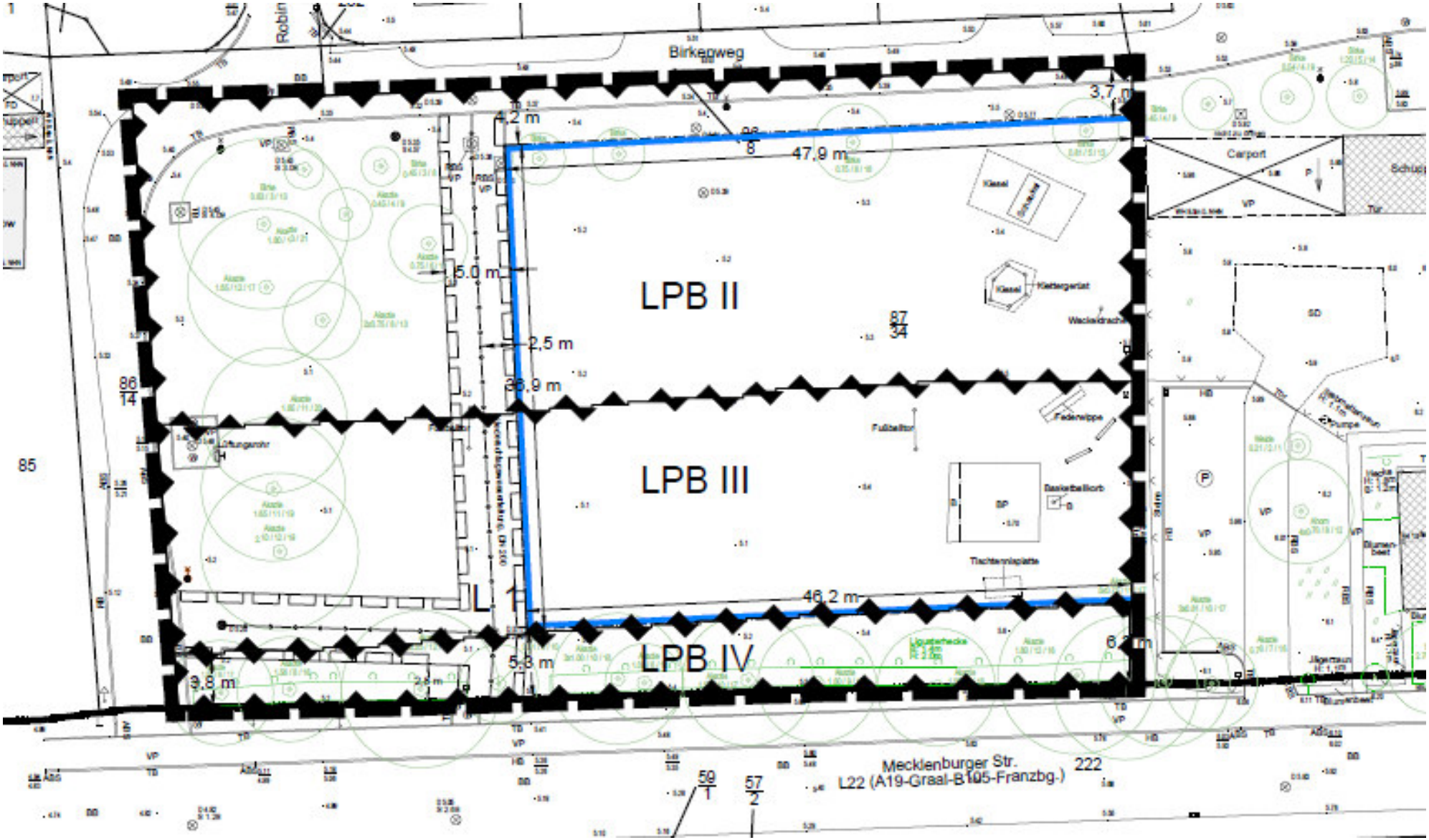

Birkenweg
LPB II
LPB III
LPB IV
47,9 m
46,2 m
5,0 m
2,5 m
36,9 m
5,3 m
3,8 m
3,7 m
4,2 m
6,2 m
Carport
Mecklenburger Str.
L22 (A19-Graal-B105-Franzbg.)
222
85
86
14
87
34
59
1
57
2

Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften

Datum: 21.09.2021

Nur für interne Zwecke!

© GeoBasis-DE/M-V VR

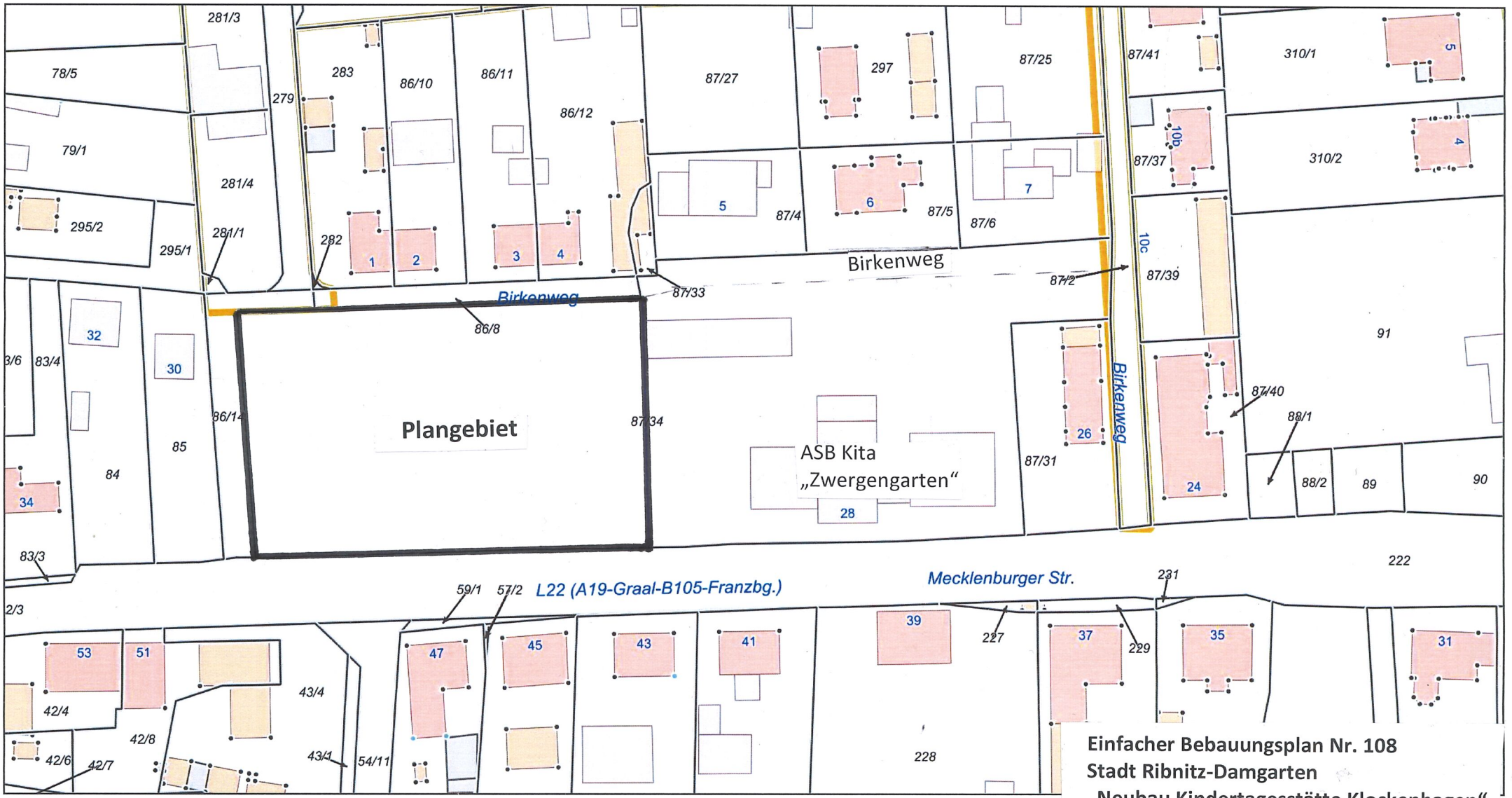

Einfacher Bebauungsplan Nr. 108
Stadt Ribnitz-Damgarten
„Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“
Mecklenburger Straße
im Verfahren nach § 13a BauGB

Gemarkung: Klockenhagen (132490)
Flur: 1
Maßstab dieses Auszugs: 1: 1000

Bearbeiter: Keil

BERNSTEINSTADT
RIBNITZ-DAMGARTEN

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN NR. 108 „NEUBAU KINDERTAGESSTÄTTE KLOCKENHAGEN“

Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Begründung zur Satzung
Stand 16.08.2022

Planung Dillmann
Büro für Stadt- & Landschaftsplanung
Planung.Dillmann@web.de

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnisse III
Abbildungsverzeichnis III
Tabellenverzeichnis III
1 Anlass und Grundlagen der Planung 1
1.1 Erfordernis und Ziele der Planung 1
1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes, Plangrundlage 1
1.3 Verfahren 1
2 Planungsvorgaben und übergeordnete Planungen 2
2.1 Landes- und Regionalplanung 2
2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2
2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2
2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplans 3
2.3 Darstellungen des Landschaftsplanes 4
2.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 4
2.5 Klimaschutz 4
3 Städtebauliche Rahmenbedingungen 5
3.1 Bestand und gegenwärtige Nutzung 5
3.1.1 Die Umgebung des Plangebietes 5
3.1.2 Nutzung und Topografie des Plangebiets 5
3.1.3 Planungsrechtliche Situation 5
3.2 Natur und Landschaft 6
3.2.1 Umweltfachliche Ausgangssituation 6
3.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht 6
3.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach anderen Fachgesetzen 7
3.3 Immissionen 7
4 Inhalt der Planung 7
4.1 Städtebauliches Konzept 7
4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen 8
4.2.1 Überbaubare Grundstücksfläche 9
4.2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen 9
4.3 Erschließung 9
4.3.1 Verkehrliche Erschließung 9
4.3.2 Ver- und Entsorgung 10
4.4 Immissionsschutz 12
4.5 Hinweise 13
4.6 Flächenbilanz 13

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung 13
5.1 Soziale Auswirkungen 13
5.2 Verkehrliche Auswirkungen 14
5.3 Finanzielle Auswirkungen 14
5.4 Auswirkungen auf private Belange 14
5.5 Auswirkungen auf die Umwelt 14

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem RREP 3
Abbildung 2: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan 4
Abbildung 3: Blick über das Plangebiet ausgehend von der Mecklenburger Straße 5
Abbildung 4: Mögliches Bebauungskonzept mit Darstellung der Freianlagen 8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorkommen europäischer Vogelarten. 6
Tabelle 2: Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen 14

1 Anlass und Grundlagen der Planung

1.1 Erfordernis und Ziele der Planung

Der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Regionalverband Warnow-Trebeltal e.V., ist Betreiber der Kita „Zwergengarten“ in Klockenhagen. Hier werden derzeit 45 Kinder im Alter von 3 Monaten bis 7 Jahren in altersgemischten Gruppen betreut. Die bestehenden 45 Krippen- und Kindergartenplätze reichen jedoch seit Jahren nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Der ASB plant daher einen Neubau auf der westlich angrenzenden Freifläche, welche derzeit als öffentliche Grünfläche genutzt wird.

Geplant ist ein Neubau mit insgesamt 63 Betreuungsplätzen, davon 18 im Krippen- und 45 im Kindergartenbereich. Die Planungskonzeptionen zielen auf einen L-förmigen Baukörper mit einer Bebauungstiefe von etwa 40 m. In der näheren Umgebung wird jedoch nur der Bereich entlang der Mecklenburger Straße und nicht der rückwärtige Grundstückbereich durch bauliche Hauptanlagen geprägt. Da sich das geplante Vorhaben somit hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche nicht in die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne von § 34 BauGB einfügt, müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Ziel der Planung ist es daher, über einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB mittels Baufensterfestsetzung die Voraussetzungen für das Einfügen des Vorhabens nach § 34 BauGB zu schaffen.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes, Plangrundlage

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Mecklenburger Straße (L 22) im Ortsteil Klockenhagen der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Der ca. 3.500 m² große Satzungsbereich umfasst Teile des Flurstücks 87/34 der Flur 1 der Gemarkung Klockenhagen. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Westen und Norden durch den „Birkenweg“
- im Osten durch das Grundstück „Mecklenburger Straße 28“ mit der ASB Kita „Zwergengarten“
- im Süden durch die „Mecklenburger Straße“ (Landesstraße L 22).

Zeichnerische Grundlage ist ein Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. (FH) Andreas Golnik unter Einarbeitung der amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS) vom Oktober 2021.

1.3 Verfahren

Das Plangebiet ist bislang dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Ein Bebauungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB kommt grundsätzlich auf allen Flächen in Betracht, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, auch wenn mangels bereits vorhandener Vorbilder hinsichtlich des Merkmals „überbaubare Grundstücksfläche“ eine Hinterlandbebauung nicht zugelassen werden kann[1]. Die Erhöhung der Bebauungsdichte auf dem Grundstück ist als Nachverdichtung im Sinne von § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB anzusehen.

Auch die weiteren Anwendungsvoraussetzungen gem. § 13a Abs. 1 BauGB liegen vor. Bereits aufgrund der geringen Geltungsbereichsgröße von ca. 3.500 m² handelt es sich um einen Be-

[1] Dazu Bischopink/Külpmann/Wahlhäuser, Der sachgerechte Bebauungsplan, 5. Aufl. 2021, Rdnr. 359.

bauungsplan der Fallgruppe 1 (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Ausschlussgründe für die Verfahrensanwendung sind nicht gegeben. Aufgrund der umliegenden kleinteiligen Wohnbebauung, die maßstabsbildend für das Einfügen von Vorhaben i.S.d. § 34 BauGB ist, wird die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben durch die Planung nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzziele und Erhaltungszwecke von Natura 2000-Gebieten bestehen bereits aufgrund der geringen Projektwirkungen, der umliegenden Bebauung und der räumlichen Entfernung zum nächsten Schutzgebiet (etwa 850 m zum GGB DE 1740-301 „Wald bei Altheide mit Körkwitzer Bach“) nicht. Ebenfalls liegen keine Anhaltspunkte vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu betrachten sind, da sich im Umfeld des Plangebietes keine Störfallbetriebe befinden.

2 Planungsvorgaben und übergeordnete Planungen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind gem. des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das System der räumlichen Gesamtplanung wird in Mecklenburg-Vorpommern im Landesplanungsgesetz (LPlG) M-V geregelt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind daher das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V vom 27. Mai 2016) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP vom 19.08.2010) zu beachten.

2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ist die Stadt Ribnitz-Damgarten als Mittelzentrum festgelegt und soll damit als regional bedeutsamer Infrastrukturstandort gesichert und weiterentwickelt werden. Demnach soll die Stadt in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandort gestärkt werden.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten befindet sich gem. des LEP im Vorbehaltsgebiet Tourismus. In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen (Grundsatz 4.6 (4)). Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist aufgrund fehlender Landwirtschaftsflächen ohne Relevanz.

2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Die Stadt Ribnitz-Damgarten befindet sich in der Planungsregion Vorpommern. Das einschlägige Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern konkretisiert und differenziert die Vorgaben der Landesplanung. Blatt 1 des RREP VP im Maßstab 1:100.000 (s. auch Abbildung 1) enthält für Ribnitz-Damgarten, bzw. den Ortsteil Klockenhagen, folgende raumordnerische Festlegungen:

Der Darstellung im LEP folgend, ist das Plangebiet als Tourismusraum bzw. Tourismusentwicklungsraum definiert. In den Vorbehaltsgebieten Tourismus hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung (Punkt 3.1.3 (1) RREP VP). Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Gemäß dem Grundsatz 3.1.3 (8) soll der Tourismus als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region

Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln.

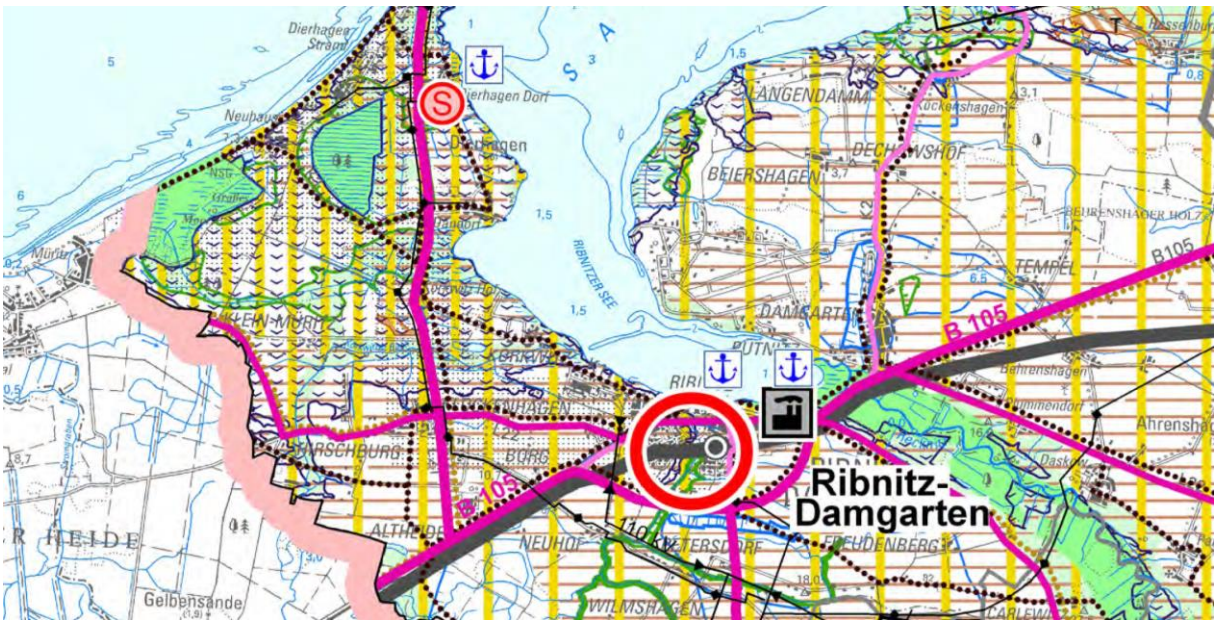

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem RREP

Weiterhin ist der Ortsteil Klockenhagen im RREP flächig als Infrastrukturkorridor dargestellt. Die Lage des Plangebietes im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist aufgrund fehlender Landwirtschaftsflächen ohne Relevanz. Die Mecklenburger Straße (L 22) und die Bäderstraße (L 21) sind als regionale Infrastruktur dargestellt. Parallel zur Mecklenburger Straße verläuft ein regional bedeutsames Radroutennetz im Bestand bzw. in Planung.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche zur Erweiterung der Kinderbetreuungsplätze steht den im LEP und RREP zum Ausdruck gebrachten Zielen und Grundsätzen nicht entgegen. Die Planung entspricht damit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 24.02.2022 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben.

2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten in der Fassung der 2. Neubekanntmachung stellt das Plangebiet und die umliegende Wohnbebauung der Ortslage als Wohnbaufläche dar. Der bestehende Sportplatz und die östlich angrenzende Kita sind als solche über das jeweilige Planzeichen gekennzeichnet. Die Mecklenburger Straße (L 22) ist als Straßenverkehrsfläche dargestellt, der dort vorhandene Abwasserleitungsbestand als Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gekennzeichnet.

Der Neubau einer Kindertagesstätte ist grundsätzlich mit der Darstellung einer Wohnbaufläche und der ergänzenden Kennzeichnung als Kita-Standort vereinbar. Aufgrund der fehlenden Parzellenschärfe des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan und auch aufgrund der eingeschränkten Festsetzungstiefe (einfacher Bebauungsplan ohne Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung) kann der Bebauungsplan Nr. 108 gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Durch den Wegfall des Sportplatzes ist das entsprechende Planzeichen künftig obsolet, sodass der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die zukünftige Nutzung angepasst wird.

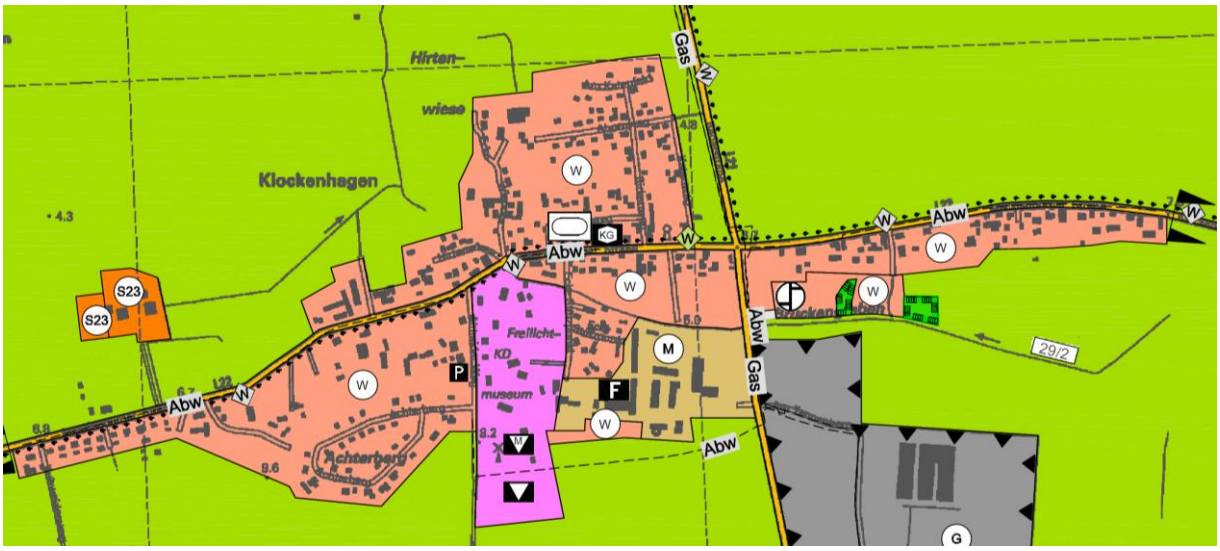

Abbildung 2: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

2.3 Darstellungen des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan der Stadt enthält die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und ist die dem Flächennutzungsplan beigeordnete naturschutzrechtliche Fachplanung. Im Landschaftsplan ist der Standort als Siedlungsfläche gekennzeichnet. Planrelevante Darstellungen (z. B. Maßnahmen und Erfordernisse, geschützte Biotope etc.) enthält der Landschaftsplan für das Plangebiet nicht.

2.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Im Jahr 2002 wurde erstmals ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für die Stadt Ribnitz-Damgarten erarbeitet, welches die Ziele, Handlungsfelder und konkrete Projekte für die Stadtentwicklung beschreibt. Die zweite Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2015 trifft eine Prognose für den künftigen Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen für die in Ribnitz-Damgarten wohnende Bevölkerung. Zudem ist jedoch die Umlandentwicklung zu berücksichtigen. Die Stadt Ribnitz-Damgarten zählt zu den Mittelzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern und demzufolge zu den zentralen Orten. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass künftig ein weiterer Bedarf an Betreuungsplätzen besteht und daher Kapazitätserweiterungen notwendig sind.

2.5 Klimaschutz

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Ein Klimaschutzkonzept gibt es bisher in der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht. Die Planung beschränkt sich auf vorgeprägte Flächen und trägt zu einer kompakteren Siedlungsentwicklung bei. Lokalklimatisch wirksame Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

3 Städtebauliche Rahmenbedingungen

3.1 Bestand und gegenwärtige Nutzung

3.1.1 Die Umgebung des Plangebietes

Die Umgebung des Plangebietes ist geprägt durch die Wohnbebauung der Ortslage Klockenhagen, welche teilweise auf Grundlage diverser Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB entstanden ist (z. B. nördlich angrenzender B-Plan Nr. 58 Wohnbebauung „Birkenweg“, B-Plan Nr. 26 „Wohnbebauung Kantenfeldweg“, B-Plan Nr. 34 „Wohnbebauung Achterberg“, B-Plan Nr. 38 „Wohnbebauung Hirtenwiese“). Direkt östlich grenzt die bestehende Kita „Zwergengarten“ an den Satzungsbereich an. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich die Mecklenburger Straße (L 22) und daran anschließend das Freilichtmuseum Klockenhagen mit der Museumsbäckerei.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von etwa 400 m östlich der Bäderstraße das Gewerbegebiet „Tannenberg I“ mit bestehenden Gewerbebetrieben und freien Baupotenzialen.

3.1.2 Nutzung und Topografie des Plangebiets

Das Plangebiet ist derzeit als öffentliche Grün- und Freifläche in Nutzung. Der überwiegende Teil wird als Fußballplatz genutzt und damit intensiv gemäht und bespielt. Weiterhin ist ein Basketballkorb mit einer versiegelten Freifläche und eine Tischtennisplatte vorhanden. Im östlichen Bereich befindet sich angrenzend an die bestehende Kita ein öffentlicher Spielplatz mit diversen Spielgeräten. Das Plangebiet wird zeitweise für Veranstaltungen genutzt, zum Zeitpunkt der Begehung war dort ein Festzelt aufgebaut. Der Geltungsbereich wird insbesondere nach Süden und Westen durch eine ortsbildwirksame Baumreihe eingegrünt.

Abbildung 3: Blick über das Plangebiet ausgehend von der Mecklenburger Straße

Das Plangebiet ist relativ eben und weist eine Höhenlage von 5,1 m – 5,9 m NHN auf.

3.1.3 Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet ist dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB des Ortsteiles Klockenhagen zuzuordnen. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht gem. § 34 Abs. 2 BauGB einem Reinen bzw. einem Allgemeinen Wohngebiet. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB erfolgt, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben zukünftig weiterhin nach § 34 BauGB. Die Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V kann folglich keine Anwendung finden.

3.2 Natur und Landschaft

3.2.1 Umweltfachliche Ausgangssituation

Das Plangebiet ist als öffentliche Grünfläche Teil des Siedlungsbereiches der Ortslage Klockenhagen. Entsprechend den bestehenden Nutzungen (Sportplatz, Spielplatz) werden dem Plangebiet gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern die Biotoptypen Sportplatz (PZO, 13.9.1) und Sonstige Sport- und Freizeitanlage (PZS, 13.9.8) zugeordnet. Die nutzungsbedingt kurzgehaltene und intensiv gemähte Rasenfläche ist dem Nebencode PER (Artenarmer Zierrasen, 13.3.2) zuzuordnen. Hier kommen störungstolerante Arten wie Rotklee *(Trifolium pratense)*, Gänseblümchen *(Bellis perennis)*, Spitzwegerich *(Plantago lanceolata)*, Löwenzahn *(Taraxacum sect. Ruderalia)* und Stumpfblättriger Ampfer *(Rumex obtusifolius)* vor. Im Randbereich wurde ein Vorkommen der Purpurroten Taubnessel *(Lamium purpureum)* festgestellt.

Randlich befinden sich mehrere Einzelbäume, die dem gesetzlichen Schutz nach § 18 NatSchAG M-V unterliegen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um die Gewöhnliche Robinie *(Robinia pseudoacacia)*, im nördlichen Teil kommen auch Birken *(Betula spec.)* vor. Zur Abschirmung vor der Mecklenburger Straße wurde hier eine etwa 2 m hohe Ligusterhecke gepflanzt.

Entsprechend der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches und der bestehenden Nutzung als Grünfläche ist ein Vorkommen von ubiquitären Tierarten zu erwarten. Bei Vor-Ort-Begehungen wurden die in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten festgestellt.

Tabelle 1: Vorkommen europäischer Vogelarten.

Artname	**Status**	**Anzahl der nachgewiesenen Tiere**	**Nachweis im Plangebiet oder Wirkraum**
Amsel *(Turdus merula)*	BvV	1	WR
Ringeltaube *(Columba palumbus)*	Ü	2	PG
Nebelkrähe *(Corvus corone)*	NG	1	PG
Haussperling *(Passer domesticus)*	NG	3	PG
Elster *(Pica pica)*	BvV	2	WR

Bv	Brutvogel	NG	Nahrungsgast
BvV	Brutvogelverdacht	Ü	Überflugnachweis
BP	Brutpaar		
PG	Plangebiet	WR	Wirkraum

3.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht

Im Plangebiet und dessen Wirkraum befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht. Als nächstgelegenes Schutzgebiet befindet sich das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1740-301 Wald bei Altheide mit Körkwitzer Bach in einer Entfernung von über 800 m nördlich und etwa 2 km westlich des Plangebietes.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Geotope kommen ebenfalls weder im Plangebiet noch in dessen Wirkraum vor. Die vorhandenen Einzelbäume unterliegen dem Schutz nach § 18 NatSchAG M-V.

3.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach anderen Fachgesetzen

Der Geltungsbereich wird nicht von Schutzgebieten und Schutzobjekten nach anderen Fachgesetzen berührt. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Gebiet keine Bodendenkmale bekannt. Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder noch festzusetzenden Wasserschutzgebiet einer Wasserfassung.

3.3 Immissionen

Auf das Plangebiet wirken Immissionen der angrenzenden Verkehrsflächen ein. Die Verkehrsmengenkarte M-V 2015 beziffert für die Landesstraße 22 (Zählstelle 0055) den Gesamtverkehr (DTV-Kfz) auf 3.875 Kfz und den Schwerverkehr (DTV-SV) auf 53 Fahrzeuge. Stärker frequentiert wird die Bäderstraße (L 20) mit 4.905 DTV-Kfz und 165 DTV-SV (Zählstelle 0062).

Weiterhin gehen vom Plangebiet durch die bestehenden Nutzungen (Sportplatz für Ballsportarten, Spielplatz) Geräuschimmissionen aus, wobei der Kinderspielplatz für Kinder unter 14 Jahre bestimmt ist und damit in allen Wohngebieten als untergeordnete Nebenanlage zulässig ist, wobei dessen Immissionen als sozialadäquat hinzunehmen sind[2]. Der Wegfall des bestehenden Fußballplatzes wird sich positiv auf die umliegende Wohnbebauung auswirken.

4 Inhalt der Planung

4.1 Städtebauliches Konzept

Geplant ist ein Neubau für die Nutzung als Kindertagestätte mit insgesamt 63 Betreuungsplätzen, davon 18 im Krippen- und 45 im Kindergartenbereich. Gemäß dem zugrundeliegenden Konzept soll der Neubau L-förmig mit der geschlossenen Seite zur bestehenden Kita entstehen und sich nach Nordwesten hin öffnen, wodurch eine geschützte Hofsituation entsteht. Hier sollen die Spiel- und Freianlagen auf etwa 1500 m² angeordnet werden. Die L-förmige Gebäudeausrichtung berücksichtigt zudem den vorhandenen Leitungsbestand, wonach das Grundstück im westlichen Bereich von einer Niederschlagswasserleitung gequert wird (Kap. 4.2.2 und 4.3.2).

Der bestehende öffentliche Spielplatz soll verlagert und zukünftig im nordwestlichen Plangebiet entlang des Birkenweges angeordnet werden. Südlich davon ist eine Stellplatzanlage zur Abdeckung der notwendigen Stellplätze für den Kita-Bedarf vorgesehen, welche außerhalb der Öffnungszeiten aber auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sollen.

[2] Dazu Schrödter, Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015, § 9 Rdnr. 94.

Abbildung 4: Mögliches Bebauungskonzept mit Darstellung der Freianlagen

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 108 um eine städtische Angebotsplanung mit begrenzter Festsetzungstiefe (einfacher Bebauungsplan) handelt und das konkrete Vorhaben nicht planungsrechtlich festgesetzt wird. Zukünftig sind daher die Vorhaben zulässig, die sich gem. § 34 BauGB i.V.m. den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Eine gewisse Steuerungsmöglichkeit hat die Stadt Ribnitz-Damgarten als Flächeneigentümerin jedoch über den zu schließenden Erbbaupachtvertrag bzw. über mögliche Grundstückskaufverträge.

4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Grundsätzlich unterliegt es der planerischen Gestaltungsfreiheit der Gemeinde, in welchem Umfang sie von den zulässigen Festsetzungsmöglichkeiten Gebrauch macht. Der Bebauungsplan hat stets Rechtsnormqualität, auch wenn er sich nur auf einzelne bestimmte Festsetzungen beschränkt[3]. Hier hat sich die Gemeinde dazu entschieden, den Bebauungsplan Nr. 108 als einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB aufzustellen. Neben der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) werden nur Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, zur Berücksichtigung des bestehenden Leitungsbestandes und zum Immissionsschutz getroffen.

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ergibt sich für weitere Festsetzungen kein städtebauliches Erfordernis, da sich das Vorhaben hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne von § 34 BauGB einfügt. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung sind Kindertagesstätten sowohl in einem Reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO als auch in einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO allgemein zulässig. Mit einer Grundfläche von etwa 700 m² und der geplanten Eingeschossigkeit fügt sich der Baukörper auch bezogen auf das Maß der baulichen Nutzung in

[3] Dazu Bischopink/Külpmann/Wahlhäuser, Der sachgerechte Bebauungsplan, 5. Aufl. 2021, Rdnr. 98.

die nähere Umgebung ein. Die bestehende Kita verfügt als direkt angrenzendes Referenzobjekt über vergleichbare Grundfläche von ca. 700 m². Die nähere Umgebung ist geprägt durch ein- bis zweigeschossige Gebäude und eine offene Bauweise im Sinne von § 22 Abs. 2 BauNVO und entspricht damit dem geplanten Vorhaben. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich vorliegend um eine Angebotsplanung mit begrenzter Festsetzungstiefe handelt und das konkrete Vorhaben damit nicht planungsrechtlich festgesetzt wird.

4.2.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Restriktionen (vorhandener Baumbestand und Leitungsverlauf). Tatsächlich notwendige Eingriffe in den geschützten Baumbestand nach § 18 NatSchAG M-V sind im nachgelagerten Zulassungsverfahren vorhabenkonkret zu ermitteln und auszugleichen.

Da sich das Plangebiet nur auf einen Teil des Flurstücks 87/34 beschränkt, wird die Baugrenze nach Osten hin offengehalten, um eine grenzüberschreitende Bebauung im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten nach § 34 BauGB nicht zu behindern.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann gem. § 23 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden. Die entsprechende Regelung der BauNVO gilt unmittelbar; es handelt sich dabei um eine quasigesetzliche Ausnahme[4]. Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Die Befugnis ist zwingende Folge der Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen und bedarf keiner gesonderten Festsetzung im Bebauungsplan[5].

4.2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Die das Grundstück querende Niederschlagswasserleitung (DN 200) wird als unterirdische Leitung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan übernommen. Die Leitung liegt mittig innerhalb eines Schutzstreifens von je 2,5 m beidseitig der Rohrachse. Der Leitungsverlauf einschließlich des Schutzstreifens wird als Leitungsrecht zugunsten des Abwasserzweckverbandes Körkwitz nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt. Beide Festsetzungen erfolgen jedoch nur im Bereich der öffentlichen Grünfläche. Wo der Leitungsbestand im nördlichen und westlichen Geltungsbereich bereits im öffentlichen Straßenraum liegt, erfolgt keine Darstellung, da es innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen in der Regel keiner gesonderten Festsetzung bedarf[6].

4.3 Erschließung

4.3.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Mecklenburger Straße (L 22) und im Westen und Norden an den Birkenweg. Die verkehrliche Anbindung hat rückwärtig über den Birkenweg zu erfolgen. Einer direkten Anbindung an die Landesstraße 22 wird seitens des Straßenbauamtes Stralsund nicht zugestimmt. Die derzeitige Planung sieht eine Anbindung an den westlich gelegenen Birkenweg vor.

[4] Vgl. Jäde/Dirnberger, Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung,8. Aufl. 2017, § 23 BauNVO, Rdnr. 8.
[5] vgl. Blechschmidt in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 23 BauNVO, Rdnr. 47, 133. EL, Mai 2019.
[6] Dazu Bischopink/Külpmann/Wahlhäuser, Der sachgerechte Bebauungsplan, 5. Aufl. 2021, Rdnr. 691.

Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen. Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Der Ortsteil Klockenhagen ist an das Liniennetz der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen (VVR) angebunden. Im Bereich der bestehenden Kita befindet sich entlang der Mecklenburger Straße die Haltestelle „Klockenhagen Kindergarten“.

4.3.2 Ver- und Entsorgung

Während des Planaufstellungsverfahrens werden die Belange hinsichtlich der Ver- und Entsorgung mit den jeweiligen Erschließungsträgern abgestimmt. Die nachgelagerte Erschließungsplanung beinhaltet die Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen.

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Aufgrund der zentralen Lage innerhalb des Ortsteils Klockenhagen mit der bestehenden stadttechnischen Erschließungsinfrastruktur ist die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung grundsätzlich gesichert. Das Grundstück besitzt einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation. Die Erschließung mit Trinkwasser kann durch die Wasser und Abwasser GmbH Boddenland über die Mecklenburger Straße erfolgen.

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungspflicht obliegt dem Abwasserzweckverband Körkwitz (AWZV). Das anfallende Schmutzwasser ist dem AWZV gemäß geltender Satzung zu übergeben. Das Plangebiet wird von einer Niederschlagswasserleitung (DN 200) gequert, welche mittig in einem Schutzstreifen von je 2,5 m beidseitig der Rohrachse liegt. Leitungsträger ist der Abwasserzweckverband Körkwitz. Die Regenwasserableitung ist durch die vorh. Leitung DN 200 gegeben; allerdings durch die Dimension begrenzt. Daher sind geeignete Maßnahmen für die Einleitung in Form eines Rückstauvolumens zu planen, z. B. die Rückhaltung über Staukanäle, und ggf. im nachfolgenden Zulassungsverfahren nachzuweisen. Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser so zu beseitigen, dass angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Die Übergabe des Niederschlagswassers hat entsprechend der Satzung zu erfolgen. Durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen ist zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung aus dieser Leitung in ein Gewässer 2. Ordnung besteht und inwiefern diese durch die zusätzlichen Einleitungen aus dem Bereich der Kita einer Änderung bedarf. Die Planung von Rückstaukanälen o. Ä. zum Zweck der gedrosselten Einleitung in die vorhandene Niederschlagswasserleitung DN 200 ist mit dem AWZV abzustimmen und einem möglichen Änderungsantrag für die Einleitung beizufügen. Ein Teilrückhalt des anfallenden Niederschlagswassers durch Versickerung im Bereich der überplanten Flächen wird wasserbehördlich empfohlen (Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagswassermenge). Ein Teilrückhalt durch Versickerung bedeutet eine Einleitung in das Grundwasser und bedarf ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Daher wäre ein entsprechender Antrag an die untere Wasserbehörde des Landkreises zu richten.

Brandschutz/Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) gehört der Brandschutz zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch

die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet, die Löschwasserversorgung als Grundschutz in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Für das Plangebiet ist der Löschwasserbedarf nach DVGW-W 405 zu dimensionieren. Die Löschwasserversorgung kann nur im Rahmen der Kapazitäten des vorhandenen Trinkwassernetzes erfolgen. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Die nächstgelegenen Hydranten befinden sich entlang der Mecklenburger Straße östlich der bestehenden Kita „Zwergengarten“ (Überflurhydrant in ca. 75 m Entfernung) und im Einmündungsbereich zur Straße „Ecke Wiencke“ (Unterflurhydrant in ca. 85 m Entfernung). Beide Hydranten befinden sich damit innerhalb des Radius von 300 m gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW.

Energieversorgung
Aufgrund der zentralen Lage innerhalb des Ortsteils Klockenhagen mit der bestehenden stadttechnischen Erschließungsinfrastruktur ist von einer grundsätzlich gesicherten Energieversorgung auszugehen. In der Mecklenburger Straße verläuft eine Strom-Mittelspannungsleitung der E.DIS Netz GmbH. Das Grundstück wird im westlichen Bereich weiterhin von einer Strom-Niederspannungsleitung der E.DIS Netz GmbH gequert.

Gas
Im angrenzenden öffentlichen Straßenraum (Birkenweg und Mecklenburger Straße) befinden sich Niederdruckgasleitungen sowie Hausanschlüsse der HanseGAS GmbH. Ein Anschluss des Grundstückes an die Leitung ist möglich.

Telekommunikation
Im angrenzenden Straßenraum befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Ist die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz erwünscht, muss die Antragstellung separat über den Bauherrenservice der Deutschen Telekom erfolgen.

Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (z.B. ein Leerohrnetz) mitverlegt wird. Gemäß § 77i Telekommunikationsgesetz (TKG) ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

Abfallentsorgung
In der Stadt Ribnitz-Damgarten wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung, gültig seit dem 1. Januar 2020 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegt aufgrund der künftigen Nutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 der AbfS.

Stellplätze für Müllcontainer sind nach der derzeitigen Vorhabenplanung im rückwärtigen Gebäudebereich vorgesehen. Alle Abfallbehälter/-säcke sowie Sperrmüll sind gemäß § 15 Abs. 2 AbfS am Tag der Abholung an der Bürgersteigkante bzw. am Straßenrand der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich ist.

4.4 Immissionsschutz

Gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkungen. Hiermit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Kinderlärm in der Regel als sozialadäquat und deshalb als zumutbar hinzunehmen ist. Der Privilegierung unterliegen alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute (z. B. Sprechen, Singen, Weinen, Lachen, Rufen, Schreien), durch körperliche Aktivitäten (z. B. Spielen, Laufen, Springen, Tanzen) sowie die Geräuscheinwirkungen durch Sprechen und Rufen von Betreuerinnen und Betreuern[7].

Kinderspielflächen (bspw. Kita-Freiflächen oder Spielplätze) sind gegenüber Verkehrslärm als schutzbedürftig anzusehen. Das anzustrebende Schutzniveau orientiert sich an der Einhaltung des schalltechnischen Orientierungswertes tags von 55 dB(A) für Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen gemäß DIN 18005-1/Bbl. 1:1987-05. Als oberer Schwellenwert wird ein Beurteilungspegel von 62 dB(A) tags empfohlen. Bis zu diesem Pegel ist die Verständlichkeit für Anweisungen von Aufsichtspersonen gewahrt[8]. Die gegenwärtige Planung sieht eine Anordnung der Spielplätze im lärmabgewandten, rückwärtigen Grundstücksbereich entlang des Birkenweges, anteilig im Lärmschatten des geplanten Kitagebäudes, vor.

Um immissionsschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und schädliche Umwelteinwirkungen auf das Plangebiet zu vermeiden, wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro Herrmann & Partner erarbeitet[9]. Im Ergebnis zeigt die Berechnung, dass der entsprechende Orientierungswert nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, im Beurteilungsraum Tag an mehreren Immissionsorten überschritten wird.

Als Schallschutzmaßnahme erfolgt die Festsetzung von Luftschalldämmaßen für die Außenbauteile von Gebäuden gemäß der DIN 4109. Dazu wurden im Schallschutzgutachten Lärmpegelbereiche (LPB) ermittelt, aus denen die Anforderungen an die resultierende Luftschalldämmung von Außenbauteilen abzuleiten sind. Danach liegt der straßenbegleitende Bereich im LPB IV. Der verlärmte Bereich befindet sich bereits aus Rücksicht auf den vorhabenden

[7] Dazu Führ, GK-BImSchG, 2. Aufl. 2019, § 22 Rdnr. 143, 147.
[8] Berliner Leitfaden Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2017, 142.
[9] Schalltechnische Untersuchung 322/2022, Herrmann & Partner Ingenieurbüro, Stand 27.06.2022.

Baumbestand außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, sodass es hier zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Das geplante Baufenster für das Neubauvorhaben befindet sich im LPB III und im LPB II. Die im LPB II an Aufenthaltsräumen einzuhaltenden Luftschalldämmmaße (R'w.res) werden aufgrund des nach deutschen Standards erforderlichen Niveaus der Dämmung der Außenbauteile (Wärmeschutz- und Energieeinsparverordnung) im Gebäudeinneren in der Regel ohnehin erreicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht ersichtlich.

4.5 Hinweise

Hinweise zum Schutzgut Wasser

Grundwasserabsenkungen sind Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und bedürfen unter Umständen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen einzureichen. Alle Erdaufschlüsse, bspw. für Baugrunduntersuchungen oder Erdwärmesonden, sind gemäß § 49 WHG der unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Vorgaben und Belange des WHG und der AwSV. Auf das Sorgfaltsgebot gemäß § 5 WHG wird hingewiesen. Die Neuerrichtung von Anlagen ist in Abhängigkeit von ihrer Gefährdungsstufe der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und von einem Sachverständigen nach AwSV vor Inbetriebnahme zu prüfen. Für Heizölverbraucheranlagen im Bereich öffentlicher Einrichtungen gelten gemäß AwSV spezielle Vorgaben und Regelungen.

4.6 Flächenbilanz

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 3.500 m²
Davon überbaubare Grundstücksfläche:	ca. 1.750 m²

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Soziale Auswirkungen

Die Planung ermöglicht den Ersatzneubau der bestehenden Kindertageseinrichtung und trägt dazu bei, den tatsächlichen Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken. Die Planung dient einem städtebaulichen Belang, nämlich den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere den Bedürfnissen der Familien nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB. Der Neubau einer Kindertagesstätte berücksichtigt die Belange von Familien und jungen Menschen[10]. In der Praxis der Bauleitplanung führt dieser Belang dazu, dass diese Einrichtungen wohnortnah errichtet werden müssen[11]. Die vorliegende Planung ist damit das Ergebnis einer überlegten Städtebaupolitik. Dem Vorhaben wird daher eine große soziale Bedeutung beigemessen. Der bestehende öffentliche Kinderspielplatz wird im Zuge der Neubebauung verlagert und bleibt damit in voraussichtlich vergleichbarer Größenordnung erhalten (Bestand ca. 600 m², Planung ca. 680 m²). Der Entfall des Sportplatzes kann über die Nutzung des zweiten Sportplatzes im Ortsteil am Kuhweidenweg kompensiert werden.

[10] Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, § 1 Rdnr. 58, 14. Aufl. 2019.
[11] Dazu Schrödter, Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015, § 1 Rdnr. 365.

5.2 Verkehrliche Auswirkungen

Der geplante Neubau ersetzt die bestehende Kindertageseinrichtung. Die 18 zusätzlich bereitgestellten Betreuungsplätze werden das bestehende Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße oder den umliegenden Straßen nicht wesentlich erhöhen, sodass erhebliche verkehrliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

5.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Vergabe des städtischen Grundstücks über Erbbaupacht an den Vorhabenträger bzw. eine mögliche Veräußerung wirken sich positiv auf den städtischen Haushalt aus. Dadurch werden die Kosten für das Bauleitplanverfahren sowie etwaige Erschließungskosten gedeckt.

5.4 Auswirkungen auf private Belange

Mit der Planung wird eine Bebauung mit größerer Bebauungstiefe bauleitplanerisch vorbereitet. Das Vorhaben dient damit als Referenzobjekt und prägt zukünftig eine Hauptnutzung im rückwärtigen Bereich entlang des Birkenweges. Damit wird in der näheren Umgebung – mindestens für das Quartier zwischen Birkenweg und Mecklenburger Straße – ebenfalls eine rückwärtige Bebauung ermöglicht. Dadurch vergrößern sich die Bebauungsmöglichkeiten für diesen Bereich. Erhebliche Auswirkungen auf private Belange sind nicht erkennbar.

5.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Eingriffe in Natur und Landschaft gelten durch die Fiktion des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Aufgrund der Innenbereichslage nach § 34 BauGB findet die Eingriffsregelung unabhängig von der Verfahrensart gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG keine Anwendung.

Tabelle 2: Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen

Schutzgut	**Überschlägige Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen**	**Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt**
Fläche	Das Plangebiet wird als öffentliche Grünfläche genutzt und ist damit als bereits gestörter Standort anzusehen. Es handelt es sich um vorbeeinträchtigte Flächen, welche bereits anteilig versiegelt sind. Die Nachverdichtung innerhalb der Ortslage trägt zu einem schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei, sodass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten sind.	Geringe Erheblichkeit
Boden	Die Planung umfasst vorbeeinträchtigte und durch Bodenveränderung geprägte Flächen. Gemäß Landschaftsplan kommt vorwiegend lehmunterlagerter Sand-Staugley vor. Wertgebende Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt sind nicht betroffen. Es sind keine wertgebenden Bodenbildungen vorhanden. Die Planung ermöglicht eine Bebauung durch	Geringe Erheblichkeit

	Hauptnutzungen im rückwärtigen Grundstücksbereich, wo auch aber ohne Planung Versiegelungen durch Nebenanlagen zulässig sind. Erhebliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.	
Wasser	Südlich und westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von mindestens 60 m der Brückengraben als nicht WRRL-berichtspflichtiges Fließgewässer; weitere Oberflächengewässer sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Das Grundwasserdargebot ist aufgrund von hydraulischen und chemischen Einschränkungen nur potenziell nutzbar. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind derzeit nicht abzusehen.	Geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Ribnitz-Damgarten gehört zum Klimagebiet der mecklenburgisch-nordvorpommerschen Küste und Westrügens und ist den niederschlagsbegünstigten Gebieten zuzuordnen. Durch die Nähe zur Ostsee und zum Saaler Bodden weist der Untersuchungsraum einen deutlich marinen Einfluss auf. Lokalklimatisch wirksame Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Es sind keine erheblichen Emissionen und keine damit einhergehenden Veränderungen des Klimas absehbar. Eine Wahrscheinlichkeit von klimatischen Beeinträchtigungen ist vorhabenbedingt nicht gegeben.	Geringe Erheblichkeit
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt	Es werden Biotope des Siedlungsbereiches (PZO, PZS, *PER*) in Anspruch genommen. Aufgrund der bestehenden Nutzungen, die mit einer deutlichen Stör- und Scheuchwirkung (Fußballspielen, Festplatz) verbunden sind, sind nur ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Eventuelle vorhabenbedingte Eingriffe in den geschützten Baumbestand sind zu bilanzieren und auszugleichen.	Geringe Erheblichkeit
Landschaft	Das Plangebiet liegt im Landschaftsbildraum III 4-5 „Ackerflächen um Ribnitz“. Dem Landschaftsbildraum wird nur eine geringe Schutzwürdigkeit beigemessen. Im Landschaftsplan der Stadt ist der Bereich als Siedlungsfläche dargestellt. Durch Anwendung des Einfügegebotes nach § 34 BauGB ist sichergestellt, dass sich das geplante Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Auch ohne Planung ist eine Bebauung des Grundstücks grundsätzlich möglich. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild nicht zu erwarten.	Geringe Erheblichkeit
Mensch/menschliche Gesundheit	Das Plangebiet besitzt als öffentliche Grünfläche eine Erholungsfunktion. Durch die Verlagerung des Spielplatzes und die Kompensation des Sportplatzes sind keine	Geringe Erheblichkeit

	erheblichen Auswirkungen erkennbar. Die Bereitstellung zusätzlicher Betreuungsplätze wirkt sich positiv aus. Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden durch die getroffenen Festsetzungen vermieden.	
Kultur- und sonstige Sachgüter	Im Plangebiet sind keine Bau- und Bodendenkmale und keine sonstigen Sachgüter vorhanden.	Keine Betroffenheit
Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Anhaltspunkte für Risiken von Störfällen liegen nicht vor, da sich im Umfeld der Planung keine Störfallbetriebe befinden. Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Störfallbetriebes nach § 3 Abs. 5c BImSchG noch innerhalb des Achtungsabstandes nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18.	Keine Betroffenheit

Ribnitz-Damgarten, den ……..

Thomas Huth
Bürgermeister

Einfacher Bebauungsplan Nr. 108 "Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen" der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom ..... folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 108 „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

1. Die Stadtvertretung hat am 20.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 108 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.11.2021 im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten ortsüblich bekannt gemacht .

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPlG M-V und § 1 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Plananzeige mit Schreiben vom 24.01.2022 beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.01.2022 bis zum 09.02.2022 durchgeführt worden. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten vom 20.12.2021.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.01.2022 nach § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden.

5. Die Stadtvertretung hat am 06.04.2022 den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 108 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 108 „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 15.07.2022 bis 16.08.2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten vom 04.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 04.07.2022 nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

8. Die Stadtvertretung hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der einfache Bebauungsplan Nr. 108, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Ribnitz-Damgarten, den ..... L. S. Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 108 am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

..... , den ..... ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung

11. Der einfache Bebauungsplan Nr. 108, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ribnitz-Damgarten, den ..... L. S. Bürgermeister

12. Der Satzungsbeschluss des einfachen Bebauungsplanes Nr. 108 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten vom ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Der einfache Bebauungsplan Nr. 108 ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Ribnitz-Damgarten, den ..... L. S. Bürgermeister

PLANZEICHNUNG - TEIL A

M 1 : 500

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch
hier: Niederschlagswasserleitung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz, DN 200

15. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
hier: Leitungsrecht zugunsten des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

LPB III — Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
hier: Lärmpegelbereiche II - IV

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

II PLANGRUNDLAGE

87/34 — Flurstücksgrenze mit Flurstücksbezeichnung

Grenzpunkt, vermarkt

Grenzpunkt, unvermarkt

Bestandsgebäude, vermessen mit Angabe von Hausnummer, Dachform und Firsthöhe

Laubbaum, vermessen mit Angabe von Durchmesser, Kronenumfang und Baumhöhe in m

5.1 — Höhenpunkt, Höhenangabe im Höhenbezugssystem DHHN 2016 (NHN)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

1. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche L 1 ist zugunsten des Abwasserzweckverbandes Körkwitz sowie dessen Rechtsnachfolger zu belasten. Das Recht umfasst die Befugnisse, unterirdische Leitungen zu verlegen, zu erhalten und zu erneuern.

2. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau - Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ auszubilden. Grundlage hierzu sind die im Plan gekennzeichneten Lärmpegelbereiche, denen gemäß Tabelle 7 in der DIN 4109-1:2018-01 maßgebliche Außenlärmpegel L_a zugeordnet sind.

HINWEISE

1. Gesetzlich geschützte Bäume
Die Vorgaben für gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V sind zu beachten. Demnach sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Fällungen oder Beeinträchtigungen (z.B. Vollversiegelungen im Wurzelschutzbereich) von Bäumen sind gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V zu ersetzen.

2. Baumfällungen und Gehölzrodungen
Gemäß § 39 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

3. Artenschutz
Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44ff. BNatSchG zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

4. Bodendenkmale
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

5. Bodenschutz
Unbelasteter Oberboden ist während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wiederzuverwenden (§ 202 BauGB).

6. Plangrundlage
Zeichnerische Grundlage ist ein Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. (FH) Andreas Golnik unter Einarbeitung der amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS) vom Oktober 2021. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

7. Benennung und Abgrenzung des Plangebietes
Das Plangebiet befindet sich nördlich der Mecklenburger Straße (L 22) im Ortsteil Klockenhagen der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstücks 87/34 der Flur 1 der Gemarkung Klockenhagen. Das Plangebiet wird begrenzt im Westen und Norden durch den "Birkenweg", im Osten durch das Grundstück Mecklenburger Straße 28 mit der ASB-Kita "Zwergengarten" und im Süden durch die Mecklenburger Straße (Landesstraße L 22).

8. DIN-Vorschriften
Mit der Festsetzung der Maßnahmen zum Immissionsschutz verweist der Bebauungsplan auf DIN-Vorschriften. Die DIN-Vorschriften werden bei der Verwaltungsstelle, bei der der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

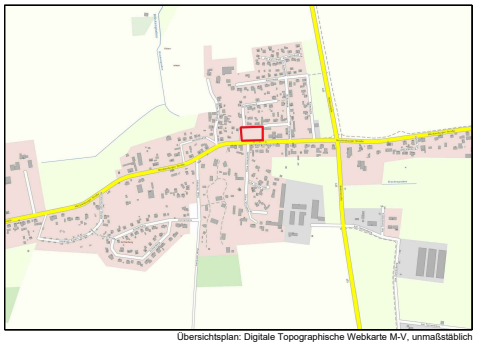

Übersichtsplan: Digitale Topographische Webkarte M-V, unmaßstäblich

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Einfacher Bebauungsplan Nr. 108
"Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen"

Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Satzungsfassung
(§ 10 Abs. 1 BauGB)

Planung Dillmann
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Stand: 16.08.2022 Maßstab: 1:500

Einfacher Bebauungsplan Nr. 108 „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“ der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Übersichtstabelle der Stellungnahmen gem. §§ 2 (2), 3 (2) und 4 (2) BauGB

I Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung / keine projekt-spezifischen Anregungen	Anregungen / Hinweise
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern*	24.02.2022	x	
2.	Landkreis Vorpommern-Rügen	21.07.2022		x
3. Bundes- und Landesbehörden				
3.1	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	04.07.2022	x	
3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.07.2022	x	
3.3	Polizeipräsidium Neubrandenburg, Polizeiinspektion Stralsund	05.07.2022	x	
3.4	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	04.08.2022	-	-
3.5	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	15.07.2022	x	
3.6	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald	27.07.2022	x	
3.7	Straßenbauamt Stralsund	05.07.2022		x
3.8	Landesforst M-V, Forstamt Billenhagen	10.08.2022	x	
3.9	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	22.07.2022	x	
3.10	Bergamt Stralsund	01.08.2022	x	
3.11	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	-	-	-
3.12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	-	-
4. Ver- und Entsorgungsträger				
4.1	Stadtwerke Ribnitz-Damgarten	04.07.2022	x	
4.2	GDMcom GmbH	06.07.2022	x	
4.3	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.07.2022		x
4.4	Abwasserzweckverband Körkwitz	12.07.2022	x	
4.5	50Hertz Transmission GmbH	12.07.2022	x	
4.6	Wasser und Abwasser GmbH, Boddenland	01.08.2022	x	
4.7	E.DIS Netz GmbH	04.07.2022		x
4.8	HanseGas GmbH	04.07.2022		x
5. Kammern und Verbände				
5.1	Industrie- und Handelskammer Rostock	28.07.2022	x	
5.2	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	15.07.2022	x	
5.3	Wasser- und Bodenverband	24.01.2022	x	

	„Untere Warnow-Küste“*			
6. Sonstige				
6.1	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg	-	-	-
6.2	Stadt Ribnitz-Damgarten, Sachgebiet Stadtforst und Umwelt/Abfallwirtschaft	-	-	-

- keine Stellungnahme abgegeben

* Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf (§ 4 Abs. 1 BauGB)

II Stellungnahmen der Nachbargemeinden

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung / keine projektspezifischen Anregungen	Anregungen / Hinweise
1.	Ostseebad Wustrow	26.08.2022	x	
2.	Ostseeheilbad Graal-Müritz	25.07.2022	x	
3.	Ostseebad Dierhagen	30.08.2022	x	
4.	Ostseebad Ahrenshoop	11.08.2022	x	
5.	Stadt Marlow	-	-	-
6.	Gemeinde Gelbensande	06.07.2022	x	
7.	Gemeinde Ahrenshagen-Daskow	26.07.2022	x	
8.	Gemeinde Saal	21.07.2022	x	

III Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung / keine projektspezifischen Anregungen	Anregungen / Hinweise
1.	Einwender A	06.12.2021		x
2.	Einwender A	15.08.2022		x

Einfacher Bebauungsplan Nr. 108
„Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“ der Stadt Ribnitz-Damgarten

Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit
(§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB)

Stand: 16.08.2022
Ergänzt am 31.08.2022 ohne inhaltliche Änderungen durch die Zustimmungen der Gemeinden Wustrow und Dierhagen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1 Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stellungnahme vom 24.02.2022 im Rahmen der Plananzeige

Stellungnahme	Abwägung
mit dem o.g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte mit insgesamt 63 Betreuungsplätzen in der Ortslage Klockenhagen geschaffen werden. Mit der Planung soll dem erhöhten, bestehenden Bedarf an Betreuungsplatzen entsprochen werden. Das ca. 0,35 ha große innerörtliche Plangebiet wird aktuell als Grünfläche genutzt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten weist den Geltungsbereich als Wohnbaufläche aus.	Die Sachdarstellung ist zutreffend.
Die Lage des Standorts steht in Übereinstimmung mit der landesplanerischen Zielsetzung einer auf die Innenentwicklung ausgerichteten Orts- und Siedlungsentwicklung gemäß 4.1 (5) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) sowie dem Programmsatz 4.1 (6) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP, 2010). Der bedarfsgerechte und qualitative Ausbau der Kindertagesförderung entspricht dem Programmsatz 5.4.3 (1) LEP M-V.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen" der Stadt Ribnitz-Damgarten stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2 Landkreis Vorpommern-Rügen

Stellungnahme vom 21.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
<u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u> Die Hinweise und Anregungen aus meiner Äußerung vom 14. Februar 2022 wurden berücksichtigt. Aus städtebaulicher Sicht gibt es keine weiteren Hinweise und Anregungen zu der vorliegenden Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Bauaufsicht</u> Auch zum nun vorliegenden Entwurf zur öffentlichen Auslegung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten "Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen" gibt es keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Immissionsschutz</u> Grundsätzliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Zu den unter Punkt 4.4 der Begründung gemachten Ausführungen sind jedoch einige Anmerkungen erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Anmerkungen werden nachfolgend abgewogen.
Die Ausführungen zur 16. BImSchV, dass die Immissionsgrenzwerte die Zumutbarkeitsschwellen darstellen, wird nicht gefolgt. Denn der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist beschränkt auf den Neubau oder die wesentliche bauliche Änderung von Straßen und Schienenwegen. Dieser Fall ist hier nicht gegeben.	Dem Hinweis wird gefolgt, die Ausführung in der Begründung entfällt.
Des Weiteren wird dem Passus: „*Die dort an Aufenthaltsräumen einzuhaltenden Luftschalldämmmaße (R'w.res) werden aufgrund des nach deutschen Standards erforderlichen Niveaus der Dämmung der Außenbauteile (Wärmeschutz- und Energieeinsparverordnung) im Gebäudeinneren in der Regel ohnehin erreicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht ersichtlich.“* nicht gefolgt. Aus fachlicher Sicht ist es unrichtig, das mit der heutigen Bauweise aufgrund der Energie- und Wärmeeinsparverordnung das resultierende Bauschalldämm-Maß erreicht wird. Das trifft nachgewiesenen Maßen nur für den LPB II zu. Außerdem wird ein Teil der der Mecklenburger Straße zugewandten Räume als Schlaf- und Ruheräume genutzt. Eine ausreichende Be- und Entlüftung ist erforderlich, welche über schallgedämmte	Dem Hinweis wird gefolgt, der Passus wird so angepasst, dass er sich nur auf den LPB II bezieht.

Lüftungseinrichtungen oder über spezielle Fensterkonstruktionen erreicht werden kann.	
Wasserwirtschaft Aus wasserbehördlicher Sicht gelten im Zusammenhang mit Erstellung des einfachen B-Plans Nr. 108 Vorgaben für den Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) sowie für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der B-Plan dient im Wesentlichen als Basis für die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte im OT Klockenhagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Vorgaben und Hinweise werden nachfolgend abgewogen.
Grundwasser Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder noch festzusetzenden Wasserschutzgebiet einer Wasserfassung. *Hinweise zu Grundwasserbenutzungen/Grundwasserabsenkungen, Erdaufschlüssen/ Bohrungen* Grundwasserabsenkungen sind Gewässerbenutzungen im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und bedürfen u. U. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Alle Erdaufschlüsse, bspw. für Baugrunduntersuchungen oder Erdwärmesonden, sind gemäß § 49 WHG der unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Diese Punkte wurden korrekt in der Begründung berücksichtigt.	Beide Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.
Oberirdische Gewässer Im Planbereich befinden sich keine oberirdischen Gewässer 1. oder 2. Ordnung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wasserversorgung, Schmutz- und Niederschlagswasser Die Anbindung an das öffentliche Trinkwassernetz ist Voraussetzung für das Vorhaben. Die Anlagen werden von der Wasser und Abwasser GmbH „Boddenland“ bereitgestellt und betrieben. Abstimmungen sind erforderlich.	Die Wasser und Abwasser GmbH „Boddenland“ wurde im Verfahren beteiligt und hat mit der Stellungnahme vom 01.08.2022 der Planung zugestimmt.
Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungspflicht obliegt dem Abwasserzweckverband Körkwitz (AWZV). Das anfallende Schmutzwasser ist dem AWZV gemäß geltender Satzung zu übergeben. Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die die überplante Fläche kreuzende Leitung (DN 200) des Abwasserbeseitigungspflichtigen benannt. Es ist davon auszugehen, dass	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird im Abschnitt 4.3.2 um die gegebenen Hinweise ergänzt. Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren nachzuweisen. Alle notwendigen Genehmigungen sind auf der nachgelagerten Ebene einzuholen.

hier das auf den privaten und öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser übergeben wird. Die Übergabe des Niederschlagswassers hat entsprechend der Satzung zu erfolgen. Durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen ist zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung aus dieser Leitung in ein Gewässer 2. Ordnung besteht und inwiefern diese durch die zusätzlichen Einleitungen aus dem Bereich der Kita einer Änderung bedarf. Die Planung von Rückstaukanälen o. Ä. zum Zweck der gedrosselten Einleitung in die vorhandene Niederschlagswasserleitung DN 200 ist mit dem AWZV abzustimmen und einem möglichen Änderungsantrag für die Einleitung beizufügen. Ein Teilrückhalt des anfallenden Niederschlagswassers durch Versickerung im Bereich der überplanten Flächen wird wasserbehördlich empfohlen (Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagswassermenge). Ein Teilrückhalt durch Versickerung bedeutet eine Einleitung in das Grundwasser und bedarf ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Daher wäre ein entsprechender Antrag an die untere Wasserbehörde des Landkreises zu richten.	
Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser so zu beseitigen, dass angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.	Der Hinweis ist bereits in der Begründung, Abschnitt 4.3.2, enthalten.
Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Vorgaben und Belange des WHG und der AwSV. Auf das Sorgfaltsgebot gem. § 5 WHG wird hingewiesen. Die Neuerrichtung von Anlagen ist in Abhängigkeit von ihrer Gefährdungsstufe der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und von einem Sachverständigen nach AwSV vor Inbetriebnahme zu prüfen. Für Heizölverbraucheranlagen im Bereich öffentlicher Einrichtungen gelten gem. AwSV spezielle Vorgaben und Regelungen. Dieser Punkt wurden korrekt in der Begründung berücksichtigt.	Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.
<u>Hochwasserrisikogebiet</u> Das Vorhaben liegt nicht in einem Hochwasserrisikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Naturschutz</u> Da es sich bei der vorgelegten Planung um einen einfachen Bebauungsplan handelt, ist es möglich die noch bestehenden Probleme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

mit dem gesetzlichen Baumschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu klären. Im Aufstellungsverfahren des B-Plans sind alle notwendigen naturschutzrechtlichen Belange hinreichend betrachtet worden.	
Denkmalschutz Im o. g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden und keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Brand- und Katastrophenschutz Es sind folgende Grundsätze einzuhalten: • Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; • Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.), • Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 96 m^3/h (nach Bedachung) ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt. Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Löschwasserversorgung ist über die angrenzenden Hydranten grundsätzlich gesichert. Der Brandschutz ist im nachgeordneten Zulassungsverfahren zu betrachten.
Kataster und Vermessung Planzeichnung Teil A Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet. Die Benennung des Plangebietes fehlt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Benennung des Plangebietes wurde als Hinweis auf der Planurkunde ergänzt.
Abfallwirtschaft In der Stadt Ribnitz-Damgarten wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis	Die Hinweise sind bereits im Abschnitt 4.3.2 der Begründung genannt.

Vorpommern-Rügen" (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung, gültig seit dem 01. Januar 2020 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegt aufgrund der künftigen Nutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 der AbfS. Alle Abfallbehälter/ -säcke sowie Sperrmüll sind gemäß § 15 Absatz 2 AbfS am Tag der Abholung an der Bürgersteigkante bzw. am Straßenrand der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich ist.	
Aus Sicht des Bodenschutzes, Tiefbaues sowie der Verkehrssicherung und -lenkung gibt es keine weiteren Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3 Bundes- und Landesbehörden

3.1 Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Stellungnahme vom 04.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).	Die Stellungnahme und die Anlage werden zur Kenntnis genommen.
Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Der Landkreis Vorpommern-Rügen wurde im Verfahren beteiligt.

3.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Stellungnahme vom 04.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Polizeipräsidium Neubrandenburg, Polizeiinspektion Stralsund

Stellungnahme vom 05.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
Seitens der Polizeiinspektion Stralsund bestehen zu dem o.g. BV keine Bedenken. Folgende Hinweise seien jedoch für die Planung und Bebauung gegeben: - Ausreichende Sichtweiten bzgl. Bebauung/Begrünung im Bereich der Parkflächen um ein gefahrenarmes Ein- und Ausfahren zu ermöglichen - Ausreichende Park- bzw. Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge, optimaler Weise breiter als das gesetzlich geforderte bzw. empfohlene Mindestmaß, um ein gefahrenarmes Ein- und Aussteigen zu ermöglichen - Bauliche Gestaltung/Anpassung der Straße(n), die eine ggf. geplante/notwendig erscheinende Geschwindigkeitsreduzierung tatsächlich realistisch und einhaltbar macht	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind für die Erschließungsplanung und konkrete Vorhabenplanung relevant.

3.4 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Keine Stellungnahme abgegeben

3.5 Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Stellungnahme vom 15.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutz-gesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird. Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen, hier Kindertagesstätte, können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis: 1. Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen sowie durch diesen eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden. (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft nicht die Bauleitplanung sondern ist für die Bauausführung relevant.

3.6 Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald

Stellungnahme vom 27.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
die oben genannte Unterlage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald überprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“, Mecklenburger Straße kein Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.	Die Stellungahme wird zur Kenntnis genommen. Die Grundstücksteilfläche im Geltungsbereich befindet sich Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten.
Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Auf eine weitere Beteiligung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Greifswald im Planungsverfahren wird verzichtet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es ist auszuschließen, dass sich im Geltungsbereich der Planung forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Eine weitere Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt daher nicht.

3.7 Straßenbauamt Stralsund

Stellungnahme vom 05.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 04.07.2022 zur o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:	Die Stellungnahme wird nachfolgend abgewogen.
<u>Ziel der Bauleitplanung:</u> Der Einfacher Bebauungsplan Nr. 108 „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“ der Stadt Ribnitz-Damgarten hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neubau einer Kindertagestätte innerhalb des Ortsteils Klockenhagen zu schaffen.	Die Sachdarstellung ist zutreffend.
<u>Entscheidung</u> Dem Einfacher Bebauungsplan Nr. 108 „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“ der Stadt Ribnitz-Damgarten wird aus Sicht der Straßenbauverwaltung in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Es sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zu beachten.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, die aufgeführten Hinweise und Auflagen werden nachfolgend beachtet.

Hinweise und Auflagen Das Vorhaben befindet sich an der Landesstraße 22, im Abschnitt 55, km 4,960. Die Landesstraße befindet sich in der Baulast des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird durch das Straßenbauamt Stralsund verwaltet. Die verkehrliche Anbindung hat rückwärtig über die Gemeindestraße Birkenweg zu erfolgen. Einer direkten Anbindung von der Landesstraße 22 - wie im Abschnitt 4.3.1 der Begründung vorgeschlagen - wird seitens des Straßenbauamts Stralsund nicht zugestimmt.	Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung wird im Abschnitt 4.3.1 entsprechend angepasst.
Weiterhin bleibt der Hinweis der Stellungnahme vom 27.01.2022 bestehen: Die Entwässerung der Grundstücke in Klockenhagen/Hirschburg sind im besonderen Maße bei Planungen zu berücksichtigen, da es in diesem Bereich in der Vergangenheit öfters zu temporären Vernässungen kam. Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.	Der Hinweis wird beachtet. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt in die vorhandene RW-Leitung DN 200. Die Straßenentwässerung der L 22 wird dadurch nicht beeinträchtigt.

3.8 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Billenhagen

Stellungnahme vom 10.08.2022

Stellungnahme	Abwägung
zu o.g. Planverfahren baten Sie mit Schreiben vom 04.07.2022 um Stellungnahme. Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Waldbetroffenheit und Konformität zum LWaldG M-V geprüft. Im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab. Es werden keine Einwände gegen die vorliegende Planung erhoben. Wald ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 „Neubau Kindertagestätte Klockenhagen“ wird seitens der unteren Forstbehörde zugestimmt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

3.9 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Stellungnahme vom 22.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben. Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden meines Amtes nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Aus Sicht des Immissionsschutzes und der Abfall- und Kreislaufwirtschaft bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.10 Bergamt

Stellungnahme vom 01.08.2022

Stellungnahme	Abwägung
die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen" berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.11 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Keine Stellungnahme abgegeben

3.12 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Keine Stellungnahme abgegeben

4 Ver- und Entsorgungsträger

4.1 Stadtwerke Ribnitz-Damgarten

Stellungnahme vom 04.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
dem Planentwurf, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, des Bebauungsplanes Nr. 108 stimmen wir grundsätzlich zu und verweisen auf unser Antwortschreiben vom 24.01.2022.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, das Antwortschreiben vom 24.01.2022 wird nachfolgend abgewogen.
Stellungnahme vom 24.01.2022: Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 stimmen wir grundsätzlich zu. Als Anlage senden wir Ihnen die Leitungsinformationen (Straßenbeleuchtung) für den angrenzenden Baubereich. Anlage: Lageplan Straßenbeleuchtung	Die Zustimmung und die Anlage werden zur Kenntnis genommen, die Leitungen für die Straßenbeleuchtung befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und steht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen.

4.2 GDMcom GmbH

Stellungnahme vom 06.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden weitere Anlagenbetreiber beteiligt.
Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. 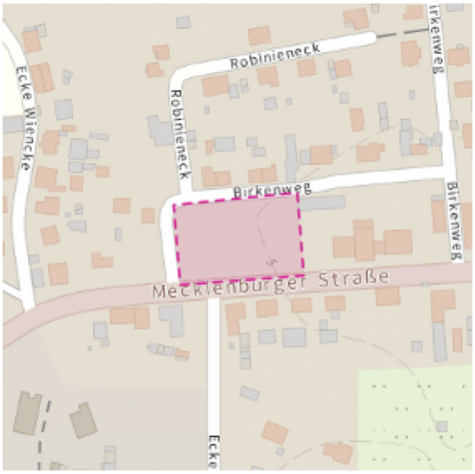	Der dargestellte Bereich entspricht dem Plangebiet.

Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Einfacher Bebauungsplan Nr. 108 "Neubau Kita Klockenhagen" Ribnitz Damgarten PE-Nr.: 06132/22 Reg.-Nr.: 06132/22 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Die allgemeine Auskunft wird zur Kenntnis genommen, es ist keine Betroffenheit erkennbar. Bei einer Änderung des Geltungsbereiches erfolgt eine erneute Beteiligung.
<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden weitere Anlagenbetreiber beteiligt.
Anlage: Lageplan	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich ist korrekt eingezeichnet.

4.3 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 06.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen.	Die Stellungnahme und die prinzipielle Zustimmung werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird bereits auf den vorhandenen Bestand an Telekommunikationslinien hingewiesen. Die Ausführungen in der Begründung werden ergänzt. Der Anlagenbestand befindet sich außerhalb der geplanten Baufenster, sodass derzeit

Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern. Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.	keine Veränderungen und Beeinträchtigungen erkennbar sind.
Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen. Ist die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz erwünscht, muss die Antragstellung separat über den Bauherrenservice, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren ! Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten! Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten: Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden. Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Anzeigepflicht bei Umverlegungsmaßnahmen wird bereits in der Begründung hingewiesen. Die Ausführungen in der Begründung werden ergänzt. Die beiliegende Kabelschutzanweisung wird zur Kenntnis genommen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.	
Anlagen Lageplan Kabelschutzanweisung	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

4.4 Abwasserzweckverband Körkwitz

Stellungnahme vom 12.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
zur vorgelgten Planung bestehen keine Einwände. Der Planungsbereich ist schmutz- und regenwassertechnisch erschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.5 50Hertz Transmission GmbH

Stellungnahme vom 12.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.6 Wasser und Abwasser GmbH, Boddenland

Stellungnahme vom 01.08.2022

Stellungnahme	Abwägung
hiermit erteilen wir unsere Zustimmung zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Die Erschließung mit Trinkwasser kann über die Mecklenburger Straße her erfolgen.	Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.

4.7 E.DIS Netz GmbH

Pläne vom 04.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
Anlagen: Gesamtmedienplan Index Sonderzeichnung Ausschnitt 1 Sonderzeichnung Ausschnitt 2 Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen	Der Leitungsbestand der E.DIS verläuft außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Eine Beeinträchtigung der Leitungen ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar. Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird im Abschnitt 4.3.2 um Aussagen zum Leitungsbestand ergänzt.

4.8 HanseGas GmbH

Pläne vom 04.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
Anlagen: Gas-Medienplan Index Legende Leitungsschutzanweisung	Der Leitungsbestand der HanseGas verläuft im öffentlichen Straßenraum außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Eine Beeinträchtigung der Leitungen ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar. Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen, in der Begründung wird bereits im Abschnitt 4.3.2 auf den Leitungsbestand hingewiesen.

5 Kammern und Verbände

5.1 IHK zu Rostock

Stellungnahme vom 28.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
Sie übergaben uns im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB den Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Neubau Kindertagesstätte Klockenhagen“ zur Stellungnahme. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kommt die Industrie- und Handelskammer zu Rostock zu dem Ergebnis, dass unsererseits gegen den o.g. Bebauungsplan keine Einwände bestehen und keine Anregungen einzubringen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2 Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern

Stellungnahme vom 15.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
vielen Dank für die zugesandten Unterlagen. Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass durch die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3 Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“

Stellungnahme vom 24.01.2022

Stellungnahme	Abwägung
von der oben genannten Planung werden keine Gewässer 2. Ordnung oder Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Untere Warnow-Küste“ betroffen. Bezüglich des beschriebenen Planverfahrens bestehen seitens des WBV keine Einwände oder Belange.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II Stellungnahmen der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

1 Gemeinde Ostseebad Wustrow

Stellungnahme vom 26.08.2022

Stellungnahme	Abwägung
die Gemeinde Ostseebad Wustrow hat das oben genannte Vorhaben zur Kenntnis genommen und erhebt keine Einwande.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2 Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz

Stellungnahme vom 25.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
die o.g. Satzung in Form von Planzeichnung und der Begründung, Bearbeitungsstand Juni 2022, berührt nicht die Belange der Gemeinde Graal-Müritz. Es gibt keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3 Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Stellungnahme vom 30.08.2022

Stellungnahme	Abwägung
die Gemeinde Ostseebad Dierhagen hat das oben genannte Vorhaben zur Kenntnis genommen und erhebt keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4 Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop

Stellungnahme vom 11.08.2022

Stellungnahme	Abwägung
die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop hat das oben genannte Vorhaben zur Kenntnis genommen und erhebt keine Einwande.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 Stadt Marlow

Keine Stellungnahme abgegeben

6 Gemeinde Gelbensande

Stellungnahme vom 06.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
die Gemeinde Gelbensande hat zum Entwurf des B-Planes 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten keine Bedenken oder Anregungen. Belange der Gemeinde Gelbensande werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Gemeinde Ahrenshagen-Daskow

Beschluss vom 26.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
Die Gemeindevertretung Ahrenshagen-Daskow beschließt: Den Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Ribnitz-Damgarten, wird zugestimmt. Anregungen und Bedenken werden nicht genannt. Zur Beurteilung liegen Planzeichnung und Begründung vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Gemeinde Saal

Stellungnahme vom 21.07.2022

Stellungnahme	Abwägung
im Auftrag der Gemeinde Saal möchten wir Ihnen mitteilen, dass diese zum o. g. Plan keine Bedenken oder Anregungen äußert und auch keine Hinweise geben kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1 Einwender A

Stellungnahme vom 06.12.2021

Stellungnahme	Abwägung
am 12.08.2021 wurde dem Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten der demokratisch legitime Einspruch gegen die Standortbebauung des Dorfplatzes, der An- und Einwohner von Klockenhagen, übergeben. Dieser Einspruch erfüllt den Bestand eines Ablehnungsquorums und bedarf zumindest einer Antwort durch den Bürgermeister und einer Wiederlegung der hier genannten Fakten. Leider wird dieser Einspruch ignoriert und der Bürgerwille missachtet.	Das Schreiben vom 12.08.2021 gegen den Standort des geplanten Neubaus wurde im Rahmen mehrerer Sitzungen des Ortsbeirates Klockenhagen, der Fachausschüsse der Stadtvertretung wie auch der Stadtvertretung unter Einbeziehung des „Einwender A“ thematisiert und besprochen. Die Entscheidung, ob das Gebäude der bestehenden Kita saniert wird oder ein Neubau der Einrichtung erfolgt, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 108. Das betrifft auch die Entscheidung über den Standort des Neubaus, welche ebenso vor der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens getroffen wurde.
In einer Einwohnerversammlung, wie gefordert zu dem Thema, hätte eine demokratische Meinungsbildung zum Standort und eine einvernehmliche Lösungsmöglichkeit gefunden werden können. Bis zum heutigen Datum wird, das aber negiert und der Einspruch einfach unter den Teppich gekehrt und nicht beachtet. Man forciert sogar die Durchdrückung und Bebauung des Standortes durch einfache Bauplanung und ein Eilverfahren zur Veräußerung der Liegenschaft an einen Investor. Das erfolgt alles unter Ausschluss der Bürger vor Ort. Bis zum heutigen Datum erfolgte weder ein ortsüblicher, zugänglicher Aushang des Bebauungsplans oder eine Veröffentlichung in der lokalen Presse. Die Veröffentlichung im „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" wird einer ortsüblichen Veröffentlichung nicht gerecht und erfüllt den Tatbestand nicht, da die Bürger zur Zeit auf erfolgte Auslagen kaum Zugriff haben und diese auch nicht in Klockenhagen erfolgt.	Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, erfolgt die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Entscheidungsgründe und die Zulässigkeit der Verfahrenswahl werden in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt. Dabei werden die Möglichkeiten des BauGB zur Verfahrensbeschleunigung gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB bewusst nicht voll ausgenutzt, da entgegen § 13 Abs. 2 BauGB eine zweistufige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf erfolgte in der Zeit vom 19. Januar 2022 bis zum 9. Februar 2022, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgte in der Zeit vom 15. Juli 2022 bis zum 16. August 2022. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, und ergänzend im Internet.

	Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch Bekanntmachung im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten hingewiesen. Die Form der Bekanntmachung entspricht den gesetzlichen Vorgaben (Hauptsatzung, BauGB, KV M-V).
Mit der beschlossenen einfachen Bebauungsplanung werden genau die Kritikpunkte ausgeschlossen und umgangen, die im Einspruch der Bürger benannt werden. Den hierfür verantwortlichen Mitarbeitern der Stadtverwaltung und der Kommunalpolitik sind scheinbar die Begriffe Bürgerwille, Gemeinwohl, Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz nicht beachtenswert. Bei dem seit 1834 bestehenden Dorfplatz, der im Zusammenhang mit einem Schulhausbau angelegt und von den Bürgern für das Gemeinwohl bezahlt wurde, handelt es sich um die einzige öffentlich zugängliche, mit Bäumen umsäumte Grünfläche im Ortskern und dieser Platz war immer der Ortsmittelpunkt für Gemeinwohlveranstaltungen. Außerdem ist er auch noch Kinderspiel- und Bolzplatz und frei zugängliche Bewegungsfläche für alle Bürger im Wohnbereich. Der Platz ist komplett von Verkehrsflächen umgeben und musste deswegen für Fußballspiele aufgeben werden. Es ist unverständlich, dass diese einzige Grünfläche der öffentlichen Hand dem Gemeinwohl entzogen wird und vermarktet werden soll. Eine Ökonomisierung und Bebauung des Platzes geht nicht nur zu Lasten des Klima- und Umweltschutzes. Es verschwindet auch der ortsprägende Mittelpunkt und die Bewegungsfreiheit der im Bereich wohnenden Bürger wird weiter eingeschränkt. Obwohl die Probleme mit dem Oberflächenwasser in Klockenhagen bekannt sind, wird wieder Fläche einer Versiegelung zugeführt, was in diesem Fall überhaupt nicht notwendig ist. In der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten nimmt der Umweltschutz angeblich einen wichtigen Platz für das Gemeinwohl ein und es werden Grünflächen, Parks und Kinderspiel- und Bolzplätze gehegt und gepflegt und Blühstreifen angelegt. Für vorgenommene Versiegelung von Grünflächen oder Entfernung von Bäumen oder Gehölzen wird ein Ausgleich geschaffen. Warum wird das für Klockenhagen nicht einmal angedacht oder in die Bauplanung einbezogen?	Es erfolgte eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung, die über den gesetzlich erforderlichen Umfang hinausgeht. Die Planung ermöglicht den Ersatzneubau der bestehenden Kindertageseinrichtung und trägt dazu bei, den bestehenden Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken. Dem Vorhaben wird daher eine große soziale Bedeutung beigemessen. Der bestehende öffentliche Kinderspielplatz wird im Zuge der Neubebauung verlagert und bleibt damit in voraussichtlich vergleichbarer Größenordnung erhalten (Bestand ca. 600 m², Planung ca. 680 m²). Zusammen mit dem Neubau der Kindertagesstätte wird damit ein neuer Dorfmittelpunkt geschaffen. Der Entfall des Sportplatzes kann über die Nutzung des zweiten Sportplatzes im Ortsteil am Kuhweidenweg kompensiert werden. Die Fläche nimmt am Bebauungszusammenhang des Ortsteils Klockenhagen teil und kann damit nach § 34 BauGB unabhängig von dem gegenständlichen Bebauungsplanverfahren bebaut werden. Die Ableitung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in die bestehende Niederschlagswasserleitung (DN 200). Die innerörtliche Grünfläche ist dreiseitig von Verkehrsflächen umgeben. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung handelt es sich um keinen bedeutsamen Naturraum und keine klimatisch wirksame Fläche. Der vorhandene ortbildprägende Gehölzbestand unterliegt dem gesetzlichen Baumschutz und soll weitestgehend erhalten bleiben. Eingriffe in den Baumbestand sind gem. Baumschutzkompensationserlass M-V zu bilanzieren und auszugleichen. Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung für Eingriffe in Natur und Landschaft findet aufgrund der Lage des Plangebietes im Innenbereich nach § 34 BauGB keine Anwendung (§ 18 Abs. 2 BNatSchG).

Seit der Eingemeindung von Klockenhagen wurde durch die Stadtverwaltung, im Einzugsbereich der Ortslage, im größeren Umfang landwirtschaftliche Nutzfläche in Bauland umgewandelt und dieses wird dann heute meistbietend wieder durch das Liegenschaftsamt der Stadt an Privatpersonen verkauft. Für ein dem Gemeinwohl dienenden Sozialbau eines Investors hat man aber kein Bauland zur Verfügung, sondern es muss unbedingt eine der Öffentlichen Hand gehörende, dem Gemeinwohl als Freizeit- und Erholungsfläche dienende, Grünfläche dafür veräußert werden.	Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Mit der Nachverdichtung innerhalb der bebauten Ortslage folgt die Planung diesen Grundsätzen; eine Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche für den Kita-Neubau ist städtebaulich und ökologisch nicht vorteilhaft. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen stets zu prüfen ist, ob geeignete Grundstücke des Bedarfsträgers bzw. der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen. Die Festsetzung von privaten Grundstücken als Fläche für den Gemeinbedarf ist in der Regel abwägungsfehlerhaft, wenn gleich geeignete Flächen in öffentlicher Hand zur Verfügung stehen. Die Prüfung von Standortalternativen ist damit an die Grundstücksverfügbarkeit, also auf Grundstücke im Eigentum der Bedarfsträgers oder der Stadt Ribnitz-Damgarten, beschränkt. Die Art der baulichen Nutzung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 108. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Kindertagesstätten bauplanungsrechtlich sowohl im Reinen als auch im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig sind. Die Planung dient einem städtebaulichen Belang, nämlich den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere den Bedürfnissen der Familien nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB. Der Neubau einer Kindertagesstätte berücksichtigt die Belange von Familien und jungen Menschen. In der Praxis der Bauleitplanung führt dieser Belang dazu, dass diese Einrichtungen wohnortnah errichtet werden müssen Die vorliegende Planung ist damit das Ergebnis einer überlegten Städtebaupolitik.

	Im Ergebnis der Abwägung wird der geplante Standort für den Ersatzneubau aufgrund seiner zentrale Lage innerhalb des Ortsteils, der räumlichen Nähe zum bestehenden Kita-Gebäude, der Grundstücksverfügbarkeit und der guten Anbindung an das ÖPNV-Netz als geeignetster Vorzugsstandort angesehen. Standorte auf ehemaligen Landwirtschaftsflächen sind für das Vorhaben weniger geeignet. Gleichwertige Ersatzstandorte stehen für das Vorhaben nicht zur Verfügung.
Es kann nicht seien, das aus kommerziellen Gründen, zur Aufbesserung der Finanzlage der Stadtkasse, Gemeinwohl und Umweltschutz herhalten müssen.	Die Planung berücksichtigt die sozialen Belange und die Belange des Umweltschutzes. Die Planung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Das BVerwG hat bereits festgestellt, dass es auf der Hand liegt, dass eine Planung, die durch hinreichende städtebauliche Gründe getragen und deshalb im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist, auch fiskalischen Interessen dient (dazu BVerwG, Beschl. v. 30.12.2009, 4 BN 13.09).
Es ist richtig, dass die finanziellen Möglichkeiten der Stadt immer berücksichtigt werden sollten und dass auch im Einklang mit Gemeinwohl und Umweltschutz. Warum wird das hier aber einfach nicht seit Jahren getan. Das seit längerer Zeit laufende fünfte Investitionsprogramm des Bundes stellt zusätzlich eine Milliarde Euro für den Ausbau- und Neubau von Kitas bereit. Diese Mittel können auch für Umbaumaßnahmen und Investitionen in die Ausstattung oder zur Verbesserung der Hygienesituation eingesetzt werden. Seit Jahren wird über die Kita in Klockenhagen nur immer geredet aber nichts getan. Die jetzige Situation der Kita verantwortet allein der Besitzer und nicht der Betreiber. Hier erfolgte über Jahre gewollt eine Vernachlässigung des Gebäudes und eine Fremdnutzung. Dazu liegt ein aussagekräftiges Schreiben vom 08.11.2018 vor und wurde von mir in der Stadtvertretersitzung am 20.10.2021 zu Protokoll gegeben. Die Behauptung des Stadtbauamtes, dass es sich hier um ein altes und nicht erweiterbares Gebäude handelt, stimmt nicht. Das zweistöckige Gebäude ist ein Massivbau und wurde 1984 als Kindergarten erbaut. Das Gebäude wurde nach DDR-Verschriften errichtet und war für maximal 65 Kinder vorgesehen. Das	Die Entscheidung, ob das Gebäude der bestehenden Kita saniert wird oder ein Neubau der Einrichtung erfolgt, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 108. Das betrifft auch die Entscheidung über den Standort des Neubaus, welche ebenso vor der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens getroffen wurde. Bei dem Standort des Neubaus westlich der bestehenden Kita handelt es sich um eine Innenbereichsfläche gem. § 34 BauGB. Es fügt sich lediglich die Bautiefe des geplanten Baukörpers nicht in die Umgebungsbebauung ein. Der Bebauungsplan schafft hierzu die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen. Aufgrund der Lage des Grundstücks im Innenbereich ist das bestehende Baurecht nach § 34 BauGB, wonach eine Kita im straßennahen Bereich allgemein zulässig ist, in der Abwägung zu berücksichtigen. Investitionsprogramme und Fördermittel sind kein Belang der Bauleitplanung, wohl aber die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien und der jungen Menschen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

gesamte zeitweise fremdgenutzte Obergeschoss des Kindergartens steht heute leer. Diese Etage kann mit Bundesfördermitteln entsprechend den heutigen Vorschriften kostengünstig hergerichtet werden und der Kindergarten würde somit wieder eine Kapazität von mindestens 60 Plätze erreichen. Das wäre nachhaltig und ökonomisch sinnvoll. Der Kindergarten bleibt damit als Sozialgebäude weiterhin im Besitz und Einfluss der Öffentlichen Hand. Die Umwelt wird durch keine unnötige Flächenversiegelung belastet und der Dorfplatz bleibt als Grünfläche und Begegnungsplatz den Bürgern vor Ort erhalten.	
Das ist aber scheinbar von der Stadtverwaltung so nicht gewollt, sondern der jetzige Kindergarten soll geschlossen werden und eine Umnutzung als Wohnraum erfolgen. Das ist die Aussage des Stadtbauamtes auf Anfrage in der Ortsbeiratssitzung am 02.06.2021 im Begegnungszentrum in Ribnitz-Damgarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist demokratischer Wille der Stadt Ribnitz-Damgarten, den Bebauungsplan Nr. 108 aufzustellen. Der zukünftige Umgang mit dem bestehenden Kita-Gebäude ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
Hier wird eindeutig eine Ökonomisierung der jetzigen Kita und des Dorfplatzes zur Befriedung kommerzieller Interessen betrieben. Mit dem jährlichen Erbbaupachtzins und der Vermarktung der Wohnungen entstehen der Stadtkasse dann keine Kosten mehr und es werden nur noch Einnahmen erzielt. Außerdem kann dann der Investor, Besitzer und Betreiber der neuen Kita ebenfalls von der großzügigen staatlichen Förderung profitieren und erhält kostengünstig ein neues Betriebsgebäude als Dienstleister. Auf das hat die Öffentliche Hand dann aber kein Zugriff mehr, weil die Kita dann dem Investor gehört. Eigentlich wäre es doch sinnvoll, dass öffentliche Fördermittel vorrangig in Einrichtungen der Öffentlich Hand investiert werden, oder?	Die Planung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Das BVerwG hat bereits festgestellt, dass es auf der Hand liegt, dass eine Planung, die durch hinreichende städtebauliche Gründe getragen und deshalb im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist, auch fiskalischen Interessen dient (dazu BVerwG, Beschl. v. 30.12.2009, 4 BN 13.09).
Der Investor will nach eigenen Aussagen 2.Millionen Euro in eine neue Kita investieren. Hierzu erfolgte eine visuelle Vorstellung in den OB-Sitzungen für Klockenhagen am 02.06.21 und am 22.09.21. Bis zum heutigen Datum liegen aber dazu keine dokumentarischen Unterlagen zur Einsichtnahme vor.	Das vom Vorhabenträger vorgelegte Bebauungskonzept ist in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten und war Bestandteil der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes.
Bei der Summe von 2 Millionen stellt sich auch die Frage, warum die Stadtverwaltung da nicht die jetzige Kita und den Standort dem Investor für einen adäquaten Preis überlässt. Er könnte dann den Kindergarten für 1,5 Millionen erweitern und würde dafür auch noch von der staatlichen Förderung	Die Entscheidung, ob das Gebäude der bestehenden Kita saniert wird oder ein Neubau der Einrichtung erfolgt, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Nr. 108. Das betrifft auch die Entscheidung über den Standort des Neubaus, welche ebenso vor

profitieren und der Dorfplatz bleibt den Einwohnern von Klockenhagen erhalten.	der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens getroffen wurde.
Da die Stadt in Ortslage über alternative Flächen und Bauland zum geplanten Standort verfügt, ist es unverständlich, dass man dieses dem Investor nicht anbietet. Der geplante Standort hat kein Alleinstellungsmerkmal für ein Kita-Gebäude und ist komplett von Verkehrsflächen umgeben. Er liegt unmittelbar an der Hauptstraße des Ortes, welche gleichzeitigt auch Durchgangsstraße für die L 22 ist. Diese Straße wir besonders viel von Touristen befahren. Gegenüber dem jetzigen Standort tritt umwelt- und verkehrstechnisch eher eine Verschlechterung ein. Deshalb stößt die Standortplanung auch auf wenig Verständnis bei den An- und Einwohnern vor Ort.	Der geplante Standort für den Ersatzneubau kennzeichnet sich durch eine zentrale Lage innerhalb des Ortsteils und ist an das ÖPNV-Netz angebunden. Gem. § 1a BauGB soll die städtebauliche Entwicklung bevorzugt durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Standorte auf ehemaligen Landwirtschaftsflächen sind für das Vorhaben bereits aufgrund der Ortsrandlage weniger geeignet. Der Neubau einer Kindertagesstätte berücksichtigt die Belange von Familien und jungen Menschen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). In der Praxis der Bauleitplanung führt dieser Belang dazu, dass diese Einrichtungen wohnortnah errichtet werden müssen. Die vorliegende Planung ist damit das Ergebnis einer überlegten Städtebaupolitik. Gleichwertige Ersatzstandorte stehen für das Vorhaben nicht zur Verfügung. Der geplante Neubau ersetzt die bestehende Kindertageseinrichtung. Die 18 zusätzlich bereitgestellten Betreuungsplätze werden das bestehende Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße oder den umliegenden Straßen nicht wesentlich erhöhen, sodass erhebliche verkehrliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die immissionsschutzrechtliche Vorbelastung wurde durch ein schalltechnisches Gutachten ermittelt. Durch Maßnahmen des passiven Schallschutzes werden die gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt.
Mit der geplanten Bebauung wird nicht dem Zeitgeist entsprochen, ein falsches Zeichen gesetzt und dem demokratischen Gemeinwesen und der Umwelt geschadet.	Die Planung entspricht den Grundsätzen des BauGB zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist demokratisch von der Stadtvertretung beschlossen worden.
Nehmen sie bitte zur Einhaltung des Rechtsweges diesen Einspruch zur Kenntnis und bestätigen ihn.	Der Einspruch erfolgte außerhalb der förmlichen Beteiligungsfrist der Öffentlichkeit, wird aber als Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gewertet und gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

2 Einwender A

Stellungnahme vom 15.08.2022

Stellungnahme	Abwägung
am 12.08.2021 wurde dem Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten der demokratisch legitime Einspruch gegen die Standortbebauung des zentralen Dorfplatzes der An- und Einwohner von Klockenhagen übergeben. Dieser Einspruch erfüllt den Umstand eines Ablehnungsquorums und bedarf bis heute einer Kenntnisnahme oder Stellungnahme durch die Verwaltung, den Bauausschuss oder die Stadtvertretung und einer Widerlegung der dort genannten Fakten. Leider wird dieser Einspruch weiterhin ignoriert und der Bürgerwille der betroffenen Bürger missachtet.	Das Schreiben vom 12.08.2021 gegen den Standort des geplanten Neubaus wurde im Rahmen mehrerer Sitzungen des Ortsbeirates Klockenhagen, der Fachausschüsse der Stadtvertretung wie auch der Stadtvertretung unter Einbeziehung des „Einwender A“ thematisiert und besprochen. Die Entscheidung, ob das Gebäude der bestehenden Kita saniert wird oder ein Neubau der Einrichtung erfolgt, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 108. Das betrifft auch die Entscheidung über den Standort des Neubaus, welche ebenso vor der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens getroffen wurde.
Dieser Einspruch erfolgte entsprechend dem Bundes- und Landesbaugesetz nach der Bekanntgabe einer Bebauung des Standortes durch einen Investor auf einer Ortsbeiratssitzung im Begegnungszentrum am 02.06.2021 in Ribnitz.	
Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung artikulierten sich Proteste und Widerstand gegen die Umwandlung und Bebauung der einzigen im Ortskern vorhandenen, dem Gemeinwohl dienenden Grünfläche, welche vor über 170 Jahren zu diesem Zweck von den Bürgern des Ortes gekauft und angelegt wurde. Diese als Turn-, Sport- und Spielplatz angelegte Grünfläche ist die einzige öffentliche, frei zugängliche Bewegungsfläche für alle unmittelbar im Ortskern wohnenden Bürger und auch besonders für Kinder, welche sich hier sicher fühlen können. Es gibt keine weitere öffentliche, im Gemeineigentum befindliche Grünfläche, die diesen Anspruch im Ortskern erfüllt oder übernehmen könnte.	Die Fläche nimmt am Bebauungszusammenhang des Ortsteils Klockenhagen teil und kann damit nach § 34 BauGB unabhängig von dem gegenständlichen Bebauungsplanverfahren bebaut werden. Der bestehende öffentliche Kinderspielplatz wird im Zuge der Neubebauung verlagert und bleibt damit in voraussichtlich vergleichbarer Größenordnung erhalten (Bestand ca. 600 m², Planung ca. 680 m²). Der Entfall des Sportplatzes kann über die Nutzung des zweiten Sportplatzes im Ortsteil am Kuhweidenweg kompensiert werden.
Der sich artikulierende Protest, der von den Folgen einer Beseitigung und Bebauung der einzigen öffentlichen Grünfläche betroffenen An- und im direkten Einzugsbereich wohnenden Einwohner, wurde schriftlich erfasst und entsprechend dem Baugesetz von über 330 Einspruchberechtigen, vor Ort lebenden Personen unterschrieben und dann von mir am 12.08.2021 persönlich im Rathaus dem Bürgermeister übergeben. Eine Antwort erfolgte bisher nicht. Im Gegenteil. Gegen den Einspruch und meine Person wurde in den öffentlichen Medien,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Sachverhalt berührt nicht das gegenständliche Bebauungsplanverfahren.

von Außenstehenden, nicht nach dem Gesetz betroffenen Personen, polemisiert und unwahre Behauptungen in der OZ kolportiert.	
In einer Einwohnerversammlung, wie gefordert zu dem Thema, hätte eine demokratische Meinungsbildung zu einem neuen Standort und eine einvernehmliche Lösungsmöglichkeit gefunden werden können. Bis zum heutigen Datum wird, dass aber negiert und der Einspruch einfach unter den Teppich gekehrt und nicht beachtet. Man forciert sogar die Durchsetzung der Bebauung des Standortes durch eine einfache Bebauungsplanung und ein Eilverfahren zur Vergabe eines Erbaupachtrechtes an der betreffenden Fläche an einen Investor. Das erfolgte alles unter Ausschluss der Bürger vor Ort.	Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 erfolgt zulässigerweise aufgrund der Innenbereichslage nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Grundsätzlich unterliegt es der planerischen Gestaltungsfreiheit der Gemeinde, in welchem Umfang sie von den zulässigen Festsetzungsmöglichkeiten Gebrauch macht. Der Bebauungsplan hat stets Rechtsnormqualität, auch wenn er sich nur auf einzelne bestimmte Festsetzungen beschränkt (vgl. Bischopink/Külpmann/Wahlhäuser, Der sachgerechte Bebauungsplan, 5. Aufl. 2021, Rdnr. 98). Hier hat sich die Gemeinde dazu entschieden, den Bebauungsplan Nr. 108 als einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB aufzustellen. Es erfolgte eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung, die über den gesetzlich erforderlichen Umfang hinausgeht (vgl. § 13a i.V.m. § 13 BauGB). Die Vergabe des Erbbaupachtrechtes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
In der Begründung zur Beschlussvorlage RGD/BV/BA-22/444 vom 01.03.22 versteift man sich sogar zu der Behauptung, dass kein Einspruch von Bürgern vorliegt. Zitat: „Im Rahmen der Auslegung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungsnahmen abgegeben. Nur im Vorfeld der Auslegung gab es die Stellungnahme eines Bürgers, welche in die Abwägung durch die Stadtvertretung eingestellt wird." Bei dieser Stellungnahme handelt es sich um ein Einspruchschreiben an den Bürgermeister, HA und BA vom 06.12.2021. Mir ist nicht bekannt, dass dieser Einspruch oder der Einspruch von über 330 Bürgern vom 12.08.2021 den Stadtvertretern zur Kenntnis gegeben wurde oder, dass darüber eine Diskussion in der Stadtvertretung erfolgte.	Einen Einspruch sieht das Baugesetzbuch im Verfahren der Bauleitplanung nicht vor. Das Schreiben vom 06.12.2021 wurde als Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren gewertet und gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.
Hier steht meiner Meinung nach eine klare Beeinflussung der Entscheidungsträger im Raum, welche zu 90% nicht vor Ort leben und somit nicht von den Folgen einer Bebauung betroffen sind. Man nimmt nur wahr, dass hier Bürger gegen eine nagelneue Kita sind, welche die Stadt fast umsonst bekommen kann. Ganz nach dem Motto: Kommerz	Der Bebauungsplan wird von der demokratisch legitimierten Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten als Satzung beschlossen. Dabei werden die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis haben sich die Stadtvertreter für die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes entschieden.

ist wichtiger als das Gemeinwohl der vor Ort lebenden Bürger.	
Das beweist auch klar die von der Verwaltung durchgesetzte Bebauungsplanung im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB. Mit dem einfachen Bebauungsplanverfahren hat man sich Verfahrenserleichterung verschafft und insbesondere fallen die Umweltprüfung und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung weg. Im Nachhinein hat man sich also die Möglichkeit zum Unterlaufen des Einspruchs der Bürger verschafft und will so ruhig weiter ohne Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit das Bauprojekt und die Vermarktung der eigentlich unter Bestandschutz fallenden Grünfläche durchziehen. Man tritt hier das Gemeinwohl mit Füssen und bedient ganz klar kommerzielle Interessen.	Der Hinweis ist teilweise unzutreffend. Die Verfahrens- und Beschleunigungselemente gem. §§ 13 und 13a BauGB wurden im vorliegenden Fall bewusst nicht vollausgeschöpft. Es erfolgte eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, sodass insgesamt eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung, die über den gesetzlich erforderlichen Umfang hinausgeht (vgl. § 13a i.V.m. § 13 BauGB), erfolgte. Der Bestandsschutz gilt regelmäßig für genehmigte bauliche Anlagen und umfasst keine Grünflächen. Dies gilt erst recht, wenn die Grünfläche Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und damit nach § 34 BauGB bebaubar ist. Für nach § 34 BauGB zulässige Vorhaben besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung.
Mit der beschlossenen einfachen Bebauungsplanung werden genau die Kritikpunkte ausgeschlossen und umgangen, die im Einspruch der Bürger benannt werden. Den hierfür verantwortlichen Mitarbeitern der Stadtverwaltung und der Kommunalpolitik sind scheinbar die Begriffe Bürgerwille, Gemeinwohl, Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz nicht beachtenswert. Bei dem seit 1834 bestehenden Dorfplatz, der im Zusammenhang mit einem Schulhausbau angelegt wurde, handelt es sich um die einzige im Ortskern liegende, öffentlich zugängliche, mit Bäumen umsäumte Grünfläche und dieser Platz war immer der Ortsmittelpunkt für Gemeinwohlveranstaltungen. Der Platz ist komplett von Verkehrsflächen umgeben und musste deswegen für Fußballspiele aufgeben werden. Es ist unverständlich, dass diese einzige Grünfläche der öffentlichen Hand im Ortskern dem Gemeinwohl entzogen wird und vermarktet werden soll. Eine Ökonomisierung und Bebauung des Platzes geht nicht nur zu Lasten des Klima- und Umweltschutzes. Es verschwindet auch der ortsprägende Mittelpunkt und die Bewegungsfreiheit der im Bereich wohnenden Bürger wird weiter eingeschränkt. Obwohl die Probleme mit dem Oberflächenwasser in Klockenhagen bekannt sind, wird wieder Fläche einer Versiegelung zugeführt, was in diesem Fall überhaupt nicht notwendig ist. In der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten nimmt der Umweltschutz angeblich einen wichtigen Platz für das Gemeinwohl	Es erfolgte eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung, die über den gesetzlich erforderlichen Umfang hinausgeht. Die Planung ermöglicht den Ersatzneubau der bestehenden Kindertageseinrichtung und trägt dazu bei, den bestehenden Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken. Dem Vorhaben wird daher eine große soziale Bedeutung beigemessen. Der bestehende öffentliche Kinderspielplatz wird im Zuge der Neubebauung verlagert und bleibt damit in voraussichtlich vergleichbarer Größenordnung erhalten (Bestand ca. 600 m², Planung ca. 680 m²). Zusammen mit dem Neubau der Kindertagesstätte wird damit ein neuer Dorfmittelpunkt geschaffen. Der Entfall des Sportplatzes kann über die Nutzung des zweiten Sportplatzes im Ortsteil am Kuhweidenweg kompensiert werden. Die Fläche nimmt am Bebauungszusammenhang des Ortsteils Klockenhagen teil und kann damit nach § 34 BauGB unabhängig von dem gegenständlichen Bebauungsplanverfahren bebaut werden. Die Ableitung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in die bestehende Niederschlagswasserleitung (DN 200). Die innerörtliche Grünfläche ist dreiseitig von Verkehrsflächen umgeben. Aufgrund der

ein und es werden Grünflächen, Parks und Kinderspiel- und Bolzplätze gehegt und gepflegt und Blühstreifen angelegt. Für vorgenommene Versiegelung von Grünflächen oder Entfernung von Bäumen oder Gehölzen wird ein Ausgleich geschaffen. Für das Aufpeppen der Klosterwiese wurden im Haushalt der Stadt sogar 60000 Euro eingestellt. Mit der Beseitigung dieser Grünfläche in Klockenhagen ergibt sich da ein Wiederspruch und es wirkt wie eine Verhöhnung der hier wohnenden Bürger.	bestehenden Vorbelastung handelt es sich um keinen bedeutsamen Naturraum und keine klimatisch wirksame Fläche. Der vorhandene ortbildprägende Gehölzbestand unterliegt dem gesetzlichen Baumschutz und soll weitestgehend erhalten bleiben. Eingriffe in den Baumbestand sind gem. Baumschutzkompensationserlass M-V zu bilanzieren und auszugleichen. Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung für Eingriffe in Natur und Landschaft findet aufgrund der Lage des Plangebietes im Innenbereich nach § 34 BauGB keine Anwendung (§ 18 Abs. 2 BNatSchG).
Seit der Eingemeindung von Klockenhagen wurde durch die Stadtverwaltung im Einzugsbereich der Ortslage im größeren Umfang landwirtschaftliche Nutzfläche in Bauland umgewandelt und dieses wird dann heute meistbietend wieder durch das Liegenschaftsamt der Stadt an Privatpersonen verkauft oder ein Erbbaupachtrecht daran vergeben. Für ein dem Gemeinwohl dienenden Sozialbau eines Investors hat man aber kein reguläres Bauland zur Verfügung, sondern es muss unbedingt eine der Öffentlichen Hand gehörende, dem Gemeinwohl als Freizeit- und Erholungsfläche dienende, Grünfläche dafür mit Erbbaurecht belastet werden.	Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Mit der Nachverdichtung innerhalb der bebauten Ortslage folgt die Planung diesen Grundsätzen; eine Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche für den Kita-Neubau ist städtebaulich und ökologisch nicht vorteilhaft. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen stets zu prüfen ist, ob geeignete Grundstücke des Bedarfsträgers bzw. der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen. Die Festsetzung von privaten Grundstücken als Fläche für den Gemeinbedarf ist in der Regel abwägungsfehlerhaft, wenn gleich geeignete Flächen in öffentlicher Hand zur Verfügung stehen. Die Prüfung von Standortalternativen ist damit an die Grundstücksverfügbarkeit, also auf Grundstücke im Eigentum der Bedarfsträgers oder der Stadt Ribnitz-Damgarten, beschränkt. Die Art der baulichen Nutzung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 108. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Kindertagesstätten bauplanungsrechtlich sowohl im Reinen als auch im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig sind. Die Planung

	dient einem städtebaulichen Belang, nämlich den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere den Bedürfnissen der Familien nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB. Der Neubau einer Kindertagesstätte berücksichtigt die Belange von Familien und jungen Menschen. In der Praxis der Bauleitplanung führt dieser Belang dazu, dass diese Einrichtungen wohnortnah errichtet werden müssen Die vorliegende Planung ist damit das Ergebnis einer überlegten Städtebaupolitik. Im Ergebnis der Abwägung wird der geplante Standort für den Ersatzneubau aufgrund seiner zentrale Lage innerhalb des Ortsteils, der räumlichen Nähe zum bestehenden Kita-Gebäude, der Grundstücksverfügbarkeit und der guten Anbindung an das ÖPNV-Netz als geeignetster Vorzugsstandort angesehen. Standorte auf ehemaligen Landwirtschaftsflächen sind für das Vorhaben weniger geeignet. Gleichwertige Ersatzstandorte stehen für das Vorhaben nicht zur Verfügung.
Es darf nicht sein, dass aus kommerziellen Gründen, zur Aufbesserung der Finanzlage der Stadtkasse, Gemeinwohl und Umweltschutz vernachlässigt werden.	Die Planung berücksichtigt die sozialen Belange und die Belange des Umweltschutzes. Die Planung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Das BVerwG hat bereits festgestellt, dass es auf der Hand liegt, dass eine Planung, die durch hinreichende städtebauliche Gründe getragen und deshalb im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist, auch fiskalischen Interessen dient (dazu BVerwG, Beschl. v. 30.12.2009, 4 BN 13.09).
Es ist richtig, dass die finanziellen Möglichkeiten der Stadt immer berücksichtigt werden sollten und das auch im Einklang mit Gemeinwohl und Umweltschutz. Warum wird das hier aber einfach nicht seit Jahren getan. Das seit längerer Zeit laufende fünfte Investitionsprogramm des Bundes stellt zusätzlich eine Milliarde Euro für den Ausbau und Neubau von Kitas bereit. Diese Mittel können auch für Umbaumaßnahmen und Investitionen in die Ausstattung oder zur Verbesserung der Hygienesituation eingesetzt werden. Aber warum verschmäht man diese Mittel? Sind da andere Millionenvorhaben wichtiger? Seit Jahren wird über die Kita in Klockenhagen nur immer geredet, aber nichts getan. Die jetzige Situation der Kita verantwortet allein der Eigentümer und nicht der	Die Entscheidung, ob das Gebäude der bestehenden Kita saniert wird oder ein Neubau der Einrichtung erfolgt, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 108. Das betrifft auch die Entscheidung über den Standort des Neubaus, welche ebenso vor der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens getroffen wurde. Bei dem Standort des Neubaus westlich der bestehenden Kita handelt es sich um eine Innenbereichsfläche gem. § 34 BauGB. Es fügt sich lediglich die Bautiefe des geplanten Baukörpers nicht in die Umgebungsbebauung ein. Der Bebauungsplan schafft hierzu die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen. Aufgrund der Lage des Grundstücks im Innenbereich ist das bestehende Baurecht nach § 34 BauGB, wonach eine Kita im straßennahen Bereich allgemein zulässig ist, in der Abwägung zu

Betreiber. Hier erfolgte über Jahre gewollt eine Vernachlässigung des Gebäudes und eine Fremdnutzung. Dazu liegt ein aussagekräftiges Schreiben vom 08.11.2018 vor und wurde von mir in der Stadtvertretersitzung am 20.10.2021 zu Protokoll gegeben. Die Behauptung des Stadtbauamtes, dass es sich hier um ein altes und nicht erweiterbares Gebäude handelt, stimmt nicht und wird durch kein professionelles unabhängiges Gutachten belegt. Das zweistöckige Gebäude ist ein Massivbau und wurde 1984 als Kindergarten erbaut. Das Gebäude wurde nach DDR-Verschriften errichtet und war für maximal 65 Kinder vorgesehen. Das gesamte zeitweise fremdgenutzte Obergeschoss des Kindergartens steht heute leer. Diese Etage kann mit Bundesfördermitteln entsprechend den heutigen Vorschriften kostengünstig hergerichtet werden und der Kindergarten würde somit wieder eine Kapazität von mindestens 60 Plätze erreichen. Das wäre nachhaltig und ökonomisch sinnvoll. Der Kindergarten bleibt damit als Sozialgebäude weiterhin im Besitz und Einfluss der Öffentlichen Hand. Die Umwelt wird durch keine unnötige Flächenversiegelung belastet und der Dorfplatz bleibt als Grünfläche und Begegnungsplatz den Bürgern vor Ort erhalten.	berücksichtigen. Investitionsprogramme und Fördermittel sind kein Belang der Bauleitplanung, wohl aber die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien und der jungen Menschen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).
Das ist aber scheinbar von der Stadtverwaltung so nicht gewollt, sondern der jetzige Kindergarten soll geschlossen werden und eine Umnutzung als Wohnraum erfolgen. Das ist die Aussage des Stadtbauamtes auf Anfrage in der Ortsbeiratssitzung am 02.06.2021 im Begegnungszentrum in Ribnitz-Damgarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist demokratischer Wille der Stadt Ribnitz-Damgarten, den Bebauungsplan Nr. 108 aufzustellen. Der zukünftige Umgang mit dem bestehenden Kita-Gebäude ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
Hier wird eindeutig eine Ökonomisierung der jetzigen Kita und des Dorfplatzes zur Befriedung kommerzieller Interessen betrieben. Mit dem jährlichen Erbbauzins und der Vermarktung der Wohnungen entstehen der Stadtkasse dann keine Kosten mehr und es werden nur noch Einnahmen erzielt. Außerdem kann dann der Investor, Besitzer und Betreiber der neuen Kita ebenfalls von der großzügigen staatlichen Förderung profitieren und erhält kostengünstig ein neues Betriebsgebäude als Dienstleister. Auf das hat die Öffentliche Hand dann aber keinen direkten Zugriff mehr, weil die Kita dann der Investor der Eigentümer des Gebäudes ist.	Die Planung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Das BVerwG hat bereits festgestellt, dass es auf der Hand liegt, dass eine Planung, die durch hinreichende städtebauliche Gründe getragen und deshalb im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist, auch fiskalischen Interessen dient (dazu BVerwG, Beschl. v. 30.12.2009, 4 BN 13.09).
Eigentlich wäre es doch sinnvoll, dass öffentliche Fördermittel vorrangig in	Die Vergabe von Fördermitteln ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Einrichtungen der Öffentlichen Hand investiert werden, oder?	
Der Investor will nach eigenen Aussagen 2 Millionen Euro in die neue Kita investieren. Hierzu erfolgte eine visuelle Vorstellung in den OB-Sitzungen für Klockenhagen am 02.06.21 und am 22.09.21. Bis zum heutigen Datum liegen aber dazu keine dokumentarischen Unterlagen zur Einsichtnahme vor, aus denen hervorgeht, wie das Gebäude einmal aussehen soll. Weder in der örtlichen Presse noch in dem amtlichen öffentlichen Schaukasten der Stadtverwaltung im Ortsteil Klockenhagen ist jemals eine Information über den Bebauungsplan für die vom Vorgang betroffenen Bürger erfolgt.	Das vom Vorhabenträger vorgelegte Bebauungskonzept ist in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten und war Bestandteil der frühzeitigen Öffentlichkeits-beteiligung und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes.
Bei der Summe von 2 Millionen stellt sich auch die Frage, warum die Stadtverwaltung da nicht die jetzige Kita und den Standort dem Investor für einen adäquaten Preis (vielleicht 500000 Euro) überlässt. Er könnte dann den Kindergarten für 1,5 Millionen erweitern und würde dafür auch noch von der staatlichen Förderung profitieren und der Dorfplatz bliebe den Einwohnern von Klockenhagen erhalten. Das würde auch der von der Gesetzgebung und den Bürgern geforderten Nachhaltigkeit entsprechen. Der Erhalt des Kitastandortes ist eindeutig nachhaltig.	Die Entscheidung, ob das Gebäude der bestehenden Kita saniert wird oder ein Neubau der Einrichtung erfolgt, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Nr. 108. Das betrifft auch die Entscheidung über den Standort des Neu-baus, welche ebenso vor der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens getroffen wurde.
Da die Stadt in der Ortslage auch über alternative Flächen und Bauland als Äquivalent zum hier geplanten Standort verfügt, ist es unverständlich, dass man diese dem Investor nicht anbietet und damit bessere Voraussetzungen für eine Kita als auf dem jetzt geplanten Standort schafft. Dieser geplante Standort hat kein Alleinstellungsmerkmal für ein Kita-Gebäude und ist komplett von Verkehrsflächen umgeben. Er liegt unmittelbar an der Hauptstraße des Ortes, welche gleichzeitigt auch Durchgangsstraße für die L 22 ist. Diese Straße wird besonders viel von Touristen befahren. Gegenüber dem jetzigen Standort tritt umwelt- und verkehrstechnisch eher eine Verschlechterung ein. Deshalb stößt die hier vorliegende Standortplanung auch auf wenig Verständnis bei den An- und Einwohnern vor Ort.	Der geplante Standort für den Ersatzneubau kennzeichnet sich durch eine zentrale Lage innerhalb des Ortsteils und ist an das ÖPNV-Netz angebunden. Gem. § 1a BauGB soll die städtebauliche Entwicklung bevorzugt durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Standorte auf ehemaligen Landwirtschaftsflächen sind für das Vorhaben bereits aufgrund der Ortsrandlage weniger geeignet. Der Neubau einer Kindertagesstätte berücksichtigt die Belange von Familien und jungen Menschen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). In der Praxis der Bauleitplanung führt dieser Belang dazu, dass diese Einrichtungen wohnortnah errichtet werden müssen. Die vorliegende Planung ist damit das Ergebnis einer überlegten Städtebaupolitik. Gleichwertige Ersatzstandorte stehen für das Vorhaben nicht zur Verfügung. Insbesondere auch nicht der Baustofflagerplatz des Freilichtmuseums Klockenhagen. Die Fläche ist Bestandteil des Museums und unverzichtbar. Das hier gelagerte Material wird für die Bewirtschaftung der Museumsgebäude regelmäßig benötigt.

	Der geplante Neubau ersetzt die bestehende Kindertageseinrichtung. Die 18 zusätzlich bereitgestellten Betreuungsplätze werden das bestehende Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße oder den umliegenden Straßen nicht wesentlich erhöhen, sodass erhebliche verkehrliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die immissionsschutzrechtliche Vorbelastung wurde durch ein schalltechnisches Gutachten ermittelt. Durch Maßnahmen des passiven Schallschutzes werden die gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt
Mit der geplanten Bebauung werden gesetzliche und politische Vorgaben unterlaufen, ein falsches Zeichen gesetzt und dem demokratischen Gemeinwesen und der Umwelt geschadet.	Die Planung entspricht den Grundsätzen des BauGB zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist demokratisch von der Stadtvertretung beschlossen worden.
Aus den hier genannten Gründen wird im Rahmen dieses Einspruchs ein vorläufiger Stopp des Bebauungsplanverfahrens gefordert und ebenso eine umgehende unabhängige transparente Evaluierung des vorhandenen Standortes. Sollte sich daraus eine Notwendigkeit eines Neubaus ergeben, so sollte dafür eine vorhandene alternative Fläche in einer Einwohnerversammlung festgelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beide Stellungnahmen des Einwenders A wurden in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

Stadt Ribnitz-Damgarten RDG/BV/BA-22/580

Beschlussvorlage
öffentlich

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Ribnitz-Damgarten "Sondergebiet touristische Entwicklung Halbinsel Pütnitz"

Organisationseinheit:	*Datum*
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften *Verantwortlich:*	27.09.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	04.10.2022	Ö
Stadtausschuss Damgarten (Vorberatung)	18.10.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.10.2022	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	26.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 109 „Sondergebiet touristische Entwicklung Halbinsel Pütnitz“

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Für die

   Gemarkung Ribnitz, Flur 18, Flurstücke 1/128 teilweise (tw), 1/13, 1/14tw,

   Gemarkung Pütnitz, Flur 1, Flurstücke 63/5 tw, 75tw, 77/1, 62tw,

   sowie deren Flur 2, Flurstücke 201tw, 15/2tw, 4tw, 1tw, 13/2tw, 14/2tw und 200/3tw,

   wird der Bebauungsplan Nr. 109 „Sondergebiet touristische Entwicklung Halbinsel Pütnitz“ aufgestellt.

2. Das Plangebiet wird begrenzt:
   - Im Norden durch den nördlichen Rand der Westlichen, Mittleren und Östlichen Siedlung sowie durch die Flugplatzallee und die abzweigende zum ehemaligen Hafen abzweigende Erschließungsstraße,
   - im Osten durch die westliche Grenze des B-Plans Nr. 72 „Photovoltaik Pütnitz“ und in südlicher Verlängerung durch die östlichste Querrollbahn,
   - im Süden durch die Deutsche Startbahn sowie den in westlicher Verlängerung anschließenden Feldweg,
   - im Westen durch den Ribnitzer See, die Wasserflächen im Bereich ehemaliger Hafen, vor den beiden Slippanlagen und am geplanten neuen Hafen im Südwesten einschließlich.

3. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
   - Schaffung eines Ferienparks mit einer Beherbergungskapazität von 3.200 Betten und zentralen Freizeiteinrichtungen für einen Ganzjahresbetrieb

- Schaffung von 300 Camping-Standplätzen im Zusammenhang mit einem Sport-, Erlebnis- und kulturellen Angebot mit Alleinstellungscharakter.
- Berücksichtigung von jährlich zwei traditionellen Festivals
- Planungsrechtliche Sicherung der Entwicklung eines Technik-Museums im Bereich des Technik-Vereins Pütnitz
- Schaffung eines Reiterhofs
- Entwicklung des Ferienparks in touristisch attraktiver Lage; vorzugsweise in direkter Wasserlage zum Bodden und attraktiver, naturnaher Gestaltung.
- Öffentliche Nutzung der im Plangebiet entstehenden Sport-, Freizeit- und kulturellen Angebots auch für die übrigen Feriengäste der Tourismusregion und im relevanten Einzugsbereich.
- Ebenso Öffnung des Angebots für die Wohnbevölkerung in Stadt und Region zur Verbesserung bzw. Vervollständigung des bestehenden örtlichen Sport-, Freizeit- und kulturellen Angebots.
- Verbesserung der Nachfrage für die örtliche und regionale Wirtschaft, sowohl was die Tourismuswirtschaft außerhalb des Resorts betrifft als auch in den Sektoren Handwerk, Nahrungsmittel und tourismusbezogener Dienstleistung.
- Schaffung von qualifizierten, zukunftsträchtigen, ganzjährigen Arbeitsplätzen und entsprechenden Ausbildungsplätzen.
- Verkehrliche Verknüpfung des Tourismus- und Freizeitstandorts mit den Kernorten Ribnitz und Damgarten sowie mit den benachbarten Tourismusorten über sämtliche Verkehrsarten. Dabei soll die Anbindung per Fahrrad/E-Bike und mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowohl von Land- wie auch von Wasserseite besonders gefördert werden.
- Schaffung einer klima-, umwelt- und naturschutzgerechten Infrastruktur für den Standort.
- Berücksichtigung der unter Denkmalschutz stehenden Sachgesamtheit „ehemaliger Fliegerhorst Pütnitz“ auch als eine wahrnehmbare bzw. erlebbare Struktur im Rahmen der Planungsziele.
- Für das Flugfeld wird eine Konversion der derzeit landwirtschaftlichen und militärisch genutzten Flächen hin zu einem naturbetonten Landschaftsbild mit typischen Landschaftselementen der historischen Kulturlandschaft angestrebt.
- Beschränkung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden-, Natur und Landschaft auf das erforderliche Maß.
- Gezielte Maßnahmen zur natur- und artenschutzfachlichen Aufwertung des Plangebiets insbesondere durch Schaffung eines flächenumgreifenden Biotopverbundsystems.

4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB) ist im Rahnen einer Bürgerversammlung, mit nachgeschalteter Auslegung der Vorentwurfsunterlagen für einen Monat durchzuführen. In dieser Zeit können auch ergänzend Stellungnahmen in Schriftform abgegeben werden. Parallel erfolgt eine frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs.1 BauGB).

Sachverhalt
Der wesentliche Teil der ehemaligen militärischen Liegenschaft Pütnitz soll zu einem touristisch genutzten Areal mit Ferienpark und Freizeitangeboten mit attraktiven, vielfältigen Angeboten in Beherbergung-, Gastronomie-, Sport-,

Freizeit und Kultur entwickelt werden. Das Gesamtvorhaben wird dabei 4 Teilvorhaben umfassen:

- Ein Center Parcs Ferienpark mit ca. 3200 Betten in Ferienhäusern und Apartments sowie einem Zentralkomplex mit Erlebnisschwimmbad und einem Angebot mit Restaurants, Läden, Sport-, Spiel- und Unterhaltungsangeboten.
- Pangea Island; ein Angebot im Bereich Erlebniscamping kombiniert mit teilweise alleinstellenden Trendsport-, Kultur- und Erlebnisangeboten, welche, wie bei den meisten Angeboten im Center Parcs Ferienpark, auch externen Urlaubsgästen und der Wohnbevölkerung aus der Region offenstehen.
- Technikmuseum Pütnitz; bei diesem Vorhaben soll im Umfeld der bereits heute genutzten 3 nördlichen ehemaligen Flugzeughangars, die bestehende museale Nutzung zu einem zeitgemäßen technischen Museum „zum Anfassen“ mit zivilem Ausstellungsschwerpunkt entwickelt werden.
- Reiterhof samt Reithalle, Reitplätzen, angrenzenden Reitwegenetz mit umfassenden Reit- und Erlebnisangeboten.

Daneben wird ein kleiner naturnaher Hafen mit Anleger für die Fähr- und Ausflugsschifffahrt sowie einem kleinen Wassersportangebot Teil des Ferienparks.

Die vorstehend beschossenen Planungsziele ergeben sich aus nachfolgendem Sachverhalt:

Die 4 Teilprojekte ergänzen sich hinsichtlich der Angebotsgestaltung sowie der Ansprache der unterschiedlichen touristischen Zielgruppen und können sich sehr gut synergetisch an einem Standort ergänzen. Durch die räumlich und funktional aufeinander abgestimmten einzelnen Einrichtungen wird zudem ein Gesamtangebot geschaffen, welches über die nötigen touristische Alleinstellungsmerkmale verfügt. Damit wird der Ferienpark auch für Urlaubsgäste aus dem näheren und mittleren Umfeld attraktiv und kann deren Urlaubsangebot bereichern. Diese erforderliche Konzentration der einzelnen Teilvorhaben erfordert die Bereitstellung eines wesentlichen Teils der Liegenschaft mit einer großdimensionierten zusammenhängenden Fläche. Besonders hervorzuheben ist auch, dass das Konzept des Ferienparks auf einen ganzjährigen Tourismus abzielt, indem umfangreiche Indoor-Angebote (insbesondere eines Erlebnisbades) realisiert werden.

Damit vorstehend dargelegte touristische Angebote in ein angemessen attraktives Umfeld eingeordnet werden können, erfolgt eine Transformation der bisher noch stark militärisch geprägten Liegenschaft in eine attraktive Tourismuslandschaft. Die Grundstücke in direkter Wasserlage sind die touristisch attraktivsten im Stadtgebiet; touristisch gleichsam alternative mögliche Standorte bestehen im übrigen Stadtgebiet nicht. Zudem verbindet der Urlaubsgast mit Mecklenburg-Vorpommern vorrangig das Thema Wasser, sodass einen Bezug zum Wasser attraktivitätssteigernd wirkt. Gleiches gilt für die mit der Halbinsel Pütnitz gegenebene Nähe zum Tourismusschwerpunkt Halbinsel Fischland-Darß-Zingst.

Die Ansprache von Gästen von Außerhalb des Ferienparks ist Teil der Überlegungen zur projektbezogenen Wirtschaftlichkeit, soll aber auch die Angebotsattraktivität für die gesamte Tourismusregion verbessern. Gerade die Badelandschaft des Center Parcs Ferienpark und insbesondre das Trendsport- und Erlebnisangebot im Teilprojekt Pangea Island stellen neue, bisher in der Region noch nicht beheimatete Angebote dar. Durch die geplante Neuausrichtung des Technikmuseums als „Museum zum Anfassen“ und mit stärkerem Präsenz von ziviler Technik, bekommt die Region zudem ein weiteres alleinstellendes kulturelles Angebot gerade für Schlechtwettertage hinzu.

Ein weiteres Anliegen der Planung ist es, die Wohnbevölkerung in der Stadt und

der gesamten Region Greater Rostock mit zu berücksichtigen und das Angebot gezielt für diese Gruppen zu öffnen. Ribnitz-Damgarten ist ca. 25 km vom Oberzentrum Rostock entfernt; durch das im Ferienpark und die weiteren Projekte entstehende Sport-, Erlebnis- und Kulturangebote können entsprechende der räumlichen Lage geschuldete Angebotsdefizite ausgeglichen werden. Die Gäste des Ferienparks werden aber auch das touristische Angebot in der Umgebung rege nutzen.

Es wird erwartet, dass der geplante Ferienpark die regionale Wirtschaft für Zulieferungs- und Dienstleistungen einbindet. Insbesondere sollen während der Bauphase Impulse für die regionale Wirtschaft ausgelöst werden.

Zudem wird durch den Ferienpark selbst wie durch v.g. externe Auswirkungen eine Verbesserung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots herbeigeführt. In einer Studie zu den möglichen Auswirkungen der für den Standort Pütnitz geplanten Tourismusentwicklung (PROlFUND, 12.2020) wird von einem Beschäftigungseffekt von insgesamt 460 zusätzlichen Vollzeitarbeitsplätzen ausgegangen, wovon 120 auf die Unternehmen außerhalb des Ressorts entfallen. Damit wird auch die Perspektive für junge Menschen in der Region zu bleiben, verbessert und es werden zudem jüngere Menschen von außerhalb angesprochen. Hierdurch wird dem Trend zur Überalterung entgegengewirkt.

Der durch v.g. wirtschaftlich wie gesellschaftlich gesehen positive Entwicklungen generierte Mehrverkehr bedingt ein leistungsfähiges Verkehrssystem. Aufgrund der Wasserlage kann ein Fährbetrieb in Richtung der Tourismusorte von Fischland-Darß-Zingst als zusätzlicher Verkehrsträger genutzt werden und somit die Straße entlasten. Eine Verbesserung der Angebote für nicht motorisierten Verkehr und ÖPNV soll den Erholungswert zusätzlich verbessern, einen Betrag zu Umwelt und Klimaschutz leisten womit wiederum gerade auch umweltbewusste Urlaubsgäste angesprochen werden können.

Zur Schaffung eins klima- und umweltgerechten Tourismusprojekts ist zudem eine Energieversorgung und Mobilität auf Basis regenerativer Energien, insbesondere auch unter Einsatz von Wasserstofftechnik, geplant. Durch umfassende Angebote für den ÖPNV und den nichtmotorisierten Individualverkehr wird weiterhin zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs und damit zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen und der Lärmbelastung beigetragen. Darüber hinaus wird eine Ortsumgehung für den Stadtteil Damgarten im Zusammenhang mit diesem Projekt geplant.

Der sachgerechte Umgang mit dem als denkmalpflegerischer Sachgesamtheit geschützten ehemaligen Militärflugplatz Pütnitz stellt im Hinblick auf die geplante Entwicklung des Standorts zu einem attraktiven Ferien- und Freizeitresort eine besondere Herausforderung dar. In Sachen Denkmalpflege verfolgt die Stadt Ribnitz-Damgarten daher eine eigenständige Strategie unter Einbeziehung aller denkmalrelevanten Elemente. Ein Schwerpunkt ist dabei der Erhalt und die Wiedererlebbarmachung historischer Strukturen, insbesondere in Form der 5 großen Hangars und weiterer als Einzeldenkmale geschützter Gebäude und Objekte, sowie die verträgliche Umsetzung der Planungsziele auf Teilen des vormaligen Flugfeldes.

Eine weitere Zielsetzung ist ein nachhaltiger und umweltgerechter Umgang mit den vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern. Durch gezielte Nachnutzung vorgenutzter Flächen und Gebäude sowie Rückbau großer versiegelter Bereiche soll im Sinne der Verbesserung der Schutzgüter Boden, Grund-, Oberflächenwasser und Klima gehandelt werden. Durch frühzeitige Berücksichtigung der Anforderungen der bestehenden Schutzgebiete, geschützter Landschaftsbestandteile und des Artenschutzes im Planungsprozess sollen auch in diesen Aufgabenfeldern des Naturschutzes die Auswirkungen minimiert werden.

Bei der naturschutzfachlichen Planung für den Standort erfolgt aber nicht nur eine Beschränkung auf Vermeidung- bzw. Minderungsmaßnahmen. Vielmehr ist ein das gesamte Plangebiet umfassende Biotopverbundsystem geplant, welches insbesondere die natur- und artenschutzfachlich wertvollen Bereiche im Norden und Süden des heutigen Flugfelds miteinander verbindet. Durch entsprechende Gestaltung und Bepflanzung sollen die Flächen des Biotopverbundsystems insbesondere für die Insektenpopulationen fördern, aber auch weiteren Artengruppen kommt diese groß angelegte Maßnahme zu gute.

Der wirksame Flächennutzugsplan (FNP) der Stadt Ribnitz-Damgarten in der Fassung nach der IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung beinhaltet für den vorläufigen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 109 nur zum Teil Darstellungen, aus denen sich der B-Plan mit den o.g. Zielsetzungen entwickeln lässt. So sind für den nördlichen und nordwestlichen Bereich Wald- und Grünflächen sowie von der Genehmigung ausgenommene Flächen dargestellt, auf deren Basis sich keine Ferien- und Freizeitgebiete mit entsprechenden baulichen Nutzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufbauen lassen. Für den übrigen Bereich besteht mit einem Sondergebiet Ferienresort zwar eine entsprechende Darstellung, jedoch ist auch hier in Anbetracht der inzwischen verfolgten differenzierten Nutzungskonzeption ggf. eine Anpassung der Zweckbestimmung erforderlich. Entsprechend ist der FNP zumindest für einen erheblichen Teilbereich des vorläufigen Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 109 zu ändern. Die Änderung des FNP kann dabei im Parallelverfahren zum B-Plan entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB.

Dem Aufstellungsbeschluss ist als Anlage 1 eine Abbildung (Stand 30.09.2022) mit der vorläufigen Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

Anlage/n

1	Anlage 1 (öffentlich)
2	Umriss_final (öffentlich)

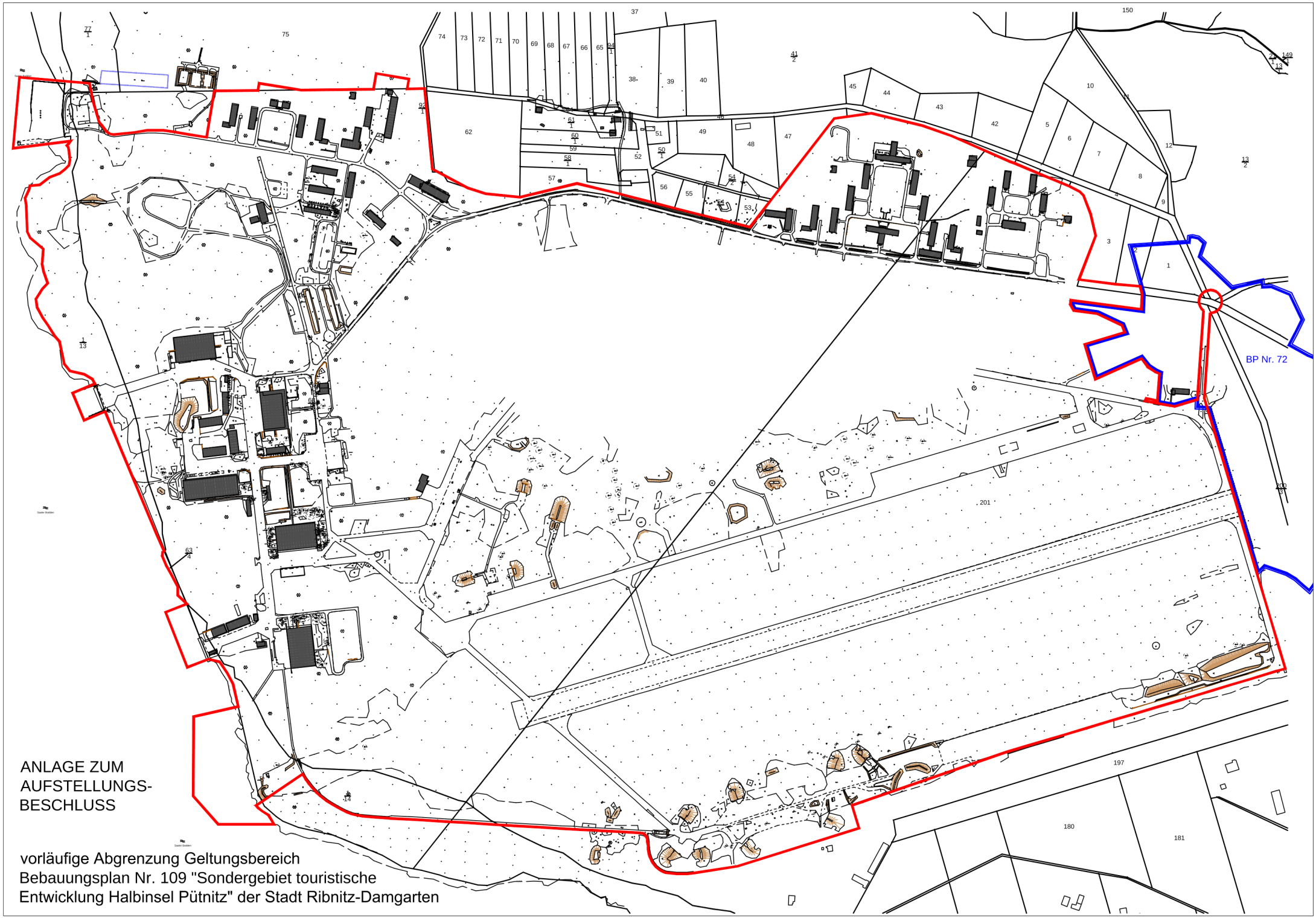

ANLAGE ZUM
AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSS

vorläufige Abgrenzung Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 109 "Sondergebiet touristische
Entwicklung Halbinsel Pütnitz" der Stadt Ribnitz-Damgarten

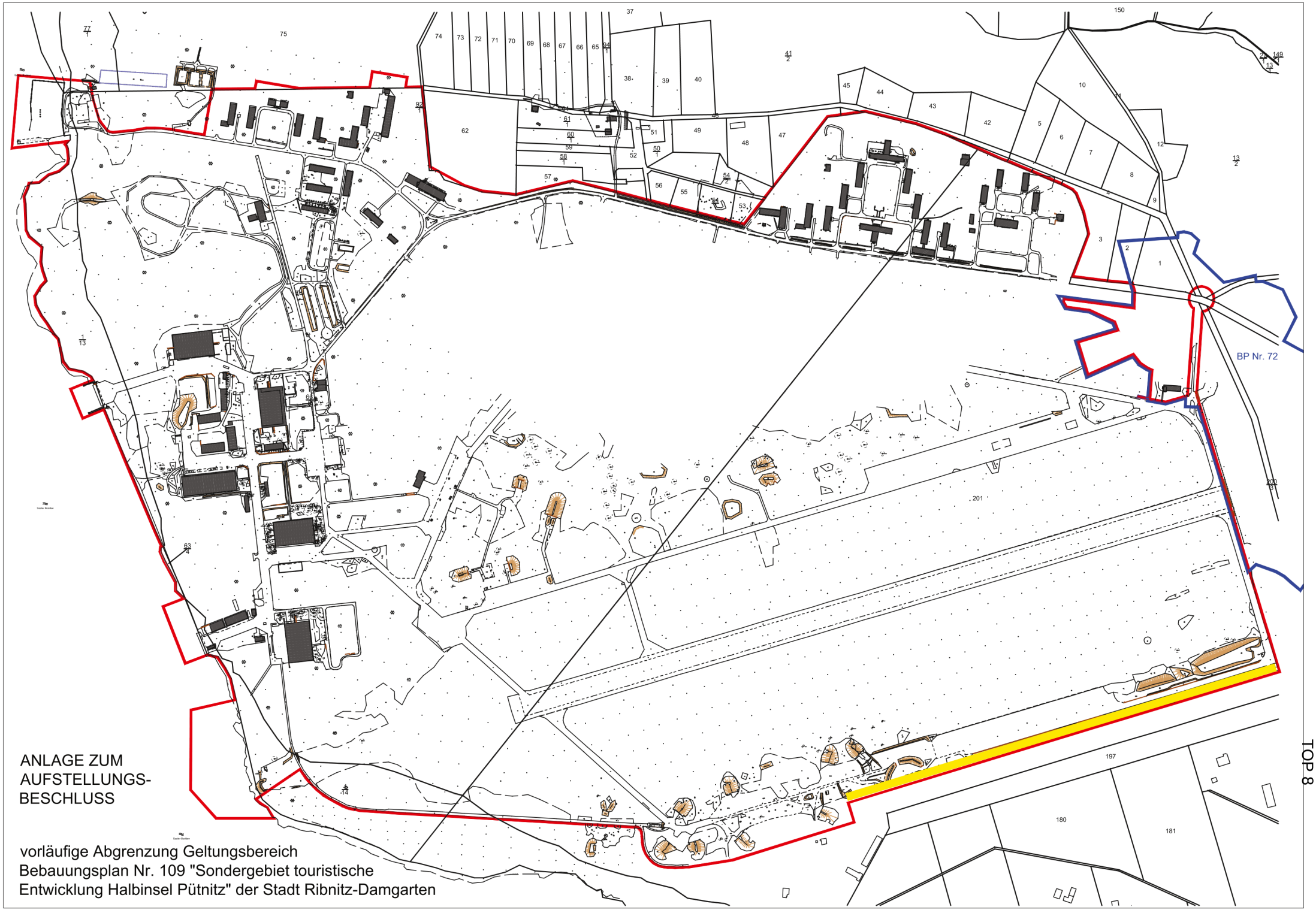

ANLAGE ZUM
AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSS

vorläufige Abgrenzung Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 109 "Sondergebiet touristische
Entwicklung Halbinsel Pütnitz" der Stadt Ribnitz-Damgarten

TOP 8

Stadt Ribnitz-Damgarten RDG/BV/BA-22/578

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Ländliche Wohnsiedlung Borg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Organisationseinheit:	*Datum*
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften *Verantwortlich:*	23.09.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	04.10.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.10.2022	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	26.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss Nr. RDG/BV/BA-22/578

Beschlusses der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Ländliche Wohnsiedlung Borg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurfsunterlagen der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Ländliche Wohnsiedlung Borg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 23. September 2022 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Stadtvertretung die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Ländliche Wohnsiedlung Borg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit Stand vom 23. September 2022 als Satzung.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten „ländliche Wohnsiedlung Borg“ im vereinfachtem Verfahren nach § 13 BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

4. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Ländliche Wohnsiedlung Borg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in Kraft.

Sachverhalt

Der Vorhaben- und Erschließungsplanes (VE-Plan) Nr. 12, „ländliche Wohnsiedlung Borg“ ist seit 1994 in Kraft. Planungsziel war die Errichtung von 3 Doppelhäusern sowie die vollständige Herstellung der Erschließungsanlagen. Im Durchführungsvertrag zu dem VE-Plan hatte sich Investor verpflichtet, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist zu errichten, wobei diese bereits seit mehreren Jahren abgelaufen ist. Das Vorhaben ist bis heute nicht realisiert.
Die Fläche ist vollständig Bestandteil des sich im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 96, dessen Entwurf die Stadtvertretung in der Sitzung am 18. August 2021 beschlossen hat. Angesichts des absehbaren Abschlusses dieses Planverfahrens ist die Stadt gehalten, die rechtswirksame Satzung des VE-Planes Nr. 12 aufzuheben.
Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Bisherige Beschlussfassungen:
- Aufstellungsbeschluss: 4. Juli 2018
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss: 15. Juni 2022

Bemerkung:
Ausführliche Anlagen liegen bei den Fraktionsvorsitzenden zur Einsichtnahme vor

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Lageplan VE 12 (öffentlich)

TOP 9

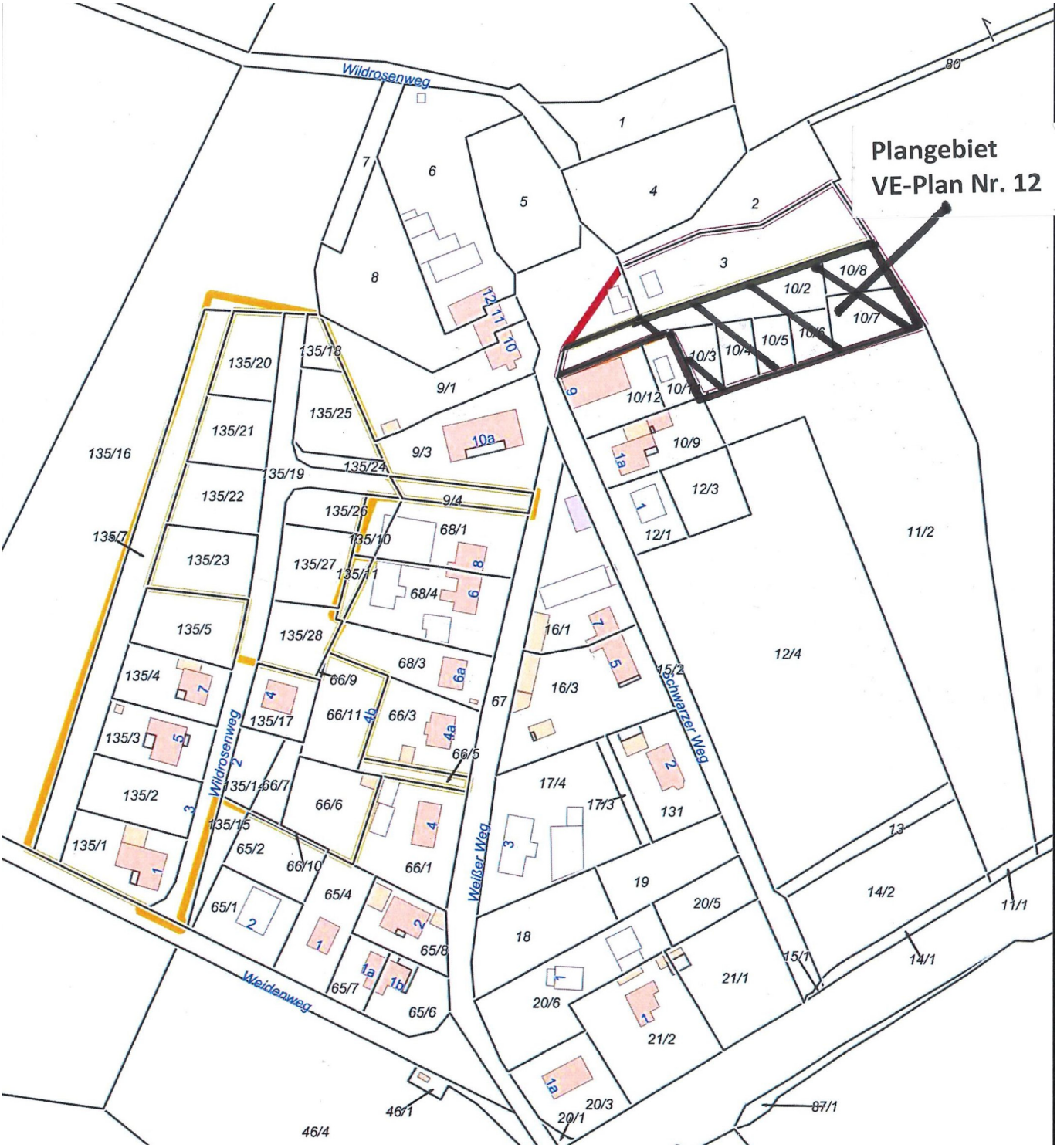
Plangebiet
VE-Plan Nr. 12
Wildrosenweg
Weidenweg
Weißer Weg
Schwarzer Weg
80
1
2
3
4
5
6
7
8
9/1
9/3
9/4
10/2
10/3
10/4
10/5
10/6
10/7
10/8
10/9
10/12
11/2
12/1
12/3
12/4
13
14/1
14/2
15/1
15/2
16/1
16/3
17/3
17/4
18
19
20/1
20/3
20/5
20/6
21/1
21/2
131
135/1
135/2
135/3
135/4
135/5
135/7
135/10
135/11
135/15
135/16
135/17
135/18
135/19
135/20
135/21
135/22
135/23
135/24
135/25
135/26
135/27
135/28
65/1
65/2
65/4
65/6
65/7
65/8
66/1
66/3
66/5
66/6
66/7
66/9
66/10
66/11
67
68/1
68/3
68/4
46/1
46/4
87/1
11/1

Stadt Ribnitz-Damgarten RDG/BV/FA-22/573

Beschlussvorlage
öffentlich

7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Organisationseinheit:	*Datum*
Finanzverwaltungsamt *Verantwortlich:* Frau Waack	19.09.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanzausschuss (Vorberatung)	06.10.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.10.2022	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	26.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/FA-22/573

7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Die Stadtvertretung beschließt die 7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

Sachverhalt
Nach § 6 Abs. 1 KAG MV sind "Benutzungsgebühren (...) zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen und Personengruppen dient." In Anlehnung an den § 6 Abs. 2d KAG MV erfolgt eine regelmäßige, in die Zukunft gerichtete Gebührenkalkulation auf der Grundlage des § 6 Abs. 2a KAG MV und des § 6 Abs. 2b KAG MV. Die Gebührenkalkulation ist so zu gestalten, dass das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten nach Ende des Kalkulationszeitraums nicht übersteigt. Die gültige Satzung in der Fassung vom 28. September 2010 bedurfte einer neuen Gebührenkalkulation.
Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:			Nein:	
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

Anlage/n

2	Friedhofsgebührensatzung Stand 2010 (öffentlich)
3	Friedhofsgebührensatzung Stand 2022 (öffentlich)
4	Kalkulation zur Friedhofsgebührensatzung Stand 2022 (öffentlich)
5	Rechenbeispiel zur Friedhofsgebührensatzung Stand 2022 (öffentlich)

6	Vergleich alte und neue Satzung (öffentlich)

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1
Gegenstand der Gebühren

Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, deren Einrichtungen und Leistungen sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen Gebühren nach der Anlage dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

a) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Auftrag gegeben hat
b) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit Erbringen der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und zahlbar. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung bei Bestattungen und Grabverlängerung ist möglich.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Absetzung, Änderung und Zurücknahme von Anträgen

(1) Bei Zurücknahme eines erteilten Antrages für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen wird im Umfang der bereits getätigten sächlichen Vorbereitungen eine anteilige Gebühr erhoben.

(2) Wird für einen bereits angemeldeten Sterbefall oder eine bereits angemeldete Wiederbestattung die festgesetzte Bestattungsart nachträglich geändert oder die Bestattung wieder abgesetzt, wird eine Verwaltungsgebühr von 24 € erhoben. Das gleiche gilt für bereits angemeldete und nachträglich abgesetzte bzw. geänderte Ausgrabungen und Umbettungen, es sei denn, die Absetzung geschieht auf Anordnung einer Behörde.

§ 5
Verzicht auf Leistungen

(1) Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der im § 7 genannten Leistungen tritt keine Ermäßigung bzw. Rückerstattung ein.

(2) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren. Die durch die Friedhofsverwaltung zu erbringenden Pflegeleistungen bis zum Ablauf der Ruhezeit sind durch den Nutzungsberechtigten finanziell zu begleichen (Vorfälligkeitsentschädigung).

§ 6
Verlängerung der Nutzungszeiten in Abhängigkeit der gesetzlichen Ruhezeit

Die Ruhezeit einer Bestattung beginnt mit der Beisetzung. Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit einer Grabstätte, so sind die Antragsteller verpflichtet, gegen erneute Zahlung der in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren, die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.

§ 7
Enthaltene Leistungen

Für die Gebühren nach Gebührentarif (Anlage) werden folgende Leistungen erbracht:

1. Trauerfeier (Ziff. 1)
- Bereitstellung der Friedhofshalle
- Gestühl und Beleuchtung
- Reinigung und Abfallentsorgung

2. Erdbestattungen (Ziff. 2)
- Öffnen und Schließen der Gruft einschließlich Erdtransport
- Gruftschmuck, Aussteifung, Absenkseile und Laufroste
- Auslegen der Kränze, Gebinde und Sträuße
- Beseitigung von allen Sackungen innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung

3. Feuerbestattungen (Ziff. 3) - zusätzliche Leistungen zu Ziff. 2, Urnenbeisetzungen
- Urnenanforderung
- Empfang und Aufbewahrung der Urne

4. Aus- und Umbettungen (Ziff. 4)
- Genehmigungsverfahren
- Grab- und Erdarbeiten
- Exhumierung
- Ausbettung und Wiederbestattung einer Urne
- Ausbettung und Versand einer Urne

5. Überlassung von Grabstätten (Ziff. 5)
- Bereitstellung der Grabstätte/Grabanlage zur Nutzung
- Bereitstellung der Friedhofsanlagen zur Nutzung (Wege und Einrichtungen einschließlich Schöpfbrunnen und Abfallentsorgung)
- bei Gemeinschaftsanlagen und Rasengräbern einschließlich der Pflegeleistung für die Flächen

6. Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (Ziff. 6)
- Beratung zu den Bestattungsmöglichkeiten
- Terminannahme und -vergabe
- Eintragung in das Sterbe- und Platzregister
- Ausstellen einer Graburkunde
- Erstellen eines Gebührenbescheides
- Post- und Telefongebühren
- Ausstellung der Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeit
- Benutzung der Friedhofseinrichtungen einschließlich Bereitstellung von Wasser- und Abfallentsorgung
- Benutzung der Hauptwege mit Kraftfahrzeugen
- Dauerfahrgenehmigung
- Nutzung der Friedhofshalle einschließlich Bereitstellung der Schlüssel (Bestatter)

7. Erdarbeiten-(Ziff. 7)

8. Sonstige Gebühren (Ziff. 8)
- Aufgabe von Grabnutzungsrechten innerhalb von bestehenden Ruhefristen
- Friedhofsunterhaltungsgebühr
- Zuschläge für Bestattungen an Sonnabenden

Die Satzung ist in dieser Fassung am 28. September 2010 in Kraft getreten.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

Gebührentarif

1.	Trauerfeier		
1.1	Benutzung der Feierhalle		
	Neuer und Alter Friedhof Damgarten	26 €	
1.2	Bestattungsgebühr für stille Besetzung (ohne Feierhalle)	20 €	
1.3	Abschiednahme ohne Beisetzung in Ribnitz-Damgarten	37 €	
2.	Erdbestattungen		
2.1	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	280 €	
2.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180 €	
3.	Feuerbestattungen		
	für alle Grabarten	98 €	
4.	Aus- und Umbettungen		
4.1	Ausbettung eines Sarges oder Gebeinreste	920 €	
4.2	Ausbettung einer Urne und Versand	153 € + 17,50 €	
5.	Grabnutzungsgebühr		
5.1	Erdgrab einstellig ab vollendeten 5. Lebensjahr	665 €	
5.2	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	358 €	
5.3	Erdrasengrab	1.140 €	
5.4	Erdrasengrab anonym	1.140 €	
5.5	Urnenwahlgrab, eine Urne	310 €	
5.6	Urnenwahlgrab, mehrstellig	462 €	
5.7	Urnenrasengrab, liegender Stein	728 €	
5.8	Urnenrasengrab, stehender Stein	602 €	
5.9	Urne in einem anonymen Urnengrabfeld	785 €	
5.10	Urne in einem Urnengrabfeld, mit Namenstafel	785 € +	Anteil Steinmetzarbeiten
5.11	Baumbestattung, Urne	519 € +	Baumanteil
5.12	Grab der totgeborenen Kinder	ohne Gebühr	
5.13	Verlängerungsgebühr im <u>Bestattungsfall</u>		
	eine Urne in der Ruhezeit pro Jahr		
5.13.1	in Erdrasengrab	46 €	
5.13.2	in Urnengemeinschaft mit Namenstafel,		
	Partnerschaftsseite	40 €	
5.13.3	in Urnenrasengrab, liegender Stein	35 €	
5.13.4	in Urnenrasengrab, stehender Stein	29 €	
5.13.5	in Erdgrab	27 €	
5.13.6	in Urnenwahlgrab, mehrstellig	16 €	
5.14	Nutzungsgebühr für 5jährige Verlängerung eines		
	Erdgrabes <u>nach Ablauf der Ruhezeit</u>	0 €	
5.15	ab 6jähriger Verlängerung pro Jahr	10 €	
5.16	Einstellungsgebühr		
	- Urne auf Erdgrab, bis 10 Jahre Nachkauf	152 €	
	- 2. Urne auf Urnenrasengrab	152 €	
	- Urne auf Urnengrab, mehrstellig, ab 3. Urne	152 €	
	- Urne auf Erdgrab, mehrstellig, bis 5 Jahre Nachkauf	152 €	

Gebührentarif - Seite 2 der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

6.	Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren	
6.1	Grabstellenverwaltungsgebühr	26 €
6.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes	10 €
6.3	Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung	
	- eines stehenden Grabmals	16 €
	- eines liegenden Grabmals	16 €
	- einer Steineinfassung	16 €
	- Abdeckung ab 75 % der Grabfläche	16 €
6.4	Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	
	- einmalig	15 €
	- pro Kalenderjahr	102 €
6.5	Verwaltungsgebühr für die Ausgrabung/Umbettung eines Sarges oder einer Urne	26 €
7.	Erdarbeiten	
7.1	Behebung eines Senkschadens pro Stunde	35 €
7.2	Einebnen einer Grabstelle und Entfernen von Steinmaterial (einschließlich Fundament) auch für Bewuchs pro Stunde (zuzüglich Entsorgungskosten)	35 €
8.	Sonstige Gebühren	
8.1	Aufgabe von Grabnutzungsrechten innerhalb von bestehenden Ruhefristen pro einstelliges Grab/Jahr bis Ablauf der Ruhefrist	
	- Erdbestattung	25 €
	- Urne	20 €
8.2	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
	- im Beisetzungsfall Erde	250 €
	- im Beisetzungsfall Urne	200 €
	- ansonsten pro Jahr und Grab	10 €
8.3	Zuschläge für Bestattungen an Sonnabenden	31 €

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 26. Oktober 2022 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, deren Einrichtungen und Leistungen sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen Gebühren nach der Anlage dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist
   a) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Auftrag gegeben hat
   b) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit Erbringen der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebühren-bescheides fällig und zahlbar. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung bei Bestattung und Grabverlängerungen ist möglich.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Verzicht auf Leistungen

(1) Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer Leistungen tritt keine Ermäßigung bzw. Rückerstattung ein.

(2) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren. Die durch die Friedhofsverwaltung zu erbringenden Pflegeleistungen bis zum Ablauf der Ruhezeit sind durch den Nutzungsberechtigten finanziell zu begleichen (Vorfälligkeitsentschädigung).

§ 5
Verlängerung der Nutzungszeiten in Abhängigkeit der gesetzlichen Ruhezeit

Die Ruhezeit einer Bestattung beginnt mit der Beisetzung. Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit einer Grabstätte, so sind die Antragsteller verpflichtet, gegen erneute Zahlung der in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren, die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Huth
Bürgermeister

Anlage zur 7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

1. Erdwahlgrabstätten (Sargbestattung)	
Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Grabstelle für die Dauer von 25 Jahren	
Erdwahlgrab, Alter über 5 Jahre	948,00 €
Kindererdwahlgrab einstellig, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	474,00 €
Erdrasengrab	1.397,00 €
Verlängerungsgebühr im Bestattungsfall pro Jahr und pro Grabstelle	
Erdwahlgrab	38,00 €
Erdrasengrab	56,00 €
Gebühr für die Aufgabe von Grabnutzungsrechten	
pro Grabstelle und Jahr bis Ablauf der Ruhefrist	18,00 €

2. Urnenwahlgrabstätten	
Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	
Urnenwahlgrab bis zu 4 stellig	599,00 €
Urnenrasengrab, stehender Stein	897,00 €
Urnenrasengrab, liegender Stein	1.013,00 €
Baumgrabstätte Urne	832,00 €
Verlängerungsgebühr pro Grabstelle im Bestattungsfall pro Jahr	
Urnenwahlgrab bis zu 4 stellig	30,00 €
Urnenrasengrab, stehender Stein	45,00 €
Urnenrasengrab, liegender Stein	51,00 €
Gebühr für die Aufgabe von Grabnutzungsrechten	
pro Grabstelle und Jahr bis Ablauf der Ruhefrist	15,00 €

Anlage zur 7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

3. Urnengemeinschaftsgrabstätten

Gebühr für den Erwerb des Nutzungs- oder Belegungsrechts pro Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren

Urne in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte	1.074,00 €
Urne in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte, mit Namenstafel zzgl. Kosten Steinmetzanteil und Anteil an der Namenstafel	1.074,00 €

Verlängerungsgebühr pro Grabstelle im Bestattungsfall pro Jahr

Urne in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namenstafel (Partnerschaftsseite)	54,00 €

4. Bestattungsgebühren

Grabaushub für die Erdbestattung, Verstorbene über 5 Jahre	391,00 €
Grabaushub für die Erdbestattung, Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	291,00 €
Grabaushub für die Urnenbestattung	167,00 €
Ausbettung eines Sarges / Gebeinreste	1.283,00 €
Ausbettung der Urne zzgl. Versand	251,00 €
Nutzung der Feierhalle oder Abschiednahme ohne Beisetzung	36,00 €

5. Verwaltungsgebühren / Sonstiges

Grabstellenverwaltungsgebühr im Bestattungsfall	47,00 €
Grabstellenverwaltungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechtes nach Ablauf	16,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines stehenden oder liegenden Grabmals	24,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung einer Steineinfassung	24,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung einer Abdeckung ab 75% der Grabfläche	24,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen einmalig	24,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen pro Jahr	160,00 €
Behebung eines Senkschadens pro Stunde	53,00 €
Einebnen einer Grabstelle inkl. Fundament, Bewuchs usw. pro Stunde zzgl. Entsorgungskosten	53,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühren pro Jahr und Grab bei erworbenen Grabnutzungsrechten, wenn die Friedhofsunterhaltungsgebühren noch nicht in einem Verwaltungsakt erhoben wurde.	10,00 €

Bezeichnung	Preis-anstieg	2021	2022	2023	2024	2025	Durchschnitt
Personalkosten	3,00%	50.458 €	51.972 €	53.531 €	55.137 €	56.791 €	55.153 €
Sachkostenpauschale KGSt		9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €
Verwaltungsgemeinkosten		10.092 €	10.394 €	10.706 €	11.027 €	11.358 €	11.031 €
Personalkosten (Nicht-Büroarbeitsplatz) (KGSt 10 %)	3,00%	89.181 €	91.857 €	94.612 €	97.451 €	100.374 €	97.479 €
Sachkostenpauschale (Nicht-Büroarbeitsplatz)		8.918 €	9.186 €	9.461 €	9.745 €	10.037 €	9.748 €
Verwaltungsgemeinkosten (Nicht-Büroarbeitsplatz)		13.377 €	13.778 €	14.192 €	14.618 €	15.056 €	14.622 €
Personalkosten (Nicht-Büroarbeitsplatz)	3,00%	105.075 €	108.227 €	111.474 €	114.818 €	118.263 €	114.851 €
Sachkostenpauschale (Nicht-Büroarbeitsplatz)		10.507 €	10.823 €	11.147 €	11.482 €	11.826 €	11.485 €
Verwaltungsgemeinkosten (Nicht-Büroarbeitsplatz)		15.761 €	16.234 €	16.721 €	17.223 €	17.739 €	17.228 €
Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	1,95%	1.899 €	1.936 €	1.974 €	2.012 €	2.052 €	2.013 €
Unterhaltung Friedhöfe - Schriftplatte-	1,95%	2.907 €	2.964 €	3.022 €	3.081 €	3.141 €	
Bewirtsch. Gebäude, Grundstück, Außenanlagen	1,95%	17.474 €	17.815 €	18.162 €	18.516 €	18.877 €	18.519 €
Fahrzeugunterhaltung	1,95%	4.916 €	5.012 €	5.109 €	5.209 €	5.311 €	5.210 €
Betriebs und Schmierstoffe	2,75%	3.783 €	3.887 €	3.994 €	4.103 €	4.216 €	4.104 €
Unterhaltung Maschinen und Ausrüstung	1,95%	2.212 €	2.255 €	2.299 €	2.344 €	2.390 €	2.344 €
Unterhaltung BGA	1,95%	265 €	271 €	276 €	281 €	287 €	
GWG	1,95%	517 €	527 €	537 €	547 €	558 €	547 €
Aufw. PSA	1,95%	965 €	984 €	1.003 €	1.023 €	1.043 €	1.023 €
Fachliteratur / Zeitschriften	1,95%	186 €	189 €	193 €	197 €	201 €	
Telefon	1,95%	429 €	437 €	445 €	454 €	463 €	
Versicherung	1,95%	160 €	163 €	166 €	170 €	173 €	
KfZ Versicherung	1,95%	495 €	504 €	514 €	524 €	534 €	524 €
KfZ Steuer	1,95%	330 €	336 €	343 €	350 €	357 €	350 €
kalkulatorische Abschreibungen Mobilien		18.015 €	18.015 €	18.015 €	18.015 €	18.015 €	18.015 €
kalkulatorische Zinsen Immobilien		30.639 €	30.639 €	30.639 €	30.639 €	30.639 €	30.639 €
kalkulatorische Zinsen Mobilien		4.687 €	4.364 €	4.013 €	3.632 €	3.223 €	3.623 €
Gesamtkosten							428.207 €

					Abschreibungen kalk.					
Bezeichnung	Datum der Inbetriebnahme	ND kalk.	letztes AfA Datum kalk.	AHK kalk. WB	2021	2022	2023	2024	2025	Durchschnitt
Grundstück Freundenberg Flur 2 Flurstück 46				20.911 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundstück Alter Friedhof Ribnitz Flur 11 Flurstück 39				362.096 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundstück Neuer Friedhof Ribnitz Flur 9 Flurstück 171				201.723 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundstück neuer Friedhof Damgarten Flur 1 Flurstück 1735 und 1194				95.575 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundstück Alter Friedhof Damgarten Flur 1 Flurstück 1743				43.826 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Hansa Mobilbagger (Anl. 1020234)	01.08.2021	20		171.600 €	3.575 €	8.580 €	8.580 €	8.580 €	8.580 €	8.580 €
Traktor AGT 835 NVP 2210 (Anl. 10006633)	01.01.2002	25		58.089 €	2.324 €	2.324 €	2.324 €	2.324 €	2.324 €	2.324 €
Ford Transit NVP-RD 220	01.01.2009	20		26.248 €	1.312 €	1.312 €	1.312 €	1.312 €	1.312 €	1.312 €
Skoda Roomster	02.12.2011	15		10.900 €	727 €	727 €	727 €	727 €	727 €	727 €
Kompakttraktor VR-RF 10	01.01.2012	25		37.488 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Mini Kipper KL 801	01.01.2011	20		15.486 €	774 €	774 €	774 €	774 €	774 €	774 €
Walzenstreuer KMV TM 200	01.01.2012	20		3.992 €	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €
Einachs-Dreiseitenkipper VR-RF 10	01.01.2017	20		6.588 €	329 €	329 €	329 €	329 €	329 €	329 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2022	10		7.565 €	0 €	756 €	756 €	756 €	756 €	756 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2023	10		7.565 €	0 €	0 €	756 €	756 €	756 €	756 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2024	10		7.565 €	0 €	0 €	0 €	756 €	756 €	504 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2025	10		7.565 €	0 €	0 €	0 €	0 €	756 €	252 €
Gesamt Abschreibung										18.015 €

Restbuchwertverzinsung					Abschreibung					
Bezeichnung	Datum der Inbetriebnahme	ND	letztes AfA Datum	AHK	2021	2022	2023	2024	2025	Durchschnitt
Grundstück Freundenberg Flur 2 Flurstück 46				20.911 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundstück Alter Friedhof Ribnitz Flur 11 Flurstück 39				362.096 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundstück Neuer Friedhof Ribnitz Flur 9 Flurstück 171				201.723 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundstück neuer Friedhof Damgarten Flur 1 Flurstück 1735				95.575 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundstück Alter Friedhof Damgarten Flur 1 Flurstück 1743				43.826 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Hansa Mobilbagger (Anl. 1020234)	01.08.2021	10		116.620 €	11.662 €	11.662 €	11.662 €	11.662 €	11.662 €	11.662 €
Traktor AGT 835 NVP 2210 (Anl. 10006633)	01.01.2002	15		35.844 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ford Transit NVP-RD 220	01.01.2009	10		17.838 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Skoda Roomster	02.12.2011	10		10.900 €	999 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kompakttraktor VR-RF 10	01.01.2012	15		23.132 €	1.542 €	1.542 €	1.542 €	1.542 €	1.542 €	1.542 €
Mini Kipper KL 801	01.01.2011	10		10.524 €	870 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Walzenstreuer KMV TM 200	01.01.2012	10		2.713 €	294 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einachs-Dreiseitenkipper VR-RF 10	01.01.2017	10		4.477 €	448 €	448 €	448 €	448 €	448 €	448 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2022	8		6.000 €	0 €	750 €	750 €	750 €	750 €	750 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2023	8		6.000 €	0 €	0 €	750 €	750 €	750 €	750 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2024	8		6.000 €	0 €	0 €	0 €	750 €	750 €	500 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2025	8		6.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	750 €	250 €
Gesamt Abschreibung										15.902 €

Restbuchwertverzinsung					Restbuchwerte				
Bezeichnung	Datum der Inbetriebnahme	ND	letztes AfA Datum	AHK	2021	2022	2023	2024	2025
Grundstück Freundenberg Flur 2 Flurstück 46				20.911 €	20.911 €	20.911 €	20.911 €	20.911 €	20.911 €
Grundstück Alter Friedhof Ribnitz Flur 11 Flurstück 39				362.096 €	362.096 €	362.096 €	362.096 €	362.096 €	362.096 €
Grundstück Neuer Friedhof Ribnitz Flur 9 Flurstück 171				201.723 €	275.475 €	275.475 €	275.475 €	275.475 €	275.475 €
Grundstück neuer Friedhof Damgarten Flur 1 Flurstück 1735				95.575 €	95.575 €	95.575 €	95.575 €	95.575 €	95.575 €
Grundstück Alter Friedhof Damgarten Flur 1 Flurstück 1743				43.826 €	43.826 €	43.826 €	43.826 €	43.826 €	43.826 €
Hansa Mobilbagger (Anl. 1020234)	01.08.2021	10		116.620 €	111.761 €	100.099 €	88.437 €	76.775 €	65.113 €
Traktor AGT 835 NVP 2210 (Anl. 10006633)	01.01.2002	15		35.844 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ford Transit NVP-RD 220	01.01.2009	10		17.838 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Skoda Roomster	01.12.2011	10		109.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kompakttraktor VR-RF 10	01.01.2012	15		23.132 €	7.711 €	6.169 €	4.626 €	3.084 €	1.542 €
Mini Kipper KL 801	01.01.2011	10		10.524 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Walzenstreuer KMV TM 200	01.01.2012	10		2.713 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einachs-Dreiseitenkipper VR-RF 10	01.01.2017	10		4.477 €	2.575 €	2.127 €	1.679 €	1.231 €	784 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2022	8		6.000 €	0 €	5.250 €	4.500 €	3.750 €	3.000 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2023	8		6.000 €	0 €	0 €	5.250 €	4.500 €	3.750 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2024	8		6.000 €	0 €	0 €	0 €	5.250 €	4.500 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2025	8		6.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.250 €
4 Stück Handrasenmäher	kalkulatorisch	8							
Gesamt Abschreibung									

Restbuchwertverzinsung					kalk. Zinsen					
Bezeichnung	Datum der Inbetriebnahme	Zinssatz	Begründung	AHK	2021	2022	2023	2024	2025	Durchschnitt
Grundstück Freundenberg Flur 2 Flurstück 46		3,84%		20.911 €	803 €	803 €	803 €	803 €	803 €	803 €
Grundstück Alter Friedhof Ribnitz Flur 11 Flurstück 39		3,84%		362.096 €	13.904 €	13.904 €	13.904 €	13.904 €	13.904 €	13.904 €
Grundstück Neuer Friedhof Ribnitz Flur 9 Flurstück 171		3,84%		201.723 €	10.578 €	10.578 €	10.578 €	10.578 €	10.578 €	10.578 €
Grundstück neuer Friedhof Damgarten Flur 1 Flurstück 1735		3,84%		95.575 €	3.670 €	3.670 €	3.670 €	3.670 €	3.670 €	3.670 €
Grundstück Alter Friedhof Damgarten Flur 1 Flurstück 1743		3,84%		43.826 €	1.683 €	1.683 €	1.683 €	1.683 €	1.683 €	1.683 €
Hansa Mobilbagger (Anl. 1020234)	01.08.2021	3,84%		116.620 €	4.292 €	3.844 €	3.396 €	2.948 €	2.500 €	2.948 €
Traktor AGT 835 NVP 2210 (Anl. 10006633)	01.01.2002	3,84%		35.844 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ford Transit NVP-RD 220	01.01.2009	3,84%		17.838 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Skoda Roomster	01.12.20211	3,84%		10.900 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kompakttraktor VR-RF 10	01.01.2012	3,84%		23.132 €	296 €	237 €	178 €	118 €	59 €	118 €
Mini Kipper KL 801	01.01.2011	3,84%		10.524 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Walzenstreuer KMV TM 200	01.01.2012	3,84%		2.713 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einachs-Dreiseitenkipper VR-RF 10	01.01.2017	3,84%		4.477 €	99 €	82 €	64 €	47 €	30 €	47 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2022	3,84%		6.000 €	0 €	202 €	173 €	144 €	115 €	144 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2023	3,84%		6.000 €	0 €	0 €	202 €	173 €	144 €	173 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2024	3,84%		6.000 €	0 €	0 €	0 €	202 €	173 €	125 €
Aufsitzrasenmäher	01.01.2025	3,84%		6.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	202 €	67 €
Gesamt Immobilien										30.639 €
Gesamt Mobilien										3.623 €

	Nettofläche in m²	Fläche Gräber in m³	Sicherheits-reserve 30 %	Fläche Wege, Plätze, Gebäude,	Gesamtfläche	Anteil	Grünfläche/ potentielle Beisetzungs-	Anteil
Alter Friedhof Ribnitz	20.826	5.339	1.602	3.940	10.881	52,25%	9.945	47,75%
Neuer Friedhof Ribnitz	18.011	873	262	2.430	3.564	19,79%	14.447	80,21%
Alter Friedhof Damgarten	12.960	992	298	1.629	2.918	22,52%	10.042	77,48%
Neuer Friedhof Damgarten	9.483	1.454	436	1.961	3.851	40,61%	5.632	59,39%
Neuer Friedhof Damgarten								
Friedhof Freudenberg	5.231	465	139	1.099	1.703	32,55%	3.528	67,45%
Gesamtfläche	66.511	9.122	2.736	11.059	22.917	34,46%	43.594	65,54%

Das OVG Schleswig-Holstein hat in einem Urteil vom 30.01.1995, GK 77/1996 zum Thema der Abwasserbeseitigung folgende Entscheidung getroffen. „Ein Kostenabzug für Kapazitätsreserven ist dann

Gesamtfläche	66.511,00	Anteil	Sicherheits-reserve	neue Flächen	Neuen Anteil
tatsächlich belegte Fläche	9.121,98	13,71%	2.736,59	11.858,57	17,83%
Wege/Plätze/ Gebäude/Kompost	11.058,50	16,63%		11.058,50	16,63%
Grünfläche/ potentielle Beisetzungsfläche	46.330,52	69,66%		43.593,93	65,54%

Kostenart	Mittelwert Kalkulations-zeitraum	Friedhofsfläche/ FH-Unterhaltung	Bestattungen/ Exhumierung	allgem. Rasengrab-pflege	Trauerhallen	Grabpflege	Verwaltung
Betriebskosten							
Personalkosten Verwaltung	75.884 €	31.172 €	13.958 €	0 €	47 €	11.631 €	19.076 €
Personalkosten Bewirtschaftung	121.849 €	76.554 €	18.208 €	27.087 €	0 €	0 €	0 €
Personalkosten Bewirtschaftung	143.564 €	89.501 €	0 €	25.531 €	0 €	28.532 €	0 €
Unterhaltung / Bewirtschaftung Gebäude/Außenanlagen	22.102 €	19.892 €	0 €	0 €	1.105 €	3.389 €	0 €
Fahrzeugkosten	12.532 €	12.251 €	281 €	0 €	0 €	0 €	0 €
kalkulatorische Zinsen Immobilien	30.639 €	30.639 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Mobilien	21.638 €	18.925 €	2.712 €	0 €	0 €	0 €	0 €

7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

		Friedhofsfläche/ FH-Unterhaltung	Bestattungen/ Exhumierung	allgem. Grabpflege	Trauerhallen	Grabpflege	Verwaltung
Primärkosten	428.207 €	278.934 €	35.159 €	52.618 €	1.152 €	43.552 €	19.076 €
Abzug Verwaltungsgebührenkosten							-4.307 €
Abzug Kosten Standfestigkeit u.a.							
Sekundärkosten		278.934,45 €	35.159,29 €	52.617,65 €	1.151,61 €	43.551,82 €	14.768,45 €
Betriebskostenanteil		278.934 €	35.159 €	52.618 €	1.152 €	43.552 €	
Betriebskostenschlüssel		74,20%	9,35%	14,00%	0,31%	11,59%	
375.930,73 €							
Umlage Verwaltungskosten		10.958 €	1.381 €	2.067 €	45 €	1.711 €	
Abzug durch Überkapazität	65,54%	-182.825 €					
Endkosten		107.068 €	36.541 €	54.685 €	1.197 €	45.263 €	

Urnenrasengräber liegender Stein			
	neu	alt	Erhöhung
	1.013 €	728 €	
	167 €	98 €	
	47 €	26 €	
	24 €	16 €	
		200 €	
Gesamt	**1.251 €**	**1.068 €**	**17%**

Erdwahlgrab, Alter über 5 Jahre			
	neu	alt	Erhöhung
	948 €	665 €	
	390 €	280 €	
	47 €	26 €	
	24 €	16 €	
	24 €	16 €	
		250 €	
Gesamt	**1.433 €**	**1.253 €**	**14%**

Bestattung Person A am 5.5.2022_Urnenwahlgrab bis zu 4 stellig			
	neu	alt	Erhöhung
	599 €	462 €	
	167 €	98 €	
	47 €	26 €	
	24 €	16 €	
	24 €	16 €	
		200 €	
Bestattung Person B auf Urnenwahlgrab von Person A am 23.07.2028_Verlängerungsgebühr			
	neu	alt	
	180 €	96 €	
	167 €	98 €	
	47 €	26 €	
		60 €	
	394 €	280 €	
Gesamt	**1.255 €**	**1.098 €**	**14%**

Urnenrasengräber liegender Stein					
	neu	alt	Erhöhung in %	Erhöhung in € *für 20 Jahre*	Erhöhung in € *pro Jahr*
Gebühr für den Graberwerb (für 20 Jahre)	1.013 €	728 €			
Friedhofsunterhaltungsgebühr (für 20 Jahre)	-	200 €			
Grabaushub für die Urnenbeisetzung	167 €	98 €			
Grabstellenverwaltungsgebühr	47 €	26 €			
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	24 €	16 €			
Gesamt	**1.251 €**	**1.068 €**	**17%**	**183 €**	**9 €**

Erdwahlgrab, Alter über 5 Jahre					
	neu	alt	Erhöhung in %	Erhöhung in € *für 25 Jahre*	Erhöhung in € *pro Jahr*
Gebühr für den Graberwerb (für 25 Jahre)	948 €	665 €			
Friedhofsunterhaltungsgebühr (für 25 Jahre)	-	250 €			
Grabaushub für die Erdbestattung	390 €	280 €			
Grabstellenverwaltungsgebühr	47 €	26 €			
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals	24 €	16 €			
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung einer Steineinfassung	24 €	16 €			
Gesamt	**1.433 €**	**1.253 €**	**14%**	**180 €**	**7 €**

Bestattung Person A am 5.5.2022_Urnenwahlgrab bis zu 4 stellig					
	neu	alt			
Gebühr für den Graberwerb (für 20 Jahre)	599 €	462 €			
Friedhofsunterhaltungsgebühr (für 20 Jahre)	-	200 €			
Grabaushub für die Urnenbeisetzung	167 €	98 €			
Grabstellenverwaltungsgebühr	47 €	26 €			
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals	24 €	16 €			
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung einer Steineinfassung	24 €	16 €			
Bestattung Person B auf Urnenwahlgrab von Person A am 23.07.2028_Verlängerungsgebühr					
	neu	alt	Erhöhung in %	Erhöhung in € *für 26 Jahre (Ersterwerb + Verlängerung)*	Erhöhung in € *pro Jahr*
Verlängerungsgebühr für das Urnenwahlgrab (für 6 Jahre)	180 €	96 €			
Friedhofsunterhaltungsgebühr (für 6 Jahre)	-	60 €			
Grabaushub für die Urnenbeisetzung	167 €	98 €			
Grabstellenverwaltungsgebühr	47 €	26 €			
Gesamt	**1.255 €**	**1.098 €**	**14%**	**157 €**	**6 €**

Stadt Ribnitz-Damgarten

RDG/BV/BK-22/586
Beschlussvorlage
öffentlich

Gästekarte und Gästekartenplattform Fischland-Darß-Zingst und Küstenvorland

Organisationseinheit:	*Datum*
Amt für Bildung, Tourismus und Kultur *Verantwortlich:* Kunz, Silke	07.10.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur (Vorberatung)	18.10.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.10.2022	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	26.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

RDG/BV/BK-22/586
Gästekarte und Gästenkartenplattform Fischland-Darß-Zingst und Küstenvorland

Die Stadtvertretung beschließt, die Einführung einer ortsübergreifenden Gästekarte samt Gästekartenplattform für Fischland-Darß-Zingst, sowie das Küstenvorland zu unterstützen.

Sachverhalt

Die Stadt Ribnitz-Damgarten unterstützt seit längerem das Vorhaben des Tourismusverban-des Fischland-Darß-Zingst e. V. (im Folgenden „TV FDZ“), eine ortsübergreifende Gästekarte nebst Gästekartenplattform einzuführen. Die Gästekarte soll als Instrument zum Markentreiber für die gesamte Destination entwickelt werden und dem Gast eine Vielzahl an Rabattierungen bei privatwirtschaftlichen Leistungsträgern wie auch bei öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken bieten.
Mithilfe von Modulerweiterungen und dem Aufbau der gemeinsamen Gästekartenplattform wird der Digitalisierungsgrad im Meldewesen erhöht und eine elektronische Gültigkeitsprüfung der Gästekarten über QR-Codes ermöglicht. Auf diese Weise können Besucherströme sicht-bar gemacht und wertvolle Rückschlüsse auf das Nutzungsverhalten sowie den Bewegungsradius der Gäste gezogen werden.
Weiterhin soll im Zuge der Gästekarte die gegenseitige Anerkennung der Kurabgabe rechtssicher aufgestellt und die interkommunale Zusammenarbeit unter den zehn teilnehmenden Gemeinden der Modellregion (Ahrenshoop, Barth, Born a. Darß, Dierhagen, Graal-Müritz, Prerow, Ribnitz-Damgarten, Wieck a. Darß, Wustrow und Zingst) sowie dem TV FDZ gestärkt werden. Die Stadtvertretung beschließt daher das vom Gästekartenbeirat und dem TV FDZ entwickelte Konzept (siehe Anhang) mithilfe der Förderung als Modellregion zur Erprobung der Landestourismuskonzeption des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur,

Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen.
Dies umfasst im Einzelnen die:
- Zusammenarbeit bei der technischen Implementierung des Gästekarten-Ortsmandanten inkl. der Übernahme der laufenden Kosten nach Ablauf der Modellregion-Förderung
- Zusammenarbeit bei der bedarfsabhängigen Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken mit Hardware für die Gültigkeitsprüfung der Gästekarten inkl. der Übernahme der laufenden Kosten nach Ablauf der Modellregion-Förderung
- vollständige, rechts- und satzungskonforme elektronische Erfassung aller Übernachtungen im AVS-Meldescheinsystem des Ortes (erfolgt bereits)
- Übermittlung der anonymisierten/pseudonymisierten Daten an die Gästekartenplattform des TV FDZ zur statistischen Auswertung von Besucherströmen inkl. eigenem Zugriff auf die Daten, die innerhalb der Gemeindegrenzen oder von den ortseigenen Gästen erhoben wurden
- bedarfsabhängige Erweiterung des elektronischen Meldescheinsystems mit den Modulen „DigiCard to go“ und „PreCheck-in“ inkl. der Übernahme der laufenden Kosten nach Ablauf der Modellregion-Förderung
(jährlich 2.750 Euro ab 2024, wird auch unabhängig vom Projekt Gästekarte durch die Stadt Ribnitz-Damgarten umgesetzt)
- Nutzung des gemeinsam entwickelten Layouts der Meldescheine sowie bedarfsabhängiger gemeinsamer Bestellung (erfolgt bereits seit Jahren in dieser Form)
- gemeinsame Produktion (inkl. anteiliger Kostenübernahme) der zur Gästekarte gehörenden Kommunikationsmittel (gemeinsamer Flyer wird bereits seit Jahren erstellt)
- Absicht, bis zum Start der Gästekarte am 01.01.2023 die gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarten in der Region vertraglich zu regeln
- Absicht, nach Ablauf der Modellregion-Förderung die jährlich anfallenden Kosten i. H. v. voraussichtlich 125.000,00 € (netto) für den laufenden technischen Systembetrieb der Gästekartenplattform, für das Management des Systembetreibers sowie die Erstellung gemeinsamer Kommunikationsmittel anteilig zu übernehmen bzw. über eine Kostenumla-ge von 0,025 Euro (netto) pro Übernachtung zu finanzieren
- Absicht, noch im Rahmen der Modellregion-Förderung eine Einwohnerkarte umzusetzen, die voraussichtlich über das technische System des Betreibers ausgegeben wird, ein eigenes Leistungspaket umfasst und nach Bedarf beantragt werden kann

In Kenntnis aller konkreten Kosten und Rahmenbedingungen wird die Annahme des beschriebenen Gesamtpaketes durch den Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V. als Systembetreiber und als Managementorganisation für das ortsübergreifende Marketing beschlossen. Zur Begleitung, Evaluation und Weiterentwicklung des Projektes wird die Gemeinde weiterhin einen politischen und einen touristischen Vertretenden in den seit Februar 2022 regelmäßig tagenden Gästekartenbeirat entsenden.

Es wird empfohlen, den vorgelegten Grundsatzbeschluss zu fassen und die Einführung der ortsübergreifenden Gästekarte und der dazugehörigen Gästekartenplattform zum 01.01.2023 vollumfänglich zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:		
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					

Verfügbare Mittel des Kontos:	€	

Anlage/n

1	2022-09-08_RDG-Gästekarte (öffentlich)

Konzeptpräsentation zur Beschlussvorlage

Gästekarte und Gästekartenplattform Fischland-Darß-Zingst und Küstenvorland

Fischland-Darß-Zingst

Modell region FDZ

Inhaltsverzeichnis

Einführung 3

Mehrwerte für die gesamte Region 4

Unsere Gästekarte

- Layout 5
- Leistungen 5
- Kommunikation 6
- Digitalisierung 6
- Gästekarten-Plattform 7

Kostenübersicht

- Gesamtkosten für 2023 8
- Ortsspezifische Kosten für 2023 9
- Gesamtkostenschätzung ab 2024 10
- Ortsspezifische Kostenschätzung ab 2024 11

Einführung

Seit 2017 begleiten uns die Hoffnungen und Herausforderungen rund um die gemeinsame ortsübergreifende Gästekarte. Mit der zweijährigen Förderung als Modellregion zur Erprobung der Landestourismuskonzeption durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erhielt das Vorhaben die nötige personelle und finanzielle Zugkraft, um endlich Realität zu werden. Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, die mit der Förderung einhergingen, lag die Entscheidung nahe zum Anfang dieses Jahres „Reset“ zu drücken und gemeinsam mit allen teilnehmenden Gemeinden und dem Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V. als Koordinator den Prozess neuaufzurollen. Mit der Wiederbelebung und der Erweiterung des Gästekartenbeirats wurde das passende Gremium geschaffen. Alle zehn Gemeinden der Modellregion – Ahrenshoop, Barth, Born a. Darß, Dierhagen, Graal-Müritz, Prerow, Ribnitz-Damgarten, Wieck a. Darß, Wustrow und Zingst – entsandten jeweils einen touristischen und einen politischen Vertretenden, um den vielfältigen Themen gerecht zu werden. Es wurden zahlreiche Diskussionen geführt, Kompromisse gefunden und Entscheidungen getroffen.

Das Ergebnis dieses Prozesses haben wir auf den folgenden Seiten für Sie niedergeschrieben. Unsere gemeinsame Gästekarte ist zum Greifen nah. Die Mehrwerte für unsere Gäste, für jeden teilnehmenden Ort und die Region als Ganzes liegen auf der Hand. Sie ist ein erster wichtiger Schritt zu mehr Qualität im Tourismus und einer noch intensiveren Zusammenarbeit in der Region. Lassen Sie uns gemeinsam diesen Schritt wagen, um die Zufriedenheit der Gäste zu erhöhen, die Region zukunftssicher aufzustellen und die touristische Entwicklung weiter voranzubringen. Unser Ziel ist es, die Einführung der Gästekarte zum 01.01.2023 zu realisieren. Gerne stellen wir Ihnen das Konzept persönlich in Ihren Gremien vor.

Nicole Paszehr
Vorstandsvorsitzende
Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.

Julia Bülow
Geschäftsführerin
Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.

Mehrwerte für die gesamte Region

Destination

- Erhöhung der Meldegerechtigkeit bei Übernachtungs- und Tagesgästen sowie Wertigkeit der Kurkarte
- Statistiken zu Besucherströmen und zum Nutzungsverhalten der Gäste
- Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit
- Stärkung der Marke Fischland-Darß-Zingst
- Kostenersparnisse durch gemeinsame Umsetzung
- Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Destinationen

Gäste

- Gültigkeit der Gästekarte in den zehn teilnehmenden Orten
- attraktives und ortsübergreifendes Leistungsangebot
- digitale Gästekarte auf dem Smartphone
- Mehrwert der Kurabgabe wird greifbarer
- einfache und klar verständliche Ansprache
- bessere Orientierung im Erlebnisraum Fischland-Darß-Zingst

Beherbergungsbetriebe

- Aufwertung des eigenen Leistungs-angebots
- Höhere Servicequalität durch gebündelte Darstellung des Erlebnisangebots
- Vereinfachungen im Meldeprozess mit „DigiCard to go“ & „PreCheck-in“

Leistungspartner

- Steigerung von Bekanntheit und Auslastung durch hohe Reichweite (850.000 Gäste)
- Statistiken helfen bei der Zielgruppendefinition und Gästelenkung
- Netzwerkbildung innerhalb der Gästekarte

Unsere Gästekarte

Layout | Facettenreiches Fischland-Darß-Zingst

Bei der Gestaltung der Gästekarte wurde großen Wert darauf gelegt, die Besonderheiten der gesamten Region darzustellen, sodass sich alle teilnehmenden Orte sowie unsere Gäste mit dem Produkt identifizieren können. Gemeinsam mit einem ansässigen Grafiker wurden drei Entwürfe entwickelt, aus denen der Gästekartenbeirat das finale Layout ausgewählt hat. Die Wort-Bild-Marke stellt die markante Form der Halbinsel in den Fokus und veranschaulicht gleichzeitig die Verbindung zum Küstenvorland. Der dazugestellte Halbkreis weckt Assoziationen zum Sonnenuntergang und legt die Betonung auf die Gewässer, die prägend für unsere Landschaft sind.

Ebendiese Landschaft wird in sechs unterschiedlichen Motiven zum Hintergrund für die Gästekarten. Abgebildet wird nicht nur die vielfältige Natur und Kultur der Region, sondern auch die besonderen Lichtstimmungen, welche vom Wasser und vom Wetter geprägt werden.

Beispiel für eine von sechs Vorderseiten der Gästekarte (Entwurf).

Leistungen | Die Region als Erlebnisraum

Da die Gästekarte die ortseigenen Kurkarten ersetzt, dient sie in allen Orten als Nachweis für die ordnungsgemäße Entrichtung der Kurabgabe. Die Gäste können sich damit jederzeit in allen öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen als Gäste der Region ausweisen. Als Ergänzung zu den ortsüblichen Leistungen wurden Rabattierungen bei privatwirtschaftlichen Leistungsträgern der Region akquiriert. Im Gegenzug wird das Angebot der Leistungsträger über die Kanäle der Gästekarte gestreut. Mittlerweile wurden Gespräche mit über 20 Leistungspartnern geführt, von denen eine Vielzahl ihre Bereitschaft zur Teilnahme erklärt haben – darunter mehrere Reedereien, Museen oder Erlebnisanbieter. Die Vertragsgestaltung mit den Leistungsträgern wird bis Anfang Oktober abgeschlossen.

Unsere Gästekarte

Kommunikation | Kleine Karte mit großer Reichweite

Jeder unserer jährlich 850.000 Gäste wird die gemeinsame Gästekarte in den Händen halten. Begleitet von entsprechenden Kommunikations- und Werbemitteln, können Informationen breit gestreut und der Mehrwert der Gästekarte leicht kommuniziert werden. Der erste Kontakt wird zumeist bei Übergabe der Gästekarte durch den Beherbergungsbetrieb stattfinden. Durch einheitliche Vorlagen für die manuelle und die elektronische Meldung können Basisinformationen sowie ein Hinweis zur Gästekarten-Homepage kommuniziert werden. Weiterführende Informationen sollen neben der Homepage über einen eigenen Flyer vermittelt werden.

Flyer

Im Gästekarten-Flyer werden alle wichtigen Informationen zur Gästekarte, den damit verbundenen Leistungen sowie zur Kurabgabe der Orte handlich und praktisch zusammengefasst. Weiter soll über eine Landkarte der Erlebnisraum gezeigt und zu Unternehmungen eingeladen werden.

Geplant ist eine Erstauflage von 250.000 Stück, welche bedarfsgerecht an die Orte verteilt werden wird, um sie mit den Meldescheinvorlagen direkt an die Beherbergungsbetriebe weiterzureichen.

Homepage

Die Gästekarten-Homepage wird ihren inhaltlichen Fokus auf das Erlebnis vor Ort legen. Neben dem Leistungsumfang der Gästekarte sowie der Vorstellung der damit verbundenen Leistungspartner, wird die Homepage einen Veranstaltungs-kalender, Tourenvorschläge sowie weitere Inspirationen für den Aufenthalt bieten. Weiter ist eine Online-Fahrplanauskunft für den Bus sowie die Fahrgastschifffahrt geplant. Langfristig soll die Seite um einen Online-Shop für Erlebnisse ergänzt werden, um den gesamten Kauf-entscheidungsprozess zu begleiten.

Digitalisierung | Meldeprozesse vereinfachen

Nach Bedarf können über die Modellregion-Förderung zwei Modulerweiterungen für die Meldescheinsysteme der Orte finanziert werden: Mit der „DigiCard to go“ erhält der Gast die Gästekarte per E-Mail und kann sie digital auf allen Endgeräten nutzen. Das Modul „PreCheck-in“ vereinfacht den Meldeprozess, da der Gast seine Daten bereits vor der Anreise bequem online eingeben kann und weniger Zeit an der Rezeption verbringen muss. Die Etablierung der beiden Module hebt den Digitalisierungsgrad im Meldeprozess und ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg hin zu einer zukünftig rein digitalen Gästekarte.

Unsere Gästekarte

Gästekarten-Plattform | Chance für die Region

Um die ortseigenen elektronischen Meldescheinsysteme zusammenzubringen, wird eine übergestellte technische Plattform benötigt. Mithilfe von anonymisierten /pseudonymisierten Echtzeitdaten aus den Meldescheinsystemen der Orte kann über die Gästekarten-Plattform die Gültigkeit ausgegebener Karten umgehend überprüft, Informationen zum Gästeaufkommen bereitgestellt, Abrechnungen vorgenommen sowie Statistiken aufbereitet werden.

Damit die Gästekarte elektronisch lesbar wird, erhält jede einen individuellen QR-Code. In den öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen der Orte sowie bei den angeschlossenen privatwirtschaftlichen Leistungsträgern kann durch externe Hardware oder Schnittstellen zu bestehenden Systemen (Kassensysteme, Schranken, …) der QR-Code gescannt und die Gültigkeitsprüfung einfach und komfortabel durchgeführt werden. Auf diese Weise können Besucherströme sichtbar gemacht und wertvolle Rückschlüsse auf das Nutzungsverhalten sowie den Bewegungsradius der Gäste gezogen werden. Die Gästekarten-Plattform muss daher insbesondere bei der Systemstabilität sowie dem Datenschutz sicher aufgestellt sein. Betrieben wird die Gästekarten-Plattform zentral durch den TV FDZ. Die Einrichtung der Plattform, der Anschluss der örtlichen Meldescheinsysteme sowie die laufenden Kosten für das Jahr 2023 können aus den Modellregion-Mitteln finanziert werden.

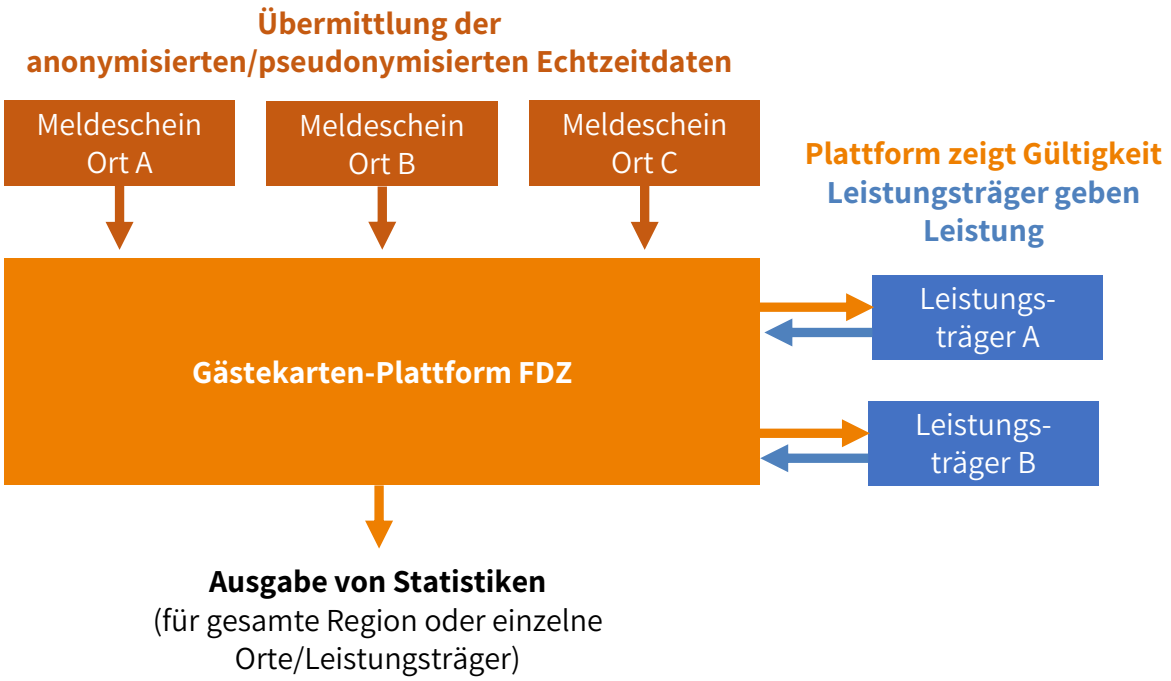

Kostenübersicht

Gesamtkosten für die Region im Jahr 2023

Die aufgeführten Leistungen für den Aufbau und den Betrieb der Gästekarte im Jahr 2023 beruhen teilweise auf unverbindlichen Kostenanfragen und müssen noch durch Ausschreibungen bzw. verbindliche Angebote bestätigt werden. Jedoch können nahezu alle Kosten im Jahr 2023 aus den Modellregion-Mitteln finanziert werden. Die Produktionskosten für den Gästekarten-Flyer werden in der folgenden Seite für alle Orte aufgeschlüsselt.

Gästekartenplattform	**netto**
Einrichtung & Betrieb der Gästekartenplattform beim TV FDZ	21.000,00 €
Anbindung der 10 Orte	37.000,00 €
Hardware für Gültigkeitsprüfung	40.400,00 €
Elektronisches Meldescheinsystem	
„DigiCard to go“	67.500,00 €
„PreCheck-in“	10.500,00 €
Marketing	
Layoutkonzeption	8.000,00 €
Gästekarte-Flyer (250.000 Stück)	20.000,00 €
Gästekarten-Homepage	15.000,00 €
weitere Marketingmaßnahmen	6.300,00 €
Einwohnerkarte	
Technische Umsetzung	14.000,00 €
Gesamtkosten	**239.700,00 €**
davon förderfähig	**214.700,00 €**

Kostenübersicht

Ortsspezifische Kosten im Jahr 2023

Die Fördermittel der Modellregion können nur bedingt für Marketingzwecke verwendet werden. Um einen Gästekarten-Flyer für 2023 zu produzieren, sollen die Kosten auf alle Orte verteilt werden. Die Produktionskosten i. H. v. 20.000,00 € für eine Erstauflage von 250.000 Stück wurden anhand der Ankünfte aufgeschlüsselt.

	Ankünfte (2021)	**Prozentualer Anteil**	**Kosten** (€)
Ahrenshoop	56.861	7 %	1.328
Barth	22.241	3 %	520
Born a. Darß	65.521	8 %	1.531
Dierhagen	80.174	9 %	1.886
Graal-Müritz	128.583	15 %	3.004
Prerow	109.442	13 %	2.557
Ribnitz-Damgarten	25.021	3 %	585
Wieck a. Darß	19.542	2 %	457
Wustrow	63.474*	7 %	1.483
Zingst	284.622	33 %	6.650
Summe	856.021	100 %	20.000

***Ankünfte in Wustrow sind aus dem Jahr 2020.

Kostenübersicht

Kostenschätzung für die Region ab dem Jahr 2024

Für den langfristigen Erfolg der Gästekarte benötigt es eine weiterführende Finanzierung nach Ablauf der Förderung als Modellregion. Im Laufe des Jahres 2023 sollen die Kosten finalisiert und im Gästekartenbeirat besprochen werden. Ziel ist es die Gesamtkosten für den Betrieb, das Marketing sowie die Weiterentwicklung der Gästekarte gerecht aufzuschlüsseln und passende Finanzierungsformen zu finden.

Die nachfolgenden Posten dienen als Schätzung. Sie wurden mithilfe von unverbindlichen Kostenanfragen eingepreist und müssen teilweise erst noch durch Ausschreibungen bzw. verbindliche Angebote bestätigt werden.

Gästekartenplattform	**netto**
Betrieb der Gästekartenplattform beim TV FDZ	6.000,00 €
Anbindung der 10 Orte	13.000,00 €
Hardware für Gültigkeitsprüfung	8.150,00 €
1 VZÄ für den Betrieb beim TV FDZ (AG-Brutto)	48.000,00 €
Elektronisches Meldescheinsystem	
„DigiCard to go“	nach Bedarf
„PreCheck-in“	nach Bedarf
Marketing	
Gästekarten-Flyer (250.000 Stück)	20.000,00 €
Betrieb der Gästekarten-Homepage	5.000,00 €
weitere Marketingmaßnahmen	10.000,00 €
Einwohnerkarte	
Technische Umsetzung	5.000,00 €
Gesamtkostenschätzung	**115.150,00 €**

Kostenübersicht

Kostenschätzung für Ribnitz-Damgarten ab dem Jahr 2024

Der Anteil der Orte an der Gesamtkostenschätzung wurde je nach Leistung unterschiedlich aufgeschlüsselt. Bei den gelb markierten Posten wurden die Gesamtkosten nach der Übernachtungsanzahl aus 2021 aufgeschlüsselt. Diese Kosten könnten auch über eine Umlage aus der Kurabgabe finanziert werden. Die Anbindung der Orte an die Gästekartenplattform sowie die laufenden Kosten für die AVS-Modulerweiterungen dagegen können nicht in der Umlage untergebracht werden, da sie direkt im Tourismusbetrieb anfallen. Der technische Betrieb der Einwohnerkarte wurde anhand der Einwohneranzahl aufgeschlüsselt und ist ebenfalls nicht umlagefähig.

Gästekartenplattform	**netto**
Betrieb der Gästekartenplattform beim TV FDZ	120,00 €
Anbindung der 10 Orte	1.000,00 €
Hardware für Gültigkeitsprüfung	163,00 €
1 VZÄ für den Betrieb beim TV FDZ (AG-Brutto)	960,00 €
Elektronisches Meldescheinsystem	
„DigiCard to go“	2.500,00 €
„PreCheck-in“	250,00 €
Marketing	
Gästekarten-Flyer (250.000 Stück)	585,00 €
Betrieb der Gästekarten-Homepage	100,00 €
weitere Marketingmaßnahmen	200,00 €
Einwohnerkarte	
Technische Umsetzung	4.157,00 €
Gesamtkostenschätzung	**10.035,00 €**
mögliche Umlage für Betrieb & Marketing	**0,025 €/ÜN**

Modell region FDZ

Kontaktdaten des Projektteams

Julia Bülow
Geschäftsführerin
03821 889260-11
julia.buelow@tv-fdz.de

Thomas Kalweit
Destinationsmanagement
0176 73547303
thomas.kalweit@tv-fdz.de

Annekathrin Landgraf
Destinationsmanagement
0176 60465014
annekathrin.landgraf@tv-fdz.de

Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e. V.
Im Kloster 15
18311 Ribnitz-Damgarten

Stadt Ribnitz-Damgarten RDG/BV/HA-22/581

Beschlussvorlage
öffentlich

Genehmigung des Eilbeschlusses RDG/BV/BK-21/574 vom 21.09.2022 - Durchführung und Finanzierung des Projektes „Erarbeitung einer ganzheitlichen Projektstudie als richtungsweisendes Instrument für den Erhalt und die zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Ribnitz-Damgarten als prosperierendes Mittelzentrum."

Organisationseinheit:	*Datum*
Amt für Bildung, Tourismus und Kultur *Verantwortlich:* Frau Kunz	28.09.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	04.10.2022	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	06.10.2022	Ö
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr (Vorberatung)	17.10.2022	Ö
Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur (Vorberatung)	18.10.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.10.2022	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	26.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/AL-22/419

Genehmigung des Eilbeschlusses RDG/BV/BK-22/574 vom 21.09.2022 - Durchführung und Finanzierung des Projektes „Erarbeitung einer ganzheitlichen Projektstudie als richtungsweisendes Instrument für den Erhalt und die zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Ribnitz-Damgarten als prosperierendes Mittelzentrum."

Die Stadtvertretung genehmigt den Eilbeschluss RDG/BV/BK-22/574 des Hauptausschusses vom 21. September 2022 - Durchführung und Finanzierung des Projektes „Erarbeitung einer ganzheitlichen Projektstudie als richtungsweisendes Instrument für den Erhalt und die zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Ribnitz-Damgarten als prosperierendes Mittelzentrum."

Sachverhalt

Der Hauptausschuss hat am 21. September 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss-Nr. RDG/BV/BK-22/574

Eilbeschluss - Durchführung und Finanzierung des Projektes „Erarbeitung einer ganzheitlichen Projektstudie als richtungsweisendes Instrument für den Erhalt und die zukunftsfähige Entwicklung der Stadt

Ribnitz-Damgarten als prosperierendes Mittelzentrum.

Der Hauptausschuss beschließt und bestätigt im Zusammenhang mit dem Förderantrag “Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren”, dass die Maßnahme “Erarbeitung einer ganzheitlichen Projektstudie als richtungsweisendes Instrument für den Erhalt und die zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Ribnitz-Damgarten als prosperierendes Mittelzentrum. Chancen-Risiken-Analyse und Definition vorrangiger Handlungsfelder unter Einbezug lokaler Akteure“ im Falle der Bewilligung der Förderung inhaltlich zur Umsetzung gelangen soll und die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils abgesichert ist.“

Die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss ergab sich aus der Tatsache, dass die Notwendigkeit, einen entsprechenden Beschluss zu fassen, erst in der 38. KW bekannt geworden und die Abgabefrist für den Fördermittelantrag vor der Stadtvertretersitzung abgelaufen ist.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	RDG_BV_BK-22_574 Eilbeschluss (öffentlich)

Stadt Ribnitz-Damgarten RDG/BV/BK-22/574

Beschlussvorlage
nichtöffentlich

Eilbeschluss - Durchführung und Finanzierung des Projektes „Erarbeitung einer ganzheitlichen Projektstudie als richtungsweisendes Instrument für den Erhalt und die zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Ribnitz-Damgarten als prosperierendes Mittelzentrum."

Organisationseinheit:	*Datum*
Amt für Bildung, Tourismus und Kultur *Verantwortlich:* Frau Kunz	20.09.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Hauptausschuss (Entscheidung)	21.09.2022	N

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BK-22/574

Eilbeschluss - Durchführung und Finanzierung des Projektes „Erarbeitung einer ganzheitlichen Projektstudie als richtungsweisendes Instrument für den Erhalt und die zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Ribnitz-Damgarten als prosperierendes Mittelzentrum.

Der Hauptausschuss beschließt und bestätigt im Zusammenhang mit dem Förderantrag “Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren”, dass die Maßnahme “Erarbeitung einer ganzheitlichen Projektstudie als richtungsweisendes Instrument für den Erhalt und die zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Ribnitz-Damgarten als prosperierendes Mittelzentrum. Chancen-Risiken-Analyse und Definition vorrangiger Handlungsfelder unter Einbezug lokaler Akteure“ im Falle der Bewilligung der Förderung inhaltlich zur Umsetzung gelangen soll und die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils abgesichert ist.

Sachverhalt

Für die o. g. Maßnahme mit einem Gesamtvolumen von 1.060.000 € wurde eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ in Höhe von 75% (795.000 €) beantragt. Für die Dauer der Maßnahme ist ein Zeitraum von 5 Jahren (2022-2025) geplant.

Die Eilbedürftigkeit für einen Beschluss des Hauptausschusses an Stelle der Stadtvertretung ergibt sich daraus, dass kurzfristig darüber informiert worden ist, dass dem Fördermittelantrag ein Beschluss der Stadtvertretung zur Durchführung und Finanzierung des Projekts beizufügen ist. Abgabtermin ist bereits der 22. September 2022.

Hinweis: Aufgrund der Verzögerungen bei der Bearbeitung zur Bewilligung der Anträge bei der Fördermittelgeberin werden Antrag und Finanzierungsplan nach Vorgaben des BBSR bis zum Abgabetermin am 22.09.2022 intern derzeit weiter qualifiziert. Die Verzögerung seitens des BBSR verursacht zudem, dass die für das Jahr 2022 geplanten Fördermittel nicht oder nur im eingeschränkten Umfang zur Verfügung stehen. Damit werden sich auch die Eigenmittel für 2022 sehr deutlich verringern, bzw. in das Haushaltsjahr 2023 verschoben.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X		Nein:	
Kosten:	265.000	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:					
Verfügbare Mittel des Kontos:		€			

Anlage/n

1	2022-02-24 - Zuwendungsantrag ZIZ RDG (nichtöffentlich)
2	Zukunftsfähige Innenstädte Zentren ZIZ beantragte Finanzierung (nichtöffentlich)

Ribnitz-Damgarten, den 23.02.2022

Zuwendungsantrag

Programm:	**Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren**
Projekt:	Erarbeitung einer ganzheitlichen Projektstudie als richtungsweisendes Instrument für den Erhalt und die zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Ribnitz-Damgarten als prosperierendes Mittelzentrum - Chancen-Risiken-Analyse und Definition vorrangiger Handlungsfelder unter Einbezug lokaler Akteure
Projektort:	Innenstadtgebiet 18311 Ribnitz-Damgarten
Bundesland:	
Antragsteller:	Stadt Ribnitz-Damgarten vertreten durch Herrn Thomas Huth Bürgermeister Am Markt 1 18311 Ribnitz-Damgarten
Ansprechpartner in der Kommune:	Frau Anett Ahrens Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften SG Planen und Bauen, SB Wirtschaftsförderung Am Markt 1 18311 Ribnitz-Damgarten Telefon: 0381/8934617 Telefax: 0381/8934619 Email: a.ahrens@ribnitz-damgarten.de
Höhe der beantragten Bundeszuwendung:	795.000,00 Euro
Bankverbindung: **Geldinstitut:** **IBAN:** **BIC:**	
Weitere Fördermittelgeber:	keine

BBSR

1.	**Kurzbeschreibung des Projekts** *(max. 10 Zeilen)*
	Was soll durch wen, in welchem Gebiet und zu welchem Zweck durchgeführt werden? Bitte formulieren Sie den Text so aussagekräftig, dass er bei Bedarf veröffentlicht werden könnte. Die Stadt Ribnitz-Damgarten begreift die gegenwärtige, durch Corona noch einmal verschärfte Situation als Herausforderung, aber auch als Chance, sich für die mittel- und langfristige Entwicklung neu und nachhaltig aufzustellen. Die Stadt ist Mittelzentrum mit den entsprechenden Funktionen für das gesamte Umland. Sie liegt zwischen den Regiopolen Hansestadt Rostock und Hansestadt Stralsund mit starker wirtschaftlicher Verflechtung mit Rostock. Des Weiteren liegt sie in 1 B-Lage zur touristischen 1 A-Destination Fischland-Darss-Zingst und auf dem Gemeindegebiet, der Halbinsel Pütnitz, wird eine Feriendestination mit 3.200 Betten und der zugehörigen Infrastruktur entstehen. Hinzu kommen gesamtgesellschaftliche Aufgaben, um dem Klimawandel mit vielfältigen Strategien engagiert zu begegnen. Diesem Anforderungsgeflecht will die Stadtgesellschaft sich bewusst stellen und hieraus auch ein neues, überregional beachtetes Profil gewinnen (Schlagwort „Kleines Kopenhagen der Mittelzentren“). Dafür sollen in Kooperation mit Akteuren aus Wirtschaft, Kultur, Tourismus, Politik, Verwaltung, Stadtwerken, Verkehrsbetrieben und engagierten Bürgern ein Masterplan und eine zukunftsfähige Strategie entwickelt werden. Hierfür bedarf es zunächst einer Reihe von Fachgutachten zur Erhebung von Daten und daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen. Die verschiedenen und möglicherweise konträren Einzelergebnisse gilt es dann über unterschiedliche Beteiligungsformate zu einem ganzheitlichen Gesamtkonzept mit klarem Maßnahmenplan, konkreten Zuständigkeiten und Zeitplänen zusammenzuführen. Da die Stadt zwei Zentren hat, sind auch diese Bearbeitungsschwerpunkt: zum einen die Ribnitzer Innenstadt rund um Lange Straße, Markt und angrenzende Bereiche, zum anderen das Damgartener Zentrum rund um Stralsunder und Barther Straße sowie angrenzender Bereiche. Der zentrale Versorgungs- und Aufenthaltsbereich ist das Ribnitzer Zentrum. Darum wird hier der größere Bearbeitungsschwerpunkt liegen.

2.	**Begründung für das Projekt**
	1. Ausgangssituation im Handlungsraum: *a) Abgrenzung und Darstellung des Quartiers mit seinen funktionalen, städtebaulichen und immobilienwirtschaftlichen Merkmalen* Besonderer Handlungsraum für das Bundesprogramm ist die Ribnitzer Innenstadt, die in ihrer Entwicklung als zentraler Versorgungsbereich für die gesamte Stadt und die umliegenden Gemeinden einen dramatischen Rückgang des Einzelhandelsangebots erlebt und in der sich die Problemlagen Handel, Gastronomie, Dienstleistungs- und Kulturbereich, Verkehr und Aufenthaltsqualität negativ auswirken. Das Projektgebiet umfasst die zentrale Lange Straße nebst Marktplatz mit Stadtkirche, Rathaus und Tourist-Information und Richtung Norden den Innenstadtbereich bis zum Hafen sowie Richtung Süden die von Handel und Gewerbe geprägten Straßen bis zur historischen Klosteranlage. Der beschriebene Handlungsraum umfasst zudem alle touristisch relevanten Aspekte. Hafen, Klosteranlage, Tourist-Information, Galerien und das Deutsche Bernsteinmuseum sind in diesem Bereich jeweils fußläufig erreichbar. Die für Ribnitz-Damgarten wichtige Besucherfrequenz durch (Tages)-Touristen wird neben den für Bürger/-innen relevanten Themen bei der Konzepterarbeitung für das Projektgebiet bedacht. Nur wenige der im Handlungsraum leerstehenden Ladenlokale konnten inzwischen zu Büroflächen umgenutzt werden. Mit der Änderung des allgemeinen Kaufverhaltens, Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen und fehlenden Unternehmensnachfolgen ist in den in den kommenden 1-3 Jahren mit weiteren Geschäftsschließungen zu rechnen, welche weitere Leerstände nach sich ziehen werden. Ribnitz-Damgarten ist eine Doppelstadt, deren Zentren unterschiedliche Handlungsfelder erfordern. Wirtschaftliches und kulturelles Zentrum ist der größere und kulturhistorisch bedeutendere Stadtteil Ribnitz. Der Stadtteil Damgarten wird im Rahmen des Konzepts als erweitertes Projektgebiet differenziert betrachtet werden, um innovative und kooperative Nutzungsformate für leerstehende Immobilien zu entwickeln, einen Identifikationsort für Damgartener zu schaffen und die unwiderrufbare Rückbildung des Stadtteils zu einer reinen „Schlafstadt“ zu verhindern. Die geplante touristische Entwicklung des „Bernstein-Resorts Pütnitz“ im Ortsteil Pütnitz sollte bei einer ergänzenden Konzeptentwicklung für Damgarten berücksichtigt werden.

BBSR

b) Erläuterung der Problemlagen und des Handlungsbedarfs im Quartier

Die Ribnitzer Innenstadt verzeichnet einen akuten Rückgang des Einzelhandelsangebots – insbesondere nach den Corona-Schließzeiten in 2020/2021/2022. Aktuell verzeichnet der Kernbereich der Ribnitzer Innenstadt 10 ungenutzte Ladeneinheiten z. T. in bester, zentraler Lage. Dies entspricht 15 % des gesamten Einzelhandelsangebots. Vermieter zeigen derzeit keine Flexibilität zur Senkung der Mietpreise im Sinne gemeinwohlorientierter Lösungen. Kommunale Wirkungsfelder greifen derzeit zu kurz.
Ohne innovative Konzepte verliert die Innenstadt weiter an Attraktivität, die wirtschaftliche Notlage weiterer Geschäfte wird forciert, das Zentrum wird den Status als zentralen Versorgungsbereich verlieren. Touristen werden die Stadt nicht mehr als attraktives Ausflugsziel wahrnehmen und negative Prozesse für Handel und Gastronomie werden sich weiter beschleunigen.
Die Dominanz des motorisierten Individualverkehrs prägt die Ribnitzer Innenstadt und sorgt für CO_2- und Lärmbelastungen und Reduzierung der allgemeinen Aufenthaltsqualität. Der zentrale Ribnitzer Marktplatz wird als große Parkplatzfläche genutzt und bietet gegenwärtig wenig Raum für soziale Interaktionen. Es existiert eine Problemlage bzw. ein Spannungsfeld zwischen dem Einzelhandel, der Anfahrtsmöglichkeit der Kunden mit dem eigenen PKW wünscht und dem allgemeinen Bedürfnis nach Verkehrsberuhigung. Aufenthaltsqualität steht hier im Widerspruch zur allseitigen Erreichbarkeit durch PKW. Der Marktplatz wird, obwohl multifunktional geplant, als Parkplatz wahrgenommen. Nebenstraßen und die zum historischen Zentrum gehörende Klosteranlage werden als Parkplatzflächen genutzt. Fließende und ruhende Verkehre dominieren die Innenstadt. Lieferverkehre in der „Lange Straße“ sorgen regelmäßig für Verkehrsstaus.
In der Innenstadt stehen keine Radwege zur Verfügung. Radfahrer müssen die stark frequentierte „Lange Straße“ nutzen. Eine Radwegebeschilderung in der Innenstadt ist demzufolge nicht vorhanden, Fahrradparkplätze und E-Bike-Ladestationen fehlen gänzlich.

c) Karte und ca. 2-3 Fotos des Handlungsraums als Anlage 4

2. Kurze Darstellung der Einbindung des Projekts in den stadträumlichen Kontext und eine (falls vorhanden) integrierte gesamtstädtische Entwicklungsstrategie, in ein Innenstadt- oder Zentrumskonzept o.a.

Die doppelkernige Stadt Ribnitz-Damgarten mit etwa 16.000 Einwohnern liegt zwischen Rostock und Stralsund an der Küstenstraße B 105 und mit der Ribnitzer Innenstadt direkt am Saaler Bodden.
Ribnitz-Damgarten gehört dem Landkreis Vorpommern-Rügen an und ist als Mittelzentrum eingestuft.
Mit umfangreichen Verflechtungen in die benachbarten Ostseebäder und mit dem touristischen Entwicklungsraum „Küstenvorland“ ist Ribnitz-Damgarten ein wichtiger Einzelhandelsstandort für die Region.
Darüber hinaus ist Ribnitz-Damgarten wirtschaftlich und arbeitsplatzmäßig eng mit der Regiopole Rostock verbunden (starke tägliche Pendlerverkehre nach und von Rostock). Zugleich ist die Stadt touristisches Hinterland zur Tourismusregion Fischland-Darss-Zingst.
Besondere Bedeutung kommt in diesem Kontext dem Projektgebiet der Ribnitzer Innenstadt und, abgeschwächt, auch dem Damgartener Zentrum zu. Hier ist das „Herz der Stadt“ mit Geschäften, Gastronomie, Kultur, Boddenpromenade etc..
Das inzwischen mehrere Jahre alte Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) hebt diese Bedeutung auch hervor. Aus gleichem Grund waren die Innenstädte von Ribnitz und Damgarten auch fast 30 Jahre lang geförderte städtebauliche Sanierungsgebiete (inzwischen abgerechnet).
Es bedarf der Fortschreibung sowohl dieses ISEK wie auch der 2002 letztmalig fortgeschriebenen städtebaulichen Rahmenplanung, im Ursprung von 1999, hinsichtlich der konzeptionellen Grundlagen und Ziele, die zu überprüfen und im Abgleich mit der Projektstudie neu auszurichten sind.

3. Bedeutung des Projekts für die Innenstadt / das Stadtteilzentrum / den Ortskern:
a) erwartete Wirkungen und Beitrag des Projekts zur Lösung der zuvor dargestellten Problemlagen

Die Ribnitzer Innenstadt ist, wie schon gesagt, das „Herz der Stadt“. Hier zeigen sich zuerst und in besonderem Maße die Probleme der Gesamtstadt. Zugleich liegen hier auch die größten Potentiale zur Lösung dieser Probleme. Durch den Ansatz, eine nachhaltige, „grüne“ Strategie mit mittel- und langfristiger Perspektive entwickeln zu wollen, die eine Vielzahl von Teilaspekten wie Mobilität, Einzelhandel, Kultur oder Tourismus und Gestaltung des öffentlichen Raums betrifft, geht die Stadt davon aus, ihre Zentren so zu stärken, dass die Gesamtstadt resilient und zukunftsfähig wird. Die Doppelstrategie besteht darin, die einzelnen Problemlagen wie etwa Mobilität oder Einzelhandel zu stärken, durch die Zusammenführung zu einem ganzheitlichen Vorgehen mit dem damit verbundenen Ausgleich zwischen den divergierenden Interessen, aber

BBSR

	auch die Stadt in ihrem Gesamtgefüge fit für die Zukunft zu machen. Hierfür steht das Schlagwort vom „Kleinen Kopenhagen der Mittelzentren“. Verbindendes Querschnittsthema ist die Digitalisierung möglichst vieler Arbeits- und Lebensbereiche. *b) Beitrag zur Belebung und Resilienz der Innenstadt / des Stadtteilzentrums / des Ortskerns* Damit Ribnitz-Damgarten seinen Status als Mittelzentrum ausbauen kann und auch in Zukunft mit attraktiven Innenstädten vom Tourismus der Ostseebäder profitieren kann, sollen der drohenden und bereits einsetzenden „Verödung“ der Innenstadt und der Dominanz des Autoverkehrs im definierten Problembereich mit einem tragfähigen, nachhaltigen und kooperativen Konzept entgegengewirkt und die großen Potentiale ausgebaut werden. Besonderen Wert legt die Stadt auf die Entwicklung als in allen Bereichen nachhaltige Stadt.

3.	**Beschreibung des Projekts**
	1. Ziele des Projekts. Erarbeitung eines Masterplans und einer Handlungsstrategie mit dem Ziel der Aufwertung und Entwicklung der vom Strukturwandel betroffenen Ribnitzer Innenstadt. Dafür ist eine externe konzeptionelle Betreuung und Begleitung der Konzeptentwicklung und -umsetzung notwendig. Mit Masterplan und Handlungsstrategie sollen folgende Ziele für Ribnitz-Damgarten verfolgt werden: - Schaffung einer gemeinwohlorientierten Innenstadtstruktur - Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Ribnitzer Innenstadt - Funktionsdurchmischung und Auflösung monofunktionaler Strukturen in der „Lange Straße“ - Realisierung eines nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilitätskonzepts für die mit Individualverkehren stark belastete Innenstadt - Umstrukturierung der ruhenden Verkehre - Realisierung eines innovativen und sicheren Radwegekonzepts in der Innenstadt - Schaffung innovativer und kooperativer Nutzungsformen für leerstehende Gewerbeimmobilien - Förderung von Handel, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben mit einem mittelfristigen Stadtmarketingkonzept und Umsetzung geeigneter Aktions- und Kommunikationsmaßnahmen für kurzfristige, positive wirtschaftliche Impulse - Kooperationen mit dem seit 2019 bestehenden Verein „Ribnitzer Innenstadt e.V.“ weiter fördern und entwickeln - Einbindung weiterer lokaler Akteure aus Kultur, Wirtschaft, Tourismus, Politik, Verwaltung, Verkehrsbetrieben und Immobilienwirtschaft über gemeinsame Strategie-Workshops - Schaffung und Stärkung lokaler Netzwerke - Ganzheitliche Strategieentwicklung und Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung der touristischen Standortentwicklung im Ortsteil Pütnitz (Entwicklung zu einem Ferienpark mit ca. 3.200 Betten) - Überprüfung des Erhalts und der Entwicklung eines Ortszentrums im Stadtteil Damgarten insbesondere unter Berücksichtigung der touristischen Entwicklung des „Bernstein-Resorts“ im Ortsteil Pütnitz (unter Einbezug der für den Stadtteil Ribnitz formulierten Ziele: Radwege, Verkehrsplanung, Aufenthaltsqualität, Nachnutzung leerstehender Gewerbeimmobilien etc. rund um Stralsunder und Barther Straße. Ziel / Indikatoren: - Ziel: Steigerung Aufenthaltsqualität; Indikatoren: Anzahl von Aufenthalts- und Sitzmöglichkeiten / Messung von Besucherzahlen - Ziel: Perspektiven für die vom Einzelhandel bisher genutzten und leerstehenden Immobilien; Indikatoren: Reduzierung Leerstand um die Hälfte - Ziel: Stärkung von Rad- und Fußgängerverkehren; Indikatoren: bestätigtes Radwegekonzept (Optimierte Radwege, Abstellanlagen, Service-/Reparaturpoints, E-Bike-Ladestationen, Gepäckaufbewahrung/-schließfächer etc., Bewegungen Radverkehr durch Zahlsysteme, Lichtschranken) - Ziel: Umstrukturierung ruhender Verkehre/Umwandlung von Flächen zu Gunsten von Aufenthaltsqualität und Radverkehren - Ziel: Realisierung nachhaltiges Mobilitätskonzept; Indikatoren: ÖPNV-Angebote (Anzahl) / Ladesäulen / car-sharing-Angeboten (Anzahl), Taktfrequenzen - Ziel: Zusammenarbeit mit Innenstadtakteuren; Indikatoren: Anzahl Zusammenkünfte, Teilnehmerzahl, Bewertung Ergebnisse (Punkte) - Ziel: Schaffung einer lokalen GutscheinCard; Indikator: Messung Umsatzentwicklung

BBSR

- Ziel: Neuaufstellung digitales Stadtmarketing; Indikator: Messung Clicks, Anzahl der Online-Einträge von Handel, Gastronomie und Dienstleistungsgewerbe etc.

2. Zweck des Projekts (Beschreibung des Zuwendungszwecks, der zum Projektabschluss erfüllt sein muss; Beispiel: „Anmietung von 3 leerstehenden Ladenlokalen und Weitervermietung an Kulturschaffende, Durchführung von 2 Bürgerbeteiligungsveranstaltungen…")

- Allgemeiner Zweck: Erhalt und die zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Ribnitz-Damgarten als prosperierendes Mittelzentrum – mit besonderem Fokus auf die beiden Stadtzentren
- Reduzierung motorisierter Individualverkehr
- Verbesserung des Radverkehrs in Qualität und Quantität
- Zusätzliche Fahrradstellplätze
- Aufwertung / Qualifizierung von Grünflächen
- Stärkung der Innenstadt als zukunftsfähiger und multifunktionaler Identifikationsort für Bürgerinnen und Bürger
- Stärkung des Gemeinwesens durch neue Beteiligungsformate und die Stärkung bestehender Kooperationen
- Verbesserung der digitalen Infrastruktur
- Schaffung von Co-Working-/Shared-Working-Spaces
- Durchführung von Bürgerbeteiligungsformaten
- Schaffung von Bewegungs-/Spielstationen
- Zwei Fahrrad-Servicepunkte mit Gepäckaufbewahrung, Reparaturstation, Lademöglichkeit (E-Bikes)

3. Ausführliche Beschreibung der Arbeitsphasen und einzelnen Maßnahmen:

Für die Stadt Ribnitz-Damgarten soll im Rahmen des Projektes ein **Masterplan** entwickelt werden, der neue Impulse für eine gemeinwohlorientierte Innenstadt-Struktur setzen kann (Fördergegenstand a) zugeordnet).
In Kooperation mit Akteuren aus Kultur, Wirtschaft, Tourismus, Politik, Verkehrsbetrieben und gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern sollen unter anderem in Workshops strategische Ziele und Maßnahmen entwickelt werden, um die Aufenthaltsqualität, die städtische Funktionsdurchmischung und damit den sozialen Charakter der Innenstadt zu erhöhen.
Dazu ist nach einer Auftaktveranstaltung zur Initiierung einer vielschichtigen Beteiligung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Herausarbeitung der Themenfelder und die Schaffung einer verlässlichen Fakten- und Datenbasis durch entsprechende Fachgutachten (unter Fördergegenstand b) dargestellt) vorgesehen.

Dies setzt als ersten Schritt die Beauftragung eines Projektmanagements voraus, das den gesamten Prozessverlauf begleitet, moderiert und strukturiert.
Diesem Vergabeverfahren schließt sich die Vergabe von Fachgutachten sowie die Beauftragung der Erarbeitung der Projektstudie an.
Unter externer Regie geführte Beteiligungsformate, über die gesamte Projektlaufzeit verteilt, werden in deren Folge mehrheitlich getragene Aufgabenstellungen für die Projektstudie auf Grundlage der Ergebnisse der Fachgutachten präzisiert sowie flankierende Maßnahmen (unter Fördergegenstand h) aufgeführt) erarbeitet. Hierfür sind die unter Fördergegenstand c) aufgeführten innenstadtbezogenen Kooperationen unerlässlich.

Frühzeitig sollen die in Fördergegenstand g) aufgezeigten Maßnahmen des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit greifen und den gesamten Prozessablauf begleiten und gleichzeitig für neue, innovative Wege werben.

Im Ergebnis soll mit der Projektstudie das nachhaltige und richtungsweisende Instrument für den Erhalt und die zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Ribnitz-Damgarten als prosperierendes Mittelzentrum mit dem Sonderstatus einer Doppelstadt geschaffen werden.

a) innovative Konzepte und Handlungsstrategien

BBSR

Aufgaben:
Unter diesem Fördergegenstand ist die Erarbeitung der Projektstudie (Masterplan) eingeordnet, die den zentralen Förderschwerpunkt ausmacht.
Die Studie beinhaltet u.a. die Themen:
- Mobilität unter Berücksichtigung der Lenkung von Verkehrsströmen in der Ribnitzer Innenstadt, Umgang mit dem ruhenden Verkehr, Verkehrsberuhigung, Qualifizierung der Fahrradwege und Anbindung des ÖPNV, Förderung emissionsfreier Verkehre,
- zukunftsfähige Nutzung vorhandener und leerstehender Gewerbe-Immobilien (Durchmischung: Gewerbe, Handel, Gastronomie, soziale und kulturelle Räume),
- ganzheitliche Strategieentwicklung und Maßnahmenplanung in Bezug auf die Innenstadtentwicklung und die Verkehre auch vor dem Hintergrund der touristischen Standortentwicklung im Ortsteil Pütnitz
- Förderung bestehender Akteurskooperationen, z.B. mit dem seit 2019 existierenden „Ribnitzer Innenstadt e.V.“. Etablierung von Strategie-Workshops und Stärkung lokaler Netzwerke
- Qualifizierung der digitalen Infrastruktur,
- Stadtmarketing- und Kommunikationskonzept mit kurzfristigen Aktionsplänen,
- Klimaprojekte, Projekte zur Reduzierung der CO2-Emmissionen,
- Begrünungsprojekte

Vorgehensweise:
Vorangestellt ist die Vergabe des Projektmanagements, das den Part der Begleitung, Moderation und Strukturierung bei der Erarbeitung der Studie und aller begleitenden Maßnahmen übernimmt. Die Projektbegleitung und Moderation ist über den gesamten Förderzeitraum präsent.
Außerdem ist das Projektmanagement auch für Vergabemanagement und Vorbereitung der Beauftragungen unter b) bis h) verantwortlich.

Sachkosten für Beteiligungsformate fallen auf Grund der kontinuierlich stattfindenden workshops und Werkstatttreffen ebenfalls über den gesamten Zeitraum an.

Die Beauftragung der Projektstudie erfolgt unmittelbar zu Projektbeginn. Das beauftragte Unternehmen wirkt bei der Festlegung der Schwerpunkte und Zielsetzungen der zu beauftragenden Gutachten mit und begleitet ebenfalls die Beteiligungsformate.

Meilensteine:
Vergabe Projektstudie (III/2022), Zusammenführung Ergebnisse der Fachgutachten (II/2023), Strategieentwicklung – Beschlussfassung (I/2024), Fertigstellung Projektstudie – Beschlussfassung (II/2025)

Umsetzung durch:
Projektbegleitung und Moderation: Projektmanagement (Dienstleister - VgV)
Bearbeitung Projektstudie: Stadt-/Raumplaner (Dienstleister – VgV)

b) Machbarkeitsstudien, Beratungsleistungen, Gutachten, Planungen

Aufgaben:
Bevor die unter a) beschriebenen Themen und unter „Ziele“ definierten Inhalte formuliert werden können, müssen aktuelle Daten erhoben werden. Die vorliegenden Daten aus Gutachten und Studien sind für die Betrachtung des festgelegten Handlungsbereichs zu übergeordnet, und zu wenig aktuell.
In den bereits vorliegenden Erhebungen wurde die Stadt Ribnitz-Damgarten mit ihren Ortsteilen vorrangig in ihrer Gesamtheit betrachtet. Folgende vorliegende Gutachten und Konzepte können daher nur in Auszügen als Datenbasis, bzw. zur allgemeinen Einordnung dienen:
- Monitoring Stadt-Entwicklung, Berichtsjahr 2020
- 1. Ergänzung der 2. Fortschreibung des ISEKs Ribnitz-Damgarten, 2018
- 1. Ergänzung 2. ISEK Fortschreibung 2018 - Leitbild
- 2. Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Ribnitz-Damgarten, 2015
- Partielle Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2013 der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Stadtteil Damgarten und Auswirkungsanalyse für einen EDEKA-Markt im Stadtteil Damgarten, Dezember 2018
- Lärmaktionsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten - Fortschreibung 2018
- Verkehrskonzept Innenstadt Ribnitz nach der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung B105, Stand: September 2004

- Sanierungsgebiet „Innenstadt Ribnitz“ - Städtebaulicher Rahmenplan, Fortschreibung und Erweiterung, Stand: 2002
- Städtebaulicher Rahmenplan für die Innenstadtsanierung des Stadtteils Damgarten, Stand: 1999
→Erarbeitung projektbezogene Fachgutachten zu den Themen Mobilität, Einzelhandel und Tourismus
→Entwicklung von Leitsystemen für den motorisierten Individualverkehr (inkl. Parkleitsystem), Fußgänger- und Radverkehr
→Entwicklung digitales Leerstandsmanagements / öff. zugängliche Datenbank

Im Zuge der Entwicklung der Projektstudie sind Gestaltungskonzepte zu erarbeiten für:
- Ribnitz – Lange Straße/Marktbereich und angrenzende Bereiche
- Damgarten – Stralsunder/Barther Straße und angrenzende Bereiche

Vorgehensweise:
In der ersten Hälfte des Projekt-Durchführungszeitraums III/2022 bis IV/2023) erfolgt die Erarbeitung der Fach-Gutachten mit der Themensetzung Mobilität und Einzelhandel, so strukturiert, dass nach kurzfristiger Erarbeitung der Datengrundlagen konzeptionelle Varianten aufgezeigt werden. Unter umfänglicher Beteiligung aller Akteure wird per Beschluss festgelegt, unter welcher Schwerpunktsetzung die Ergebnisse in die Aufgabenstellung für die Projektstudie einfließen.

Mit Projektstart III/2022 erfolgt in Abgleich mit den Daten aus dem Mobilitätskonzept die Entwicklung von Verkehrsleitsystemen (MIV, Fuß-/Radverkehr), die – ggf. nach Erprobungsphasen unterschiedlicher Varianten – spezifiziert werden und mit Ende des Projektdurchführungszeitraumes (II/2025) etabliert sind.

Ebenfalls mit Projektstart werden Gestaltungskonzepte erarbeitet für die Stadtzentren von Ribnitz und Damgarten, anfänglich als Grobkonzepte in Varianten, mit zunehmender Präzisierung der Strategie erfolgt die Konkretisierung.

Meilensteine:
Fachgutachten: Vergabe / Fortschreibung vorh. Konzepte/Datenerfassung (IV/2022), Entwicklung konzeptioneller Varianten/Strategien in den einzelnen Themenbereichen (II/2023), workshop: Priorisierung/Zusammenführung (III2023), Leitbild/Strategieentwicklung und Übernahme in Projektstudie – Beschlussfassung (IV/2023)

Leitsysteme: Vergabe / Entwicklung Varianten (IV/2022), Erprobungsphasen (I bis IV/2023), Beschlussfassung (IV/2024) und Installation (bis II/2025)

Leerstandsmanagement: Vergabe I/2023, Entwicklung II bis III/2023, Zur Verfügung-Stellung: ab IV/2023

Gestaltungskonzepte: Erarbeitung Aufgabenstellung (workshops III/2022), Vergabe (IV/2022), Entwicklung Grobkonzepte (workshops/Zukunftswerkstatt II/2023), erste Umsetzungen (III bis IV/2023), Konkretisierung – Beschlussfassung (IV/2023), Umsetzung (2024), Entwicklung Gestaltungskatalog/Umsetzungsstrategien für Folgemaßnahmen – Beschlussfassung (I bis II/2025)

Umsetzung durch:
Fachgutachten: Fachplaner (Dienstleister – VgV)
Leitsystem-Entwicklung: Verkehrsplaner (VgV)
Leerstandsmanagement: durch Stadtverwaltung / Dienstleister (VgV)
Gestaltungskonzepte: Stadtplaner/Landschaftsarchitekt (VgV)

c) Innenstadtbezogene Kooperationen

Aufgaben:
Im Jahr 2019 hat sich der Verein „Ribnitzer Innenstadt e.V.“ mit dem Ziel gegründet, den Handel der Ribnitzer Innenstadt zu fördern und dem anhaltenden Strukturwandel im Einzelhandel zu begegnen.
Der Aktionsbereich dieses Vereins deckt sich mit dem unter „Begründung für das Projekt - Ausgangssituation“ beschriebenen und für das Gesamtkonzept vorgesehenen Handlungsraum.
Geschäftsleute, Dienstleistende und Gastronomen sind Mitglieder im wachsenden Verein. In enger Kooperation mit dem Amt für Bildung, Tourismus und Kultur (und zukünftig auch dem Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften) der Ribnitz-Damgartener Stadtverwaltung werden seit 2019 Veranstaltungen (z.B. Einkaufsnacht oder Weihnachtsmarkt) und Stadtmarketing-Aktionen umgesetzt. Die Kooperation mit diesem Verein soll ausgebaut und intensiviert werden, um im Sinne einer Qualifizierung und Belebung des Einzelhandels in der Ribnitzer Innenstadt positiv zu wirken. Ziel ist die Entwicklung

BBSR

eines gemeinsamen Aktions- und Maßnahmenplan für Marketing, Verkaufsförderung, Vertrieb, bzw. weiterer Veranstaltungsformate. Die Abstimmung erfolgt in direkter persönlicher Zusammenarbeit zwischen dem Vereinsvorsitzenden des „Ribnitzer Innenstadt e.V." und dem Sachgebiet Stadtmarketing und Tourismus der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten. Die Entwicklung dieser Kooperation soll aus dem Sachgebiet Stadtmarketing und Tourismus der Stadtverwaltung geführt und durch externe Leistungen (Beratung, Konzeption, Umsetzung) unterstützt werden.

Darüber hinaus sollen weitere Beteiligungsformate etabliert werden. Akteure aus Kultur, Wirtschaft, Tourismus, Politik, Verwaltung, Verkehrsbetrieben und Immobilienwirtschaft sollen hier in Strategie-Workshops zu Austausch und Zusammenarbeit geführt werden, um Querschnittsaufgaben zu bewältigen und ganzheitliche Maßnahmen für den definierten Handlungsbereich zu entwickeln. Auch dieses Format soll aus den Sachgebieten Stadtmarketing und Tourismus bzw. Planen und Bauen geführt und durch externe Leistungen (Beratung, Konzept, Moderation) unterstützt werden.

Vorgehensweise:
Projektbegleitung zum Thema Citymanagement
Durchführung von Informationsveranstaltungen, Planspielen, Moderationsprozessen und wokshops mit breiter Beteiligung aller Akteure
Angebot von Beratungsleistungen für Grundstücks-/Immobilieneigentümern und Gründungsinteressierten
Etablierung der „Zukunftswerkstatt" als Motor der Innenstadtentwicklung
Dabei: Entwicklung auch digitaler Angebote / Beteiligungsformate, aber: Präsenzveranstaltungen bevorzugt!

Meilensteine:
Auftaktveranstaltung nach Projektbeginn – Aufbau/Gründung projektbegleitender Beteiligungsformate (III, spät. IV/2022), je zwei Veranstaltungen in 2023 und 2024, abschließende Werkstattwoche (I/2025) und Abschlussveranstaltung (III/2025)

Umsetzung durch:
Projektbegleitung und Moderation: Projektmanagement (siehe a))
Beratung: Dienstleister (VgV) bzw. Stadtverwaltung (Sachgebiete Stadtmarketing und Tourismus bzw. Planen und Bauen)

g) Innenstadtmarketing und Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben:
Ziel ist die Entwicklung eines Aktions- und Maßnahmenplans für Innenstadtmarketing und Öffentlichkeitsarbeit, der sowohl die Interessen des zuvor beschriebenen Vereins „Ribnitzer Innenstadt e.V." und damit der Einzelhändler vor Ort als auch die Wünsche und Anforderungen aller weiteren Akteure in der Ribnitzer und Damgartener Innenstadt berücksichtigt. Mit der Verknüpfung der Interessen aller beteiligten Akteure und Themen im Handlungsbereich werden weitere wichtige Kernfunktionen der Innenstadt berücksichtigt und Maßnahmen gebündelt

Vorgehensweise:
Moderation und Projektbegleitung zur Entwicklung einer Aktions- und Maßnahmenplanung
Einbindung möglichst vieler Akteure durch Entwicklung von Beteiligungsformaten
Offensive Öffentlichkeitsarbeit durch regelmäßige Publikationen / Ausstellungen / Bürgerfeste
Entwicklung/Etablierung von innovativen digitalen Projekten zur Verkaufsförderung (GutscheinCard, Bonussystem, digitale/interaktive Schaufenster, …)

Meilensteine:
Einführung GutscheinCard/Bonussystem zur Saison 2023 (II/III 2023)
Jährliches Bürgerfest zur Hauptsaison (II/III 2023 / 24 / 25)
Projektbegleitende Beteiligungsformate (workshops)

Umsetzung durch:
Projektbegleitung und Moderation: Projektmanagement (siehe a))
Öffentlichkeitsarbeit: Stadtverwaltung, Verein „Ribnitzer Innenstadt e.V." / „Zukunftswerkstatt", Projektsteuerer

h) geringfügige baulich-investive Maßnahmen

Aufgaben:
Aus den Ergebnissen der Gestaltungskonzepte und der Projektstudie sollen konkrete, geringfügig baulich-investive Maßnahmen abgeleitet und in verschiedenen Projektstufen/-zeiträumen umgesetzt werden.

Vorgehensweise:
Konkrete erste Maßnahmen frühzeitig umsetzen, u.a. auch zur Erfassung von Indikatoren (→ Zählsysteme), aber auch als Vorbildwirkung/Nachahmungseffekte, Ausräumen von Vorurteilen/Bedenken…

- Zählstationen / Messstationen (Verkehrszählung – Rad / MIV)
- Mobiles Grün
- Spiel- / Bewegungsstationen
- Radabstellanlagen / Fahrrad-Servicestationen
- Vorrang für Fußgänger und Radverkehr durch Maßnahmen wie z.B. Pop-up-bikelanes / Fahrradstraßen
- Ausstattung Ladenlokale (z.B. start-ups, co-working-spaces)
- Maßnahmen im Ergebnis der Projektstudie / Handlungsstrategie

Meilensteine:
Einrichtung Radverkehr-Zählstelle zu Saisonbeginn 2023 (II/2023), Begrünungsaktionen zu Saison 2023 / 2024 (III/2023 und III/2024), In-Betriebnahme Bewegungsstationen zu Saison 2023 und 2024 (III/2023 und II/2024), Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs (bspw. pop-up-Radwege als Radschnellweg entlang der Straßen Am See und Lange Straße) zur Saison 2023 und 2024 (III/2023 und II bis III/2024), In-Betriebnahme Radwegausschilderung (idealerweise als Fahrradstraße) zur Saison 2025 (bspw. Fischerstraße/Bei der Kirche/Predigerstraße und/oder Grüne Straße/Neue Klosterstraße – II/2025)

Umsetzung durch:
Fachplaner und Baubetriebe (VgV)
bzw. Stadtverwaltung und Bauhof (Sachkosten)

4. Beschreibung der Notwendigkeit und Angemessenheit der vorgesehenen Maßnahmen

Nur durch die hier im Einzelnen dargestellten Maßnahmen kann das Ziel einer nachhaltigen und „grünen“ Aktivierung der Ribnitzer Innenstadt und in Teilen auch des Damgartener Zentrums erreicht werden. Angesichts der damit verbundenen, hier dargestellten Kosten wäre die Stadt Ribnitz-Damgarten ohne die beantragte Förderung dazu nicht in der Lage. Die angesetzten Kosten sowohl für Gutachten, investive Maßnahmen als auch für die Moderation und Betreuung entsprechen den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre und sind angemessen.

5. Kurze Darstellung weiterer zeitgleicher Maßnahmen im Gebiet, die aber nicht Gegenstand dieses Förderantrags sind (z.B. gemeinsamer Kontext, Komplementarität, klare Abgrenzung gegenüber anderen Förderungen des Bundes/des Landes im selben Gebiet).

Für das gesamte Stadtgebiet soll ein Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept erarbeitet werden. Die Antragstellung nach Kommunalrichtlinie wird derzeit vorbereitet.

Auf einer an das Gebiet angrenzenden Fläche wird nach europaweitem Vergabeverfahren ein innovatives Wohnquartier durch das kommunale Wohnungsunternehmen entstehen. Nachhaltige Energieversorgung, Recycling von Baumaterialien, ressourcenschonendes Bauen, geringe Flächenversiegelung spielen dabei eine besondere Rolle.

Eine Gesamtfortschreibung des ISEK ist für den Zeitraum bis 2025 angedacht.

4.	**Projektbeteiligte und Organisationsstruktur** *Welche Stellen/Einrichtungen/Akteure sind mit welchen Aufgaben in welcher Form beteiligt?*
	Bitte erläutern Sie folgende Punkte und fügen ggf. ein Organigramm ein, unter Berücksichtigung der o.g. Fördergegenstände (ca. 1/2 – 1 Seite insg.): *1. Kooperationspartner und aktiv in Gremien/Arbeitsgruppen beteiligte Akteure* *2. Weitere einzubindende Akteure (z.B. über Gespräche, Veranstaltungen, Befragungen)* Siehe Anlage 8

5.	**Ablauf- und Zeitplan** *(in dem Ablauf- und Zeitplan sind die Maßnahmen soweit möglich zu detaillieren und auf die Projektlaufzeit nach Quartalen aufzuschlüsseln)*
	Für die Durchführung des Projekts ist der Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2025 vorgesehen. Das Projekt muss bis spätestens 31. August 2025 abgeschlossen sein. Der Ablauf- und Zeitplan (Word-Datei, Anlage 2) ist diesem Antrag beigefügt.

BBSR

6.	**Ausgaben- und Finanzierungsplan** *(in dem Ausgaben- und Finanzierungsplan sind die Ausgaben aller Maßnahmen gemäß dem Ablauf- und Zeitplan anzugeben; Ablauf- und Zeitplan sowie Ausgaben- und Finanzierungsplan müssen in den Maßnahmen übereinstimmen)*

Der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Excel-Tabelle) ist als Anlage 1 diesem Antrag beigefügt.

☒ Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller die aufgeführten Arbeitsschritte nur mit zusätzlichen Finanzmitteln erfüllen kann und diese mit eigenen Mitteln nicht finanziert werden können. Aus diesem Grund werden folgende Bundesmittel beantragt:

Haushaltsjahr	Betrag in EUR
2022	105.000
2023	255.000
2024	142.500
2025	292.500
insgesamt	795.000

Eine Weiterleitung der beantragten Zuwendungsmittel an einen Dritten ist beabsichtigt*:

☒ **Nein** (Die Anlage 5 ist dem Antrag beizufügen.)
☐ **Ja**,
- ☐ **vollständig** (Die Anlage 7 und ggf. 6 ist dem Antrag beizufügen.)
- ☐ **teilweise** (Die Anlagen 5 und 7 und ggf. 6 sind dem Antrag beizufügen.)

Weiterleitungsempfänger sowie Höhe und Zweck der Weiterleitungen (bitte nennen):

Im Falle einer Weiterleitung an juristische Personen des privaten Rechts ist eine Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen abzugeben (§ 2 Subventionsgesetz). Das Formular für die Erklärung wird von der Bewilligungsstelle auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

* zutreffendes bitte ankreuzen

BBSR

7.	Erklärung des Antragstellers

Es wird erklärt, dass

1. dieses Projekt zum Vorsteuerabzug berechtigt bzw. nicht berechtigt ist*)

   ☐ **Ja,** berechtigt ☒ **Nein**, nicht berechtigt,

2. die Finanzierung auf Grundlage des Ausgaben- und Finanzierungsplans (Anlage 1) und der darin aufgeführten Eigenanteile und Mittel Dritter sowie die Folgekosten gesichert sind,

3. keine weiteren als die im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten Fördermittel in Anspruch genommen werden (Ausschluss Doppelförderung)

4. bekannt ist, dass bei mit öffentlichen Mittel geförderten Maßnahmen die Vergaberegularien der öffentlichen Hand zu beachten sind (GWB, VgV etc.)

5. im Zuwendungsfall bei der Durchführung von Baumaßnahmen
   - die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vergabebestimmungen
   - die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

   gelten

6. im Zuwendungsfall bei der Umsetzung der Zuwendung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk beachtet und befolgt werden.

Das Informationsblatt Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO zur Verarbeitung meiner / unserer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Antrag und zu meinen / unseren Rechten aus dem Datenschutzrecht sowie die Orientierungshilfe und Begriffserläuterungen des EU-Beihilferechts habe ich / haben wir mit diesem Antrag erhalten und deren Inhalt zur Kenntnis genommen.

* zutreffendes bitte ankreuzen

8.	Erklärung zum Projektbeginn nach Nr. 1.3 der VV zu § 44 BHO*

Mir/Uns ist bekannt, dass eine Förderung von Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, nicht möglich ist.

Ich/Wir erklären hiermit, dass mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht begonnen wird.

* Als Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Projekts, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

9.	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

☐ Hiermit wird die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt (bitte begründen und Starttermin angeben)

10.	Versicherung
	Ich versichere/wir versichern, dass • jede Änderung der in diesem Antrag abgegebenen Erklärungen unverzüglich mitgeteilt wird. • die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ribnitz-Damgarten, 23.02.2022
Ort, Datum

_____
Unterschrift(en)

Anlage 1: Ausgaben- und Finanzierungsplan
Anlage 2: Ablauf- und Zeitplan der Arbeitsschritte für die Förderung
Anlage 3: Nachweis eines Beschlusses über den Finanzierungsanteil der Kommune und ggf. Dritter
Anlage 4: Standort des Projekts
Anlage 5: Erklärung zur wirtschaftlichen Tätigkeit und zu weiteren Tatbeständen des EU-Beihilferechts
Ggf. Anlage 6: Aufstellung zu den beantragten Personalausgaben - entfällt
Ggf. Anlage 7: Erklärung des Antragstellers zu Verantwortlichkeiten im Rahmen des EU-Beihilferechts in Fällen einer Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Dritte – entfällt
Anlage 8 - Organigramm

SKI Finanzierungsplan

Jahr	Projekt-kosten (1)	ggf. Mittel beteiligter Dritter (2)	ggf. Mittel öffentlicher Förder-geber (3)	Kosten KoFi Bund/Komm une (4)	Kom-munale Eigen-anteil(5)	Mittel unbe-teiligter Dritter (6)	Bundes-mittel (7)
2022	140.000,00	0,00	0,00	140.000,00	35.000,00	0,00	105.000,00
2023	540.000,00	0,00	0,00	540.000,00	135.000,00	0,00	405.000,00
2024	190.000,00	0,00	0,00	190.000,00	47.500,00	0,00	142.500,00
2025	190.000,00	0,00	0,00	190.000,00	47.500,00	0,00	142.500,00
Gesamt	**1.060.000,00**	**0,00**	**0,00**	**1.060.000,00**	**265.000,00**	**0,00**	**795.000,00**

Stadt Ribnitz-Damgarten RDG/BV/HA-22/582

Beschlussvorlage
öffentlich

Genehmigung des Eilbeschlusses RDG/BV/BK-22/575 vom 21.09.2022 - Durchführung und Finanzierung des Projektes „Projektkoordination zur Umsetzung von „Projektphase Nr. 3: Businessplan und Mittelakquise im Rahmen des Gesamtprojektes 'Realisierung einer Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung mit Sitz in Vorpommern.'"

Organisationseinheit:	*Datum*
Amt für Bildung, Tourismus und Kultur *Verantwortlich:* Frau Kunz	28.09.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	04.10.2022	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	06.10.2022	Ö
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr (Vorberatung)	17.10.2022	Ö
Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur (Vorberatung)	18.10.2022	Ö
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	19.10.2022	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	26.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-22/582

Genehmigung des Eilbeschlusses RDG/BV/BK-22/575 vom 21.09.2022 - Durchführung und Finanzierung des Projektes „Projektkoordination zur Umsetzung von „Projektphase Nr. 3: Businessplan und Mittelakquise im Rahmen des Gesamtprojektes 'Realisierung einer Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung mit Sitz in Vorpommern.'"

Die Stadtvertretung genehmigt den Eilbeschluss RDG/BV/BK-22/575 des Hauptausschusses vom 21. September 2022 – Durchführung und Finanzierung des Projektes „Projekt-koordination zur Umsetzung von „Projektphase Nr. 3: Businessplan und Mittelakquise im Rahmen des Gesamtprojektes 'Realisierung einer Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung mit Sitz in Vorpommern.'"

Sachverhalt

Der Hauptausschuss hat am 21. September 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss-Nr. RDG/BV/BK-22/575

Eilbeschluss - Durchführung und Finanzierung des Projektes „Projektkoordination zur Umsetzung von „Projektphase Nr. 3: Businessplan und Mittelakquise im Rahmen des Gesamtprojektes

‚Realisierung einer Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung mit Sitz in Vorpommern.‘“

Der Hauptausschuss beschließt und bestätigt im Zusammenhang mit dem Förderantrag „KulturCampus Nordost“, dass die Maßnahme „Projektkoordination zur Umsetzung von „Projektphase Nr. 3: Businessplan und Mittelakquise im Rahmen des Gesamtprojektes ‚Realisierung einer Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung mit Sitz in Vorpommern.‘“ im Falle der Bewilligung der Förderung inhaltlich zur Umsetzung gelangen soll und die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils abgesichert ist.“

Die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss ergab sich aus der Tatsache, dass die Notwendigkeit, einen entsprechenden Beschluss zu fassen, erst in der 38. KW bekannt geworden und die Abgabefrist für den Fördermittelantrag vor der Stadtvertretersitzung abgelaufen ist.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	RDG_BV_BK-22_575 Eilbeschluss (öffentlich)

Stadt Ribnitz-Damgarten **RDG/BV/BK-22/575**

Beschlussvorlage
nichtöffentlich

Eilbeschluss - Durchführung und Finanzierung des Projektes „Projektkoordination zur Umsetzung von „Projektphase Nr. 3: Businessplan und Mittelakquise im Rahmen des Gesamtprojektes 'Realisierung einer Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung mit Sitz in Vorpommern.'"

Organisationseinheit:	*Datum*
Amt für Bildung, Tourismus und Kultur *Verantwortlich:* Frau Kunz	20.09.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Hauptausschuss (Entscheidung)	21.09.2022	N

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BK-22/575

Eilbeschluss - Durchführung und Finanzierung des Projektes „Projektkoordination zur Umsetzung von „Projektphase Nr. 3: Businessplan und Mittelakquise im Rahmen des Gesamtprojektes ‚Realisierung einer Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung mit Sitz in Vorpommern.‘“

Der Hauptausschuss beschließt und bestätigt im Zusammenhang mit dem Förderantrag „KulturCampus Nordost“, dass die Maßnahme „Projektkoordination zur Umsetzung von „Projektphase Nr.3: Businessplan und Mittelakquise im Rahmen des Gesamtprojektes ‚Realisierung einer Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung mit Sitz in Vorpommern.‘“ im Falle der Bewilligung der Förderung inhaltlich zur Umsetzung gelangen soll und die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils abgesichert ist.

Sachverhalt

Für die o. g. Maßnahme mit einem Gesamtvolumen von 176.437,15 € wurde eine Förderung im Rahmen des Regionalbudgets der Region Vorpommern in Höhe von 70% (123.506 €) beantragt. Für die Dauer der Maßnahme ist ein Zeitraum von 20 Monaten (01/2023 – 08/2024) geplant.

Die Eilbedürftigkeit für einen Beschluss des Hauptausschusses an Stelle der Stadtvertretung ergibt sich daraus, dass kurzfristig darüber informiert worden ist, dass dem Fördermittelantrag ein Beschluss der Stadtvertretung zur Durchführung und Finanzierung des Projekts beizufügen ist.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X		Nein:	

Kosten: 26.465,57	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:			
Verfügbare Mittel des Kontos:	€		

Anlage/n

1	25.08.22 Projektantrag Regionalbudget Koordinator Bundes- und Landesakademie (nichtöffentlich)

Regionaler Planungsverband Vorpommern

Regionalbudget Region Vorpommern 2021-2024
Vorlage: Projektantrag für Antragsteller

Bitte beachten Sie auch die Hinweise in der „**Handreichung für Antragsteller**“ des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern (www.rpv-vorpommern.de).

Der Projektantrag (ohne Anlagen) sollte nicht mehr als 4 Seiten umfassen.

1. Projekttitel

Projektkoordination zur Umsetzung von Projektphase Nr. 3 "Businessplan und Mittelakquise" im Rahmen des Gesamtprojektes "Realisierung einer Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung mit Sitz in Vorpommern"

2. Projektträger / Ansprechpartner

(Rechtsform, Kontaktdaten Projektträger und Ansprechpartner (Name, Institution, Anschrift, Telefon, E-Mail), Eignung als Projektträger)

☐ Juristische Person des privaten Rechts	☒ Juristische Person des öffentlichen Rechts

ANSPRECHPARTNER

Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten,

Silke Kunz, Leiterin Amt für Bildung, Tourismus und Kultur, Telefon 0382 8650 440, E-Mail: s.kunz@ribnitz-damgarten.de

EIGNUNG DER STADT RIBNITZ-DAMGARTEN ALS PROJEKTTRÄGER

Mit rund 16.000 Einwohnern ist Ribnitz-Damgarten ein prosperierendes Mittelzentrum im Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Stadt profitiert von ihrer guten geografischen Lage an der B105 zwischen den Hansestädten Stralsund und Rostock. Als Doppelstadt in Mecklenburg und Vorpommern ist Ribnitz-Damgarten ein optimales Bindeglied zwischen den beiden Landesteilen und wird mit der einzigartigen geografischen Lage eine herausragende nationale und internationale Strahlkraft für die Bundes- und Landesakademie entwickeln. Die Einzigartigkeit von Natur, Kultur und Lebensgefühl unserer Region möchten wir in der Bundes- und Landesakademie für nationale und insbesondere auch für internationale Gäste des gesamten Ostseeraums und darüber hinaus erlebbar machen.
Die Konzeptidee zur Realisierung einer Bundes- und Landesakademie in Ribnitz-Damgarten wird von Stadtgesellschaft, Politik und Verwaltung getragen und über breite öffentliche Beteiligungsformate (Kulturwerkstatt) mit dem ehrenamtlichen Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger unterstützt.

Neben den guten räumlichen, infrastruktuellen und inhaltlichen Voraussetzungen in Ribnitz-Damgarten, verfügt die Stadt (-verwaltung) zudem über umfassendes Know-How zur Bearbeitung von notwendigen Antragsverfahren, nutzungsorientierter Bedarfsplanung und Realisierung umfangreicher Bauprojekte. Diese Expertise wird die Stadtverwaltung als Projektträger einbringen und den hier beantragten Projektkoordinator/-in inhaltlich unterstützen. Mit ihrer Erfahrung bei der Durchführung von Planungswettbewerben wird sie überdies im technischen Planungs- und

Umsetzungsprozess zum Erfolg des Projektes beitragen. Das Bauamt der Stadtverwaltung wird das Projekt mit fachlicher Expertise beratend begleiten. Auch bei der Weiterführung des Projektes zur Realisierung einer Bundes- und Landesakademie sind Expertise und Erfahrung in den genannten Handlungsfeldern wichtige Voraussetzungen für die Eignung als Projektträger. Die räumliche und inhaltliche Integration des hier beantragten Projektkoordinators in die Strukturen unserer Verwaltung generiert zudem interessante Synergieeffekte und ermöglicht den direkten Know-How-Transfer zwischen den vor Ort beteiligten Akteuren.

3. Projektpartner

(Beschreibung der Partnerschaft und der Beiträge der Partner zum Projekt, ggf. Verweis auf Kooperationserklärungen/Stellungnahmen)

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat und zugesagt, die Stadt Ribnitz-Damgarten bei der Realisierungund Finanzierung des Projekts zu unterstützen.

Der gemeinnützige Verein zur Förderung der Darstellenden Künste in Mecklenburg-Vorpommern, "Opernale e.V." ist Initiator einer neu zu gründenenden Institution für künstlerisch kulturelle Bildung mit Standort in Vorpommern und hat als Projektträger und Motor der Förder/- und Projektphasen 1 und 2 zum erfolgreichen Start des Gesamtprojektes entscheidend beigetragen. Auch im weiteren Projektverlauf wird der Verein die Umsetzung der vorgelegten Machbarkeitsstudie unterstützen und fachlich begleiten.

4. Projektziel(e)

(Zuordnung zu Förderschwerpunkten lt. GA-Koordinierungsrahmen (zutreffendes ankreuzen); Gesamt- und Teilziele; Übereinstimmung mit Leitlinien, Zielen oder Grundsätzen der Raumentwicklungsprogramme bzw. kommunaler, kreislicher oder regionaler Entwicklungskonzepte)

☒ Verbesserung der regionalen Kooperation	☒ Mobilisierung und Stärkung regionaler Wachstumspotentiale
☒ Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings	☐ Verbesserung der Fachkräfteversorgung

Mit dem hier beantragten Schritt 3 des Projektes „Realisierung einer Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung mit Sitz in Vorpommern" soll die konzeptionelle Planung in Zusammenarbeit mit einem Nutzer-, Betreiber- und Unterstützernetzwerk konkretisiert sowie die Finanzierung über die Akquise von Mitteln weiter vorangetrieben werden.

Langfristige Kooperationen mit regionalen und überregionalen Partnern aus Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft sollen aufgebaut und im Sinne des späteren Betriebes verstetigt werden. Aktive Netzwerkarbeit mit Partnern aus Politik, Institutionen, Vereinen und Verbänden sowie Demokratiebildung vor Ort soll die Realisierbarkeit des Projektes sichern und optimale Synergien mit der Region, dem Standort und insbesondere den ländlichen Räumen Vorpommerns erzeugen.

Regionaler Planungsverband Vorpommern

5. Projektbeschreibung

(Projekthintergrund/Ausgangslage, Ableitung Handlungsbedarf, bestehende Aktivitäten/Projekte und Akteure – Darstellung der Zusammenarbeit oder Abgrenzung, Projektnutzen/angestrebte Wirkung, Zielgruppen; besondere Projektspezifika/ Alleinstellungsmerkmale)

Laufzeit	Vom 01.01.2023	Bis zum 31.08.2024	20 Monate

Die Machbarkeitsstudie hat die Notwendigkeit der geplanten Einrichtung und die Machbarkeit der Realisierung unter klar definierten Voraussetzungen einer Bundes- und Landesakademie in ausführlicher Weise dargelegt. Akteure aus künstlerisch-kulturellen Landesverbänden in MV, hochrangige Personen aus den Bereichen Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft und Erfahrungen bereits bestehender Akademien in ganz Deutschland wurden an der Entwicklung der Machbarkeitsstudie auf unterschiedliche Weise beteiligt. Mit der Expertise von "milatz.schmidt.architekten" wurde ein Raumkonzept für die Bundes- und Ladesakademie entwickelt, aus dem konkrete Größenordnungen für die geforderten Baukörper ablesbar sind. Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung hat die Unternehmensberatung "fwi Hamburg" Strukturen und Aufgaben von Bundes- und Landesakademien in besonderer Tiefe betrachtet. Die vom Verein Opernale e.V. und allen beteiligten Akteuren vorgelegte Studie soll im Sinne der Nachhaltigkeit weiterentwickelt werden und in einer Realsierung des Projektes bis 2030 münden.

Am 29. April 2022 hat sich die einberufene Jury für die Stadt Ribnitz-Damgarten als Standort einer neuen Bundes- und Landesakademie für künstlerisch kulturelle Bildung entschieden. Mit der Stadt Ribnitz-Damgarten hat das Projekt eine leistungsfähige und motivierte Projektpartnerin gewonnen, die gemeisam mit "Opernale e.V.", "Regionaler Planungsverband Vorpommern" und "milatz.schmitz.architekten" Projektstufe Nr. 2 voraussichtlich bis Jahresende 2022 abschließen wird.

Nach Abschluss und Dokumentation der Projektstufe Nr. 2/6 "Standortsuche für eine Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung mit Sitz in Vorpommern und Machbarkeitsstudie Standort" soll das Projekt von der theoretischen Entwicklungsphase in eine konkrete Planungs- und Realisierungsphase geführt werden. Inhaltlicher Kern der anstehenden Aufgaben sind die Fortschreibung des Konzeptes unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort, die Einbeziehung landes- und bundesweiter Bedarfe sowie der Europäischen Gemeinschaft und die Auslotung von Realisierungsmöglichkeiten. Auf Basis der aus Projektstufe Nr. 2 resultierenden "Machbarkeitsstudie Standort" soll zudem ein Businessplan erarbeitet sowie Investition und Betrieb des gesamten Vorhabens mit der Akquisition von Mitteln gesichert werden. Zu den wichtigen Aufgaben gehört hierbei die Akquise von Mitteln und die Fortschreibung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Mit Beginn des hier beantragten Projektes (Projektstufe 3/6) sollen zwei Projektkoordinator/-inen tätig werden, die zu je 50% (je 0,5 VZÄ) die Aufgaben wahrnehmen. Die Projektlaufzeit von Projektsufe Nr. 3 und damit die Tätigkeit der Projektkoordinatoren soll am 01. Januar 2023 beginnen.

Regionaler Planungsverband Vorpommern

6. Projektregion/ Durchführungsort

(Region, in der das Vorhaben umgesetzt werden soll, Region(en), auf die das Vorhaben ausstrahlen oder übertragbar sein soll)

Durchführungsort des Projektes ist der zukünftige Standort der Bundes- und Landesakademie in Ribnitz-Damgarten. Das Tätigkeitsfeld bzw. die Netzwerkarbeit der Projektkoordinatoren wird auf die gesamte Region, den Landkreis Vorpommern-Rügen, den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Land Mecklenburg-Vorpommern, das gesamte Bundesgebiet und auf die benachbarten Länder im Ostseeraum, insbesondere Polen, ausstrahlen.

7. Geplante Maßnahmen (ggf. als eigenständige Anlage beilegen)

(Arbeits- und Zeitplan mit Maßnahmen/Aktivitäten, Instrumenten/Methoden, abrechenbaren Meilensteinen, bedürfen bestimmte Maßnahmen einer Genehmigung?)

Für die Besetzung der Position Projektkoordinator/-in ist die Aufgabenteilung zu je 50% auf zwei Stelleninhaber mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten vorgesehen.

- Ausschreibung der Position von zwei Koordinatoren/-innen (je 0,5 VZÄ)	bis 01.10.2022
- Einstellung der Koordinatoren	bis 01.01.2023

Aufgaben der Koordinatoren

Schwerpunkt: Kulturmanagement:

AUFBAU EINES NUTZER-, BETREIBER- UND UNTERSTÜTZERNETZWERKES

- Aufbau von langfristigen Kooperationen mit Partnern aus Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft zur späteren Nutzung und Angebotsgestaltung der Akademie	laufend ab 01.01.2023
- Aktive Netzwerkarbeit mit Partnern aus Politik, Institutionen, Verbänden aus Kultur und politischer Bildung, vor Ort, in der Region und überregional	laufend ab 01.01.2023
- Entwicklung von Strategien und deren Umsetzung zur Gewinnung von Unterstützern der Projektidee	laufend ab 01.01.2023
- Lobbyarbeit für das Projekt auf allen Ebenen der Politik und Gesellschaft	laufend ab 01.01.2023

FORTSCHREIBUNG DER PROJEKTZIELE

- Fortschreibung der Projektziele	regelmäßig -
Weiterentwicklung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Profile des Projektes	ab 01.05.2023
- Generieren von optimalen Synergien mit der Stadt und der Region, insbesondere den ländlichen Raum Vorpommerns	

Schwerpunkt: Standort- und Projektmanagement:

ENTWICKLUNG UND AKTIVE UMSETZUNG VON STRATEGIEN ZUR VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTES	laufend ab 01.01.2023 bis Projektende

- Zentrale(r) Ansprechpartner*in für alle Fragen rund um die Projektplanung
- Schnittstelle zu allen Beteiligten, Repräsentant*in des Projektes
- Weiterentwicklung des Profils der Landesakademie durch Gestaltung eines kontinuierlichen Diskurses mit Institutionen und Akteuren über die programmatische Ausrichtung
- Moderator im Zusammenspiel verschiedener gesellschaftlicher Gruppen

VORBEREITUNG UND AUFBAU EINES BETREIBERFORMATES

- Weiterentwicklung des Bewirtschaftungsmodells anhand relevanter Kennzahlen
- Klärung der Betreiberkonstellation und des darauf abgestimmten rechtlichen Formates
- Erarbeitung eines Betreiberkonzeptes

Gemeinsame Aufgaben:

KLÄRUNG UND ABSICHERUNG DER FINANZIERUNG

- Aufbau eines Netzwerkes zu Vertretern der Landesregierung MV, der Bundesregierung sowie Abgeordneten des Landtages	laufend ab 01.01.2023
- Prüfung und Antragsstellung relevanter Förderprogramme (Landes- Bundes- und EU-Ebene) und weiterer Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Crowdfunding)	regelmäßig bis 31.08.2024
- Einwerbung, Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln und Projektgeldern	bis 31.08.2024
- Inhaltliche Zuarbeit zur Konkretisierung der Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investition und späteren Betrieb	ab 01.01.2024

8. Berücksichtigung der Querschnittsziele

(Nachhaltige Entwicklung, Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen)

Die zukünftige Bundes- und Landesakademie für künstlerisch kulturelle Bildung wird ein offenes Haus sein. Kulturschaffenden aller Professionalisierungsgrade, aller Altersgruppen, jedes Geschlechts und jeglicher Herkunft werden Zugang zum Haus haben und ihnen wird die Nutzung der Angebote ermöglicht. Mit der gemeinsam entwickelten Vision für die Bundes- und Landesakademie möchten wir das Gemeinwesen stärken, Impulsgeber für innovative Projekte sein, internationale und interkulturelle Akzente setzen, Bedarfe aller Altersgruppen verknüpfen, Kinder und Jugendliche an Kunst und Kultur heranführen und Isolation und Armut als Hürden für kulturelle Teilhabe aufheben. Den gesellschaftlichen Herausforderungen werden wir mit integrativen Angeboten begegnen. Der sozialen, kulturellen und medialen Ausgrenzung einzelner Bevölkerungsgruppen werden wir mit dem geplanten Kulturbetrieb bewusst entgegen treten. Wir werden Kultur zu allen Menschen bringen und Menschen zur Kultur. Auch die Einbettung der Akademie in den lebendigen Kulturbetrieb der Ribnitz-Damgartener Stadtgesellschaft an einem über Jahrzehnte etablierten Kulturstandort wird die nachhaltige Entwicklung der Akademie sichern.

9. Kosten- und Finanzierungsplan (ggf. als eigenständige Anlage beilegen)

(Kosten, Kostenarten (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Honorarkosten) aufgeschlüsselt nach Haushalts(=Kalender-)jahren, geplante Finanzierung (z. B. Fördermittel, Eigenmittel, Drittmittel); Sollen im Zusammenhang mit dem Projekt noch andere Fördermittel beantragt werden und wenn ja, welche?)

Voraussichtliche Gesamtkosten Netto	Euro	Betrag		
Brutto	Euro	176.437,15 €	%	100
Beantragte Förderung	Euro	123.506,00 €	%	70

Regionaler Planungsverband Vorpommern

Eigenanteil Euro	26.465,57 €		%	15…
Vorfinanzierung sicher gestellt	☒ Ja	☐ Nein		
Vorsteuerabzugsberechtigung	☐ Ja	☐ Nein		
Finanzielle Unterstützung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen durch Übernahme von weiteren 15% der Gesamtkosten, insgesamt 26.465,57 €				

10. Unterschrift		
Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Ort, Datum	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Name in Druckbuchstaben, Funktion	Unterschrift/Stempel

Anlagen:

- Nachweis der Eigenanteile durch Finanzierungserklärungen
- Ggf. Kooperationserklärungen der Projektpartner
- Ggf. fachliche Stellungnahmen
- Ggf. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Stadt Ribnitz-Damgarten RDG/BV/HA-22/591

Beschlussvorlage
öffentlich

Genehmigung eines Vertrages gemäß § 38 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V

Organisationseinheit:	*Datum*
Haupt- und Personalamt *Verantwortlich:* Stefan Krause	18.10.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	26.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BK-22/553

Genehmigung eines Vertrages gemäß § 38 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V

Die Stadtvertretung genehmigt gemäß § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 der Kommunalverfassung M-V den Vertrag zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Gohs GmbH Ribnitz-Damgarten über die Lieferung der Ergänzungsausstattung Büromöbel.

Sachverhalt

In der Hauptausschusssitzung am 07.09.2022 wurde die Vergabe der o. g. Leistung an die Gohs GmbH Ribnitz-Damgarten beschlossen (die der Vergabe zugrunde liegende Beschlussvorlage ist als Anlage beigefügt). Herr Andreas Gohs, Mitglied der Stadtvertretung, ist geschäftsführender Gesellschafter der Gohs GmbH Ribnitz-Damgarten.

Das Genehmigungserfordernis der Stadtvertretung ergibt sich aus § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V). Danach bedürfen Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung bzw. juristischen Personen, die durch Mitglieder der Stadtvertreter vertreten werden, der Genehmigung durch die Stadtvertretung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n
Keine